

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1745)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 25.07.2014

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/1745

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 43. Sitzung des Landtages am 25.07.2014 abgedruckt.

Die Anfragen 7 und 71 wurden von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordnete Susanne Menge und Volker Bajus (GRÜNE)

Behindert die Pkw-Maut die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Bundesland, insbesondere im Westen Niedersachsens?

Am 7. Juli 2014 hat der Bundesverkehrsminister sein Konzept zur Einführung einer Pkw-Maut (Infrastrukturabgabe) der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Pkw-Maut für die Straßenverkehrsnutzung in Deutschland für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t gilt. Sie umfasst alle Halter von im In- und Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die in Deutschland mit ihrem Fahrzeug verkehren wollen. Allerdings sollen deutsche Fahrzeughalter im Rahmen einer entsprechenden Ermäßigung der Kfz-Steuer die Mautgebühren quasi erstattet bekommen.

In der Information des Bundesministeriums heißt es zur Belastung von ausländischen Fahrzeughaltern: „Halter von nicht in Deutschland Kfz-steuerpflichtigen Pkw können zwischen einer Vignette für zehn Tage (10 Euro), zwei Monate (20 Euro) oder ein Jahr wählen und sie primär über das Internet erwerben. Nach Eingang der Buchung in der Vertriebsstelle wird ihnen die Vignette zugesandt. Zusätzlich ist der Erwerb an Tankstellen möglich. Zehntages- und Zweimonatsvignetten sind auch dort zum Preis für 10 Euro bzw. 20 Euro zu erwerben. Der Preis für eine Jahresvignette an Tankstellen beläuft sich unabhängig von der technischen Beschaffenheit des Fahrzeugs einheitlich auf 103,04 Euro für Benzin- und 112,35 Euro für Dieselfahrzeuge.“

Kritiker sehen die Pkw-Maut skeptisch, sie wäre mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, sei ausländerfeindlich, umweltpolitisch nicht zielführend und verstoße gegen EU-Recht. Der Bundesverkehrsminister widerspricht dieser Kritik.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das von Bundesverkehrsminister Dobrindt vorgestellte Konzept zur Pkw-Maut?
2. Welche Folgen hat die Einführung der geplanten Pkw-Maut für Ausländer für den sogenannten kleinen Grenzverkehr, den Ausflugs- und Tagestourismus und die vielfältigen Austauschbeziehungen in den (ehemaligen) Grenzregionen im Westen Niedersachsens und den Tourismus in Niedersachsen insgesamt?
3. Welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten hält die Landesregierung insbesondere unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zur Gewinnung von Mehreinnahmen für den Erhalt der Verkehrswege für zielführender?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Regierungskoalition hat in ihrer Koalitionsvereinbarung verabredet, dass eine Umgehung von Finanzierungsengpässen beim Straßenbau durch die Erhebung einer allgemeinen Pkw-Maut abgelehnt wird. Demgegenüber haben die Koalitionspartner auf Bundesebene in ihrer Koalitionsvereinbarung eine Formulierung getroffen, die eine Pkw-Maut unter bestimmten Randbedingungen vorsieht. Bundesminister Dobrindt hat am 7. Juli d. J. den Entwurf eines Konzepts vorgestellt. Die bisher vorliegenden Informationen geben keinen Anlass, die ablehnende niedersächsische Position infrage zu stellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat Zweifel, dass das Konzept den selbstgesetzten Anforderungen der Berliner Koalitionsvereinbarung genügt. Dies betrifft insbesondere die EU-Verträglichkeit und die Kostenneutralität für die deutschen Autofahrer. Darüber hinaus sind die prognostizierten Einnahmen und Erhebungskosten nicht nachvollziehbar. Sie weichen auch in optimistischer Weise von den Berechnungen der Daehre-Kommission ab.

Zu 2:

Dies ist im Detail noch nicht untersucht worden. Negative Auswirkungen sind aber nicht auszuschließen.

Zu 3:

Die Alternativen ergeben sich aus dem Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 2. Oktober 2013 zu Tagesordnungspunkt 1 unter II Ziffer 14 in der dort dargestellten Reihenfolge. Dabei sind die folgenden Punkte besonders hervorzuheben:

- Prioritäres Prinzip ist der Erhalt und die Sanierung vor Aus- und Neubau.
- Weiteres Ziel ist die Abarbeitung des erheblichen Nachholbedarfs, um das Bestandsnetz zu erhalten und dem laufenden Erhalt und Betrieb zuzuführen.
- Sicherstellung der bedarfsgerechten - am künftigen Bedarf orientierten - Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur.

3. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Die Zukunft der kleinen Grundschulen

In einem Interview mit der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 13. Juni 2014 erklärt Kultusministerin Frauke Heiligenstadt auf die Frage nach der Untergrenze für die Schülerzahl an kleinen Grundschulen und auf die Aussagen des Landesrechnungshofes Folgendes: „Wir werden die Anregungen des Rechnungshofes sehr ernsthaft prüfen und dann sehr partnerschaftlich dieses Thema mit den Kommunalverbänden erörtern.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich der Zeitplan für die Prüfung der Anregungen durch den Landesrechnungshof?
2. Gab es bisher schon Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, und, wenn ja, was sind die Ergebnisse?
3. Was ist das genaue Verhandlungsziel der Landesregierung, und mit welchen Vorstellungen geht die Landesregierung in die Gespräche?

Niedersächsisches Kultusministerium

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat im vergangenen Jahr im Rahmen seiner in § 88 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung statuierten Aufgabe der Überwachung und

Überprüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe die Wirtschaftlichkeit kleiner Grundschulstandorte untersucht.

Schwerpunktmäßig hat der Rechnungshof dabei Schulen mit weniger als 150 Schülerinnen und Schülern überprüft, von denen die 48 kleinsten Schulsysteme untersucht wurden. Schulen auf den Ostfriesischen Inseln hat der Rechnungshof aufgrund der regionalen Besonderheiten außer Betracht gelassen.

In seiner Prüfungsmitteilung vom 04.11.2013 kommt der Niedersächsische Landesrechnungshof zu folgendem Ergebnis:

„Kleine Grundschulen weisen erhebliche Unwirtschaftlichkeiten auf. Angesichts der Schulgröße ist es in der Praxis schwieriger, notwendige Qualitätsstandards sicherzustellen. Auch wenn ausschließlich die kommunalen Schulträger für schulorganisatorische Maßnahmen zuständig sind, muss das Land künftig auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bestehen und die Schulträger anhalten, gebotene Schulaufhebungen durchzusetzen.

Daher sollte das Land für Grundschulen eine verbindliche Mindestschülerzahl von 50 festschreiben.“

Um den Schulträgern zu ermöglichen, die Anzahl ihrer Grundschulen und deren Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber frei zu bestimmen, hat das Land Niedersachsen keine abschließende Regelung zur Mindestgröße von Grundschulen vorgegeben. Vielmehr hat das Land u. a. mit der Möglichkeit, jahrgangsübergreifende, kombinierte Klassen einzurichten, eine wesentliche Rahmenbedingung für den Erhalt der kleinen Grundschulstandorte geschaffen. Dies trägt auch zur Verwirklichung des Vorhabens dieser Landesregierung bei, den ländlichen Raum zu stärken.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 19.05.2014, eingegangen am 21.05.2014, hat der Landesrechnungshof nochmals um weitere Prüfung und Stellungnahme zu einigen Teilziffern der in Rede stehenden Prüfungsmitteilung gebeten. Es ist beabsichtigt, dem Rechnungshof innerhalb der gesetzten Dreimonatsfrist, d. h. bis zum 20.08.2014, zu antworten.

Zu 2:

Es haben bereits auf Arbeitsebene Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 3:

Die Landesregierung verfolgt unter Beachtung der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverantwortung der Schulträger auch weiterhin das Ziel, alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie ihr Recht auf Bildung in einem qualitativ hochwertigen und regional ausgeglichenen Bildungssystem verwirklichen können.

4. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

„Präzedenzfall Niedersachsen“: Werden in Niedersachsen Bildungsmittel willkürlich zweckentfremdet?

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 7. Juli 2014 haben die deutsche Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und die Landeshochschulkonferenz (LHK) die rot-grüne Landesregierung für ihre Pläne zum Umgang mit den künftig zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln aus der BAföG-Finanzierung kritisiert. Ministerpräsident Stephan Weil hatte laut Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 27. Mai 2014 erklärt, die Landesregierung werde „die zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung einer dritten Kraft in den niedersächsischen Krippen verwenden. Das gelte daher auch für die durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung freiwerdenden Mittel“.

In der Pressemitteilung von HRK und LHK äußert sich Prof. Dr. Horst Hippler, Präsident der HRK, folgendermaßen: „Das Vorgehen des Landes Niedersachsen ist aus unserer Sicht ein Präzedenzfall für die willkürliche Zweckentfremdung von Bildungsmitteln. Es zementiert die Unterfinanzierung der Hochschulen auf fatale Weise.“ Weiter heißt es im Text der Pressemitteilung: „In Niedersachsen sollen die damit gewonnenen 110 Millionen Euro aber den Hochschulen und Schulen komplett vorenthalten werden.“ Der Vorsitzende der LHK, Prof. Dr. Jürgen Hesselbach, sagt: „Mit diesen Plänen werden die Wahlversprechen der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen ad absurdum geführt“.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) hat die Bundesländer am 6. Juni 2014 in einer Pressemitteilung aufgefordert, „die rund 1,17 Milliarden Euro, um die sie ab 2015 beim BAföG entlastet werden, für den Ausbau der sozialen Infrastruktur einzusetzen und bei den Studentenwerken nun die dringend benötigten zusätzlichen Wohnheim-, Mensa- und Beratungskapazitäten auszubauen.“ Die heutige Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Andrea Hoops, war von 2000 bis 2009 stellvertretende Generalsekretärin des DSW.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Präsidenten der HRK, bei der von der Landesregierung geplanten Verwendung der Mittel aus der BAföG-Finanzierung handle es sich um eine „willkürliche Zweckentfremdung von Bildungsmitteln“?
2. Hält die Landesregierung die niedersächsischen Hochschulen für unterfinanziert, ausreichend finanziert oder überfinanziert?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des Deutschen Studentenwerks?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Nicht nur im Rahmen der „Zukunftsoffensive Bildung“ sorgt die Landesregierung sowohl für mehr Bildungsgerechtigkeit als auch für den dringend benötigten Nachwuchs an Fachkräften. Das fängt bei der frühkindlichen Bildung an und setzt sich über die Schule, die Hochschule und die Weiterbildung fort.

Die Ausgaben für den Hochschulbereich wurden 2014 auf über 2,2 Mrd. Euro angehoben, das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Haushalt 2013 von über 8 %.

Mit dem Hochschulentwicklungsvertrag haben die niedersächsischen Hochschulen Planungssicherheit bis 2018 auf einem hohen Finanzierungsniveau erhalten. Zudem hat das Land die durch die Abschaffung der Studienbeiträge wegfallenden Mittel für die Hochschulen vollständig und dynamisch, also angepasst an die Zahl der Studierenden, kompensiert. Auch zukünftig werden die Hochschulen von Aufwüchsen im Bildungsbereich profitieren.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Der Vorwurf einer Zweckentfremdung ist schon deshalb abwegig, weil den Hochschulen die Mittel, die die Landesregierung bislang im Haushalt für die BAföG-Finanzierung eingeplant hat, noch nie zur Verfügung standen, sondern den Studierenden.

Bei Investitionen in den Bereich der frühkindlichen Bildung von „willkürlicher Zweckentfremdung von Bildungsmitteln“ zu sprechen, ist angesichts des Stellenwertes, der gerade der vorschulischen Bildung von Bildungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zugewiesen wird, nicht nachvollziehbar.

Zu 2:

Die niedersächsischen Hochschulen haben durch den im letzten Jahr mit dem Land geschlossenen Hochschulentwicklungsvertrag eine im Bundesvergleich herausragende Finanzierungssicherheit bis 2018 auf dem Niveau der Haushaltsansätze des Jahres 2013 erhalten. Neben der vollständigen Kompensation der wegfallenden Studienbeiträge erhalten die Hochschulen weiterhin die zusätzlichen Mittel zum Ausgleich der aus Besoldungs- oder Tarifsteigerungen resultierenden Personal-

kosten. Darüber hinaus sind die Hochschulen von allen eventuellen pauschalen Minderausgaben oder Bewirtschaftsaufgaben ausgenommen.

Allein beim Haushalt 2014 ist der Ansatz für das Aufgabenfeld „Hochschulen“ auf insgesamt 2,2 Mrd. Euro gestiegen. Das bedeutet ein Plus von 8,05 % gegenüber dem Vorjahr. Im Übrigen erhalten die Hochschulen in Niedersachsen im Bundesvergleich sowohl die höchsten Mittel je Studierenden als auch im Bundesvergleich die höchsten Mittel je Professor und Professorin (laufende Ausgaben; Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, 2013). Vor diesem Hintergrund kann von einer „Unterfinanzierung“ niedersächsischer Hochschulen, jedenfalls im Bundesvergleich, keine Rede sein. Die Landesregierung erkennt aber den Handlungsbedarf beim Hochschulbau aufgrund des Sanierungsstaus und der in der Vergangenheit liegenden Versäumnisse an und wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten darauf reagieren.

Zu 3:

Die Forderung des Deutschen Studentenwerks nach Investitionen in die soziale Infrastruktur für das Studium durch Ausbau der Wohnheim-, Mensa- und Beratungskapazitäten korrespondiert grundsätzlich - unbeschadet der Verwendung der freiwerdenden Finanzmittel zur Finanzierung des Landesanteils des BAföG - mit der Vereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode. Mit dem Ziel der Stärkung der Studentenwerke bei ihren Bemühungen zum Ausbau der sozialen Infrastruktur hat die Landesregierung bereits 2014 mit zusätzlichen Landesmitteln die jährliche Finanzhilfe an die Studentenwerke für die Jahre 2014 bis 2018 im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung zur Förderung guter Studienbedingungen um 1,8 Mio. Euro p. a. entsprechend annähernd 12,5 % auf 16,3 Mio. Euro p. a. erhöht. Darüber hinaus sind im Haushalt 2014 aus zusätzlichen Landesmitteln Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen zugunsten des Wohnbauförderfonds an die NBank zur Verfügung gestellt worden, um die Errichtung zusätzlicher Wohnheimkapazitäten unterstützen zu können.

5. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Zwangsarbeit in den Landesforsten Niedersachsens

Zwangsarbeit war eine Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der deutschen Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkrieges. Versuchten die NS-Machthaber die massenhafte Ermordung von Juden vor den Augen der Öffentlichkeit zunächst noch zu verbergen, geschah die Versklavung und Ausbeutung von ausländischen Frauen und Männern offen. Heute ist bekannt, dass in den Forsten des Reichs mit zunehmender Dauer des Krieges nahezu ausschließlich Kriegsgefangene beschäftigt wurden, um die zum Kriegsdienst eingezogenen Waldarbeiter zu ersetzen. Obwohl von der Forstverwaltung auch auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen (der ehemaligen Länder Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und der preußischen Provinz Hannover) Zwangsarbeiter eingesetzt wurden, liegen kaum Erkenntnisse über die genauen Einsatzorte und über die Art und den Umfang forstlicher Zwangsarbeit vor. Wir wissen fast nichts über die Herkunft, Lebensumstände und den Verbleib der Zwangsarbeiter als Displaced Persons nach ihrer Befreiung.

Vor seiner Reise nach Israel und dem Besuch der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem (31. Mai bis 3. Juni 2014) hat Ministerpräsident Stephan Weil angekündigt, er wolle damit zeigen, „dass die Vergangenheit nicht vergessen ist, dass sie gerade von den Bundesländern bewusst weiter aufgearbeitet wird. Über dem Verhältnis zwischen Deutschland und Israel liegen die Schatten der Vergangenheit und denen kann man auch gar nicht ausweichen“ (http://www.bundesrat.de/SharedDocs/termine/DE/praesident/2014-05-31_06-03.html).

Das gilt auch für die Auseinandersetzung mit Zwangsarbeit auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche wissenschaftlichen Aufarbeitungen der Zwangsarbeit in den staatlichen Forsten des heutigen Landes Niedersachsen sind ihr bekannt?

2. Welche Anstrengungen hat die Forstverwaltung bisher unternommen bzw. sind von der Landesregierung initiiert worden, um Herkunft, Lebensumstände und Verbleib der Zwangsarbeiter nach ihrer Befreiung zu ermitteln und Entschädigung zu leisten?
3. Sieht die Landesregierung hier noch Aufklärungs- und Forschungsbedarf? Wenn ja, wie will sie diesem gerecht werden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bereits seit Beginn des 2. Weltkriegs beutete das Nazi-Regime ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge aus Konzentrationslagern und insbesondere Kriegsgefangene als sogenannte Zwangsarbeiter aus. Sie wurden praktisch in allen Wirtschaftsbereichen eingesetzt, so auch in der Forstwirtschaft. Wichtige Hinweise zu diesen Vorkommnissen liefert beispielsweise eine in der Antwort zu Frage 1 unter Punkt 1 aufgeführte, an der Universität Hannover verfasste Magisterarbeit.

Nach hiesigen Erkenntnissen ersetzten die Zwangsarbeiter in den Forstbetrieben nach und nach die einheimischen Waldarbeiter, welche zum Kriegsdienst herangezogen wurden. Offenbar kamen häufig französische und sowjetische Staatsbürger zum Einsatz, wobei letztere im Regelfall deutlich schlechter behandelt wurden.

Einen kleinen Lichtblick bei all dem Unrecht, welches den Zwangsarbeitern widerfahren ist, stellt lediglich die Tatsache dar, dass die Arbeitssituation in der Forstwirtschaft das Überleben der Gefangenen weniger gefährdete als der Einsatz in anderen Wirtschaftsbereichen, wie z. B. dem Bergbau. So organisierten beispielsweise einige Forstämter den Arbeitseinsatz nach der jeweiligen körperlichen Konstitution der Kriegsgefangenen und reduzierten die tägliche Arbeitszeit derjenigen, die unterernährt aus Kriegsgefangenenlagern zugewiesen wurden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Folgende wissenschaftliche Arbeiten zu der Thematik sind hier bekannt:

1.)

Bierod, Ralf:

Der Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der Forstwirtschaft und im Güterumschlag der Provinz Hannover 1941 - 1945/vorgelegt von Ralf Bierod - [Uetze-Hänigsen] : [Selbstverl.], 1992. - 123 Bl. : graph. Darst., Kt.

Zugl.: Hannover, Univ., Magisterarbeit, 1992

2.)

Hanspeter Kröger:

Landsknechte im Schatten des Mars : das Waldarbeiterlager Mühlenberg / Hanspeter Kröger

In: Zwangsarbeit (1995), Bd. 3: Für Rüstung, Landwirtschaft und Forsten im Oberwesergebiet 1939-1945, S. 137-144

3.)

Matthias Seeliger:

Lager der Forstverwaltung für russische Kriegsgefangene im Solling während des Zweiten Weltkrieges

In: Jahrbuch für den Landkreis Holzminden, Bd. 17 (1999), S. 05-12

4.)

Susebach, Volker:

Die Geschichte des Forstamtes Sieber von 1933 bis 1949 unter besonderer Berücksichtigung der forstlichen Auswirkungen der Krieg- [!] und Nachkriegszeit / Volker Susebach - Göttingen, 1989. - IV, 152 S. 4.

Göttingen, Univ., Forstwiss. Fachber., Inst. für Forstpolitik, Forstgeschichte u. Naturschutz, Dipl. Arb. 1989

5.)

Klyszcz, Gabriele:

Die oldenburgische Forstverwaltung in der nationalsozialistischen Zeit und den ersten Nachkriegsjahren am Beispiel des Forstamtes Hasbruch / von Gabriele Klyszcz - 1988. - 124, 17 Bl. : Ill., graph. Darst., Kt. Göttingen, Univ., Diplomarbeit, 1988

6.)

Steinsiek, Peter M.:

Grundzüge der deutschen Forstgeschichte 1933 - 1950 unter besonderer Berücksichtigung Niedersachsens / von Peter Michael Steinsiek und Zoltán Rozsnyay - Hannover : Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1994. - 354 S.: graph. Darst. (Aus dem Walde; 46)

Darüber hinaus gibt es noch weitere regionalgeschichtliche Beiträge, die das Bild der damaligen Situation ergänzen.

Zu 2:

Dies ist in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar und wäre ein größeres Forschungsprojekt über das Handeln der Forstverwaltung und der Landesregierung in der Nachkriegszeit.

Zu 3:

Entsprechenden Initiativen steht die Landesregierung stets offen gegenüber.

6. Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Maaret Westphely, Belit Onay und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Rechtsradikale Szene in Hannover - „TØNSBERG HANNOVER“

Seit September 2013 betreibt die MediaTex GmbH in der Podbielskistraße 159 in Hannover ein Bekleidungsgeschäft unter dem Namen „TØNSBERG HANNOVER“. Eigentümer des Ladenlokals soll die Firma Dimo Logistik GmbH sein. In dem Geschäft wird die bei Rechtsradikalen beliebte Modemarke „Thor Steinar“ verkauft; es zieht laut Medienberichten damit nicht nur regional, sondern auch überregional Kundschaft aus der rechten und rechtsradikalen Szene an.

Wie schon durch NDR und Printmedien berichtet, hat sich in Hannover Widerstand gegen den „Thor Steinar“-Laden und seine Kundschaft aus der rechtsradikalen Szene gebildet. Die „Initiative gegen rechten Lifestyle in Hannover“, die sich aus Bürgerinnen und Bürgern, antifaschistischen Organisationen, Gewerkschaften und Parteien zusammensetzt, organisiert im Stadtteil Infostände, Mahnwachen und Demonstrationen.

Zusätzlich wehrt sich die Hauseigentümergeinschaft gegen die Nutzung der Räumlichkeiten durch eine „Boutique“ für die rechte Szene, weil sich der Ort zu einem Treffpunkt für Neonazis entwickeln könnte. Derzeit ist dazu eine Klage am Amtsgericht Hannover anhängig.

Neben szenetypischen, abwertenden Reaktionen der Kunden des „TØNSBERG HANNOVER“ gegenüber der oben genannten Initiative und den Anwohnern häufen sich weitere gezielte Provokationen. So verteilte z. B. der „Nationale Widerstand (gemeint war wohl „Widerstand“) Hannover“ im April 2014 mehrere Hundert Flugblätter an die Nachbarschaft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Bedeutung des Geschäfts „TØNSBERG HANNOVER“ für die rechte Szene in Hannover und überregional vor, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Firmen Media Tex GmbH und Dimo Logistik GmbH als Betreiber des Geschäfts bzw. Eigentümer der Räumlichkeiten bzw. den Angestellten oder einzelnen Kunden hinsichtlich der Zuordnung zu der rechten Szene vor?

3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Bürgerinnen und Bürger sowie die Anwohnerinnen und Anwohner darin zu unterstützen, den Verkauf eines von Rechten und Rechtsradikalen beliebten Modelabels in Hannover zu thematisieren bzw. zu unterbinden, um damit auch zu erreichen, dass das Geschäft kein fester Treffpunkt dieser Szene wird?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die ursprünglich der rechtsextremistischen Szene entstammende Bekleidungsmarke Thor Steinar kann aufgrund der mit den Motiven assoziierbaren Bezüge zu Germanenkult und Wehrmacht weiterhin als innerhalb der rechtsextremistischen Szene beliebtes und identitätsstiftendes Erkennungszeichen angesehen werden. Allerdings gilt dies wegen der 2008 erfolgten und in Teilen der rechtsextremistischen Szene kritisierten Übernahme durch ein in Dubai ansässiges Unternehmen nicht mehr uneingeschränkt. Demgegenüber hat sich die Marke mittlerweile Kundenkreise u. a. aus anderen Subkulturen außerhalb der rechtsextremistischen Szene erschlossen, weshalb vom Tragen der Kleidung nicht zwangsläufig auf eine Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene geschlossen werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden scheint innerhalb der örtlichen sowie überörtlichen rechtsextremistischen Szene nur geringes Interesse an dem Geschäft „TØNSBERG HANNOVER“ zu bestehen. Auch liegen weder der Polizei noch der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde Kenntnisse darüber vor, dass es sich bei dem Geschäft um einen Treffpunkt der rechtsextremistischen Szene handeln könnte.

Die in der Anfrage erwähnte Verteilung von mehreren Hundert Flugblättern des „Nationalen Widerstand Hannover“ im April dieses Jahres ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden.

Zu 2:

Sowohl zu den genannten Firmen, deren Mitarbeitern sowie den Kunden des genannten Geschäfts liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.

Zu 3:

Polizeilich liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in dem Geschäft Bekleidung mit strafrechtlicher Relevanz vertrieben wird. Seitens der Staatsanwaltschaft Hannover, der am 13.09.2013 das Logo des Labels „Thor Steinar“ zur strafrechtlichen Begutachtung vorgelegt wurde, wird eine strafrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- werden konsequent verfolgt.

Zur Verhinderung der Bildung sowie der Etablierung fester Treffpunkte der rechtsextremistischen Szene werden bereits seit Jahren Maßnahmen gemäß der „Rahmenkonzeption zur Intensivierung der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und sonstiger Politisch motivierter Kriminalität - rechts“ (RdErl. d. MI v. 15.05.2001) durchgeführt. Dies umfasst u. a. das Zeigen offener polizeilicher Präsenz, die Durchführung lageabhängiger Kontrollen sowie von Gefährderansprachen. Zur Verunsicherung der Szene wird ein permanenter Kontrolldruck aufrechterhalten.

7. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Sylvia Bruns, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Stichwahl zum Regionspräsidenten Hannover - Wahlergebnis mit Beigeschmack?

Die Stichwahl zum Präsidenten der Region Hannover ging mit einem Vorsprung von nur 1,8 Prozentpunkten zugunsten des Amtsinhabers Hauke Jagau (SPD) aus. Da die Stadt Hannover über etwa die Hälfte der Einwohner der Region verfügt, ist dementsprechend ein gutes Wahlergebnis in Hannover besonders wichtig.

Kurz vor der Stichwahl ließ die Region Hannover regionsweit Anzeigen schalten und Postkarten zur Auslage an die Kommunen verschicken. Insbesondere veranlasste sie, dass die üstra Hannover-sche Verkehrsbetriebe AG auf ihren Anzeigetafeln vom Freitag vor der Wahl bis einschließlich am Sonntag der Wahl Werbung für die Stichwahl schaltete, wobei diese Maßnahme auf das Stadtgebiet beschränkt gewesen sein soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Kenntnisse hat sie von diesen Vorgängen?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Vorgänge, insbesondere im Hinblick auf das Neutralitätsgebot und das Gebot einer fairen Wahl?
3. Welche Schritte unternimmt sie, um das Neutralitätsgebot und das Gebot einer fairen Wahl auf allen Ebenen sicherzustellen?

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

8. Abgeordnete Angelika Jahns, Frank Oesterhelweg, Rudolf Götz und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Wird es Eingemeindungen durch die Stadt Wolfsburg geben?

Die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Helmstedt planten die Fusion zu einer Region. Hierzu wurden rechtliche Gutachten eingeholt und entsprechende Beschlüsse der kommunalen Vertretungen gefasst. Am 8. November 2013 teilte die Stadt Wolfsburg in einer Pressemitteilung mit, dass aus Sicht des Landes eine Fusion die Veränderung der regionalpolitischen Balance wahren müsste und in diesem Zusammenhang auch die Entwicklungsperspektiven des Oberzentrums Braunschweig berücksichtigt werden müssten.

Der Innenminister wollte in der Folgezeit eine „Moderationsrolle“ zur Neuordnung der kommunalen Strukturen übernehmen.

Am 3. Juli 2014 erklärte der Innenminister in einer Pressemitteilung nach weiteren Gesprächen: „Damit sind die Gespräche zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Landkreises Helmstedt über eine Fusion beendet.“

Gescheitert sind die Gespräche laut Presseberichten daran, dass die Stadt Wolfsburg Nachbargemeinden aus dem Landkreis Helmstedt vor der Gründung eines Gemeindeverbundes eingemeinden wolle, wogegen sich der Landkreis Helmstedt gewendet hat (*BZ Helmstedter Nachrichten* vom 4. Juli 2014).

Die *Braunschweiger Zeitung* vom 3. Juli 2014 schreibt: „Der SPD-Fraktionschef im Helmstedter Kreistag, Hans Wehking, reagierte enttäuscht. ‚Das macht alles einen sehr unprofessionellen Eindruck. So wird diese Landesregierung wohl nur eine Episode bleiben.‘ Innenminister Pistorius sei nun in der Pflicht zu erklären, wie es weitergehen solle.“

Am 10. Juli 2014 berichtet die *Braunschweiger Zeitung*: „Die rot-grüne Mehrheit im Helmstedter Kreistag wird in der Sitzung vom 16.07.2014 beantragen, die vor einigen Tagen nach einer Sitzung der Beteiligten für gescheitert erklärten Fusionsgespräche mit Wolfsburg fortzusetzen. Begründung: Das Ende der Gespräche könne nicht von den Verhandlungsführern verkündet werden. Vielmehr seien dafür Beschlüsse im Rat der Stadt Wolfsburg und im Helmstedter Kreistag erforderlich.“

Die Stadt Wolfsburg will nunmehr mit den Nachbargemeinden Königslutter, Velpke und Essenrode Gespräche über eine Eingemeindung führen.

Die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sollen nach den Wünschen des Innenministers miteinander über eine Fusion verhandeln. Der Kreistag des Landkreises Helmstedt und Vertreter des Landkreises Wolfenbüttel lehnen jedoch vorherige Eingemeindungen durch Wolfsburg ab.

Die *Wolfsburger Nachrichten* berichten am 10. Juli 2014 aus Königslutter: „Fusionsdebatte - Königslutter will zu Wolfsburg“.

Der Bürgermeister der Stadt Königslutter, Alexander Hoppe, sagte laut diesem Artikel: „Sollten Helmstedt und Wolfenbüttel fusionieren - muss dann wirklich jede Kommune mit?“

Die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion von Königslutter forderte laut dem gleichen Bericht endlich eine offensivere Moderation in der Fusionsdebatte vom Land und weiter: „Der Innenminister hat die Gespräche für beendet erklärt, jetzt muss er auch konkretisieren, wo die Probleme liegen und wie wir sie lösen können.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie geht es mit dem Landkreis Helmstedt weiter?
2. Sollten die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel nach Ansicht der Landesregierung nur in ihren jetzigen Grenzen fusionieren, oder würde die Landesregierung eine vorherige Eingemeindung von Königslutter, Velpke oder Essenrode durch Wolfsburg unterstützen?
3. Würden die diskutierten Eingemeindungen durch die Stadt Wolfsburg die regionalpolitische Balance wahren und die Entwicklungsperspektiven des Oberzentrums Braunschweig berücksichtigen, oder bedarf es eines Ausgleiches für die Stadt Braunschweig dazu?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Fusionsabsichten der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Helmstedt sowie die diesbezügliche Moderatorentätigkeit des Ministers für Inneres und Sport Boris Pistorius waren bereits Gegenstand einer früheren Mündlichen Anfrage (Nr. 38) der Abgeordneten Angelika Jahns (CDU) im Mai-Plenum. Auf die diesbezügliche Antwort der Landesregierung in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 16. Mai 2014 (Drs. 17/1535 S. 57 f.) wird zunächst verwiesen. Die Antwort endete mit dem Hinweis, dass die Gespräche der Beteiligten im Juni d. J. fortgesetzt werden sollen.

In der darauf folgenden Besprechung am 2. Juli 2014 konnten sich die Beteiligten nicht auf ein verfassungsrechtskonformes Fusionsmodell einigen. Aus Sicht des Oberbürgermeisters der Stadt Wolfsburg müssen auch im Falle einer Regionsbildung mit dem Landkreis Helmstedt Eingemeindungen hieran interessierter Nachbarkommunen in die Stadt Wolfsburg zulässig sein. Nur so würden sich auch die eigenen Entwicklungschancen der Stadt Wolfsburg innerhalb der neu zu bildenden Region deutlich verbessern. Zusätzliche Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg begegnen nach Maßgabe des von den beteiligten Kommunen selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens der Professoren Mehde und Hagebölling allerdings erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die von der Landesregierung geteilt werden. Die Vertreter des Landkreises Helmstedt sprachen sich am 2. Juli 2014 erneut gegen die Möglichkeit von Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg vor einer Regionsbildung oder ohne eine gleichzeitige Regionsbildung aus. Angesichts dieser verfassungsrechtlich nicht zu vereinbarenden Standpunkte von Stadt Wolfsburg und Landkreis Helmstedt hat Minister Pistorius seine Moderatorentätigkeit zur möglichen Bildung einer Region Wolfsburg-Helmstedt am 2. Juli 2014 für beendet erklärt. Er empfahl dem Landkreis Helmstedt, schnellstmöglich Alternativen zu prüfen, wie insbesondere eine mögliche Fusion mit dem Landkreis Wolfenbüttel. Zudem hat der Innenminister angeboten, den Landkreis Helmstedt bei den notwendigen Veränderungen weiterhin zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landkreis Helmstedt steht aufgrund seiner strukturellen und finanzwirtschaftlichen Probleme vor notwendigen Veränderungen. Durch die Fusionsgespräche mit der Stadt Wolfsburg haben die für den Landkreis Helmstedt handelnden Amtsträger und Mandatsinhaber ihre diesbezügliche Verantwortung wahrgenommen. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass alle genannten Personen auch in Zukunft ihrer Verantwortung für die weitere Entwicklung des Landkreises gerecht werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Sollten die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel, wie vom Minister für Inneres und Sport empfohlen, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses prüfen, so könnte im Zusammenhang hiermit - gegebenenfalls unter Einschluss der Stadt Wolfsburg, der Stadt Braunschweig (siehe zu 3) sowie der

in die Stadt Wolfsburg eingemeindungswilligen Kommunen des Landkreises Helmstedt - auch über mögliche Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg gesprochen werden. Diejenigen spezifischen verfassungsrechtlichen Vorbehalte, die gegen Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg im Rahmen einer Regionsbildung durch die Stadt Wolfsburg und den Landkreis Helmstedt bestehen, gäbe es im Falle eines möglichen Zusammenschlusses der Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel nicht. Ungeachtet dessen darf nach Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung jede Auflösung, Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden oder Landkreisen nur aus „Gründen des Gemeinwohls“ erfolgen. In die diesbezüglich erforderliche Abwägung sind nicht nur die Vor- oder Nachteile für die fusionierenden Kommunen selbst, sondern gegebenenfalls auch die Belange anderer Kommunen, insbesondere benachbarter Kommunen, einzustellen. Beides setzt die vorherige exakte Ermittlung und Bewertung dieser Belange auf der Grundlage eines ganz konkreten Vorhabens voraus. Diesem für jede Gebietsänderung erforderlichen, umfassenden Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsprozess kann die Landesregierung nicht vorgreifen.

Zu 3:

Wie zu Frage 2 bereits ausgeführt, bedürfen Gebietsänderungen von Verfassungen wegen immer einer Abwägung, in die auch die Belange und Interessen hiervon berührter Nachbarkommunen einzubeziehen sind. Das gälte im Fall möglicher Eingemeindungen in die Stadt Wolfsburg also auch für die Belange und Interessen des benachbarten Oberzentrums Braunschweig. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

9. Abgeordneter Volker Bajus (GRÜNE)

Wird für sämtliches in Niedersachsen geförderte Erdgas tatsächlich eine Förderabgabe an die öffentlichen Haushalte gezahlt?

Nach Maßgabe der §§ 30 und 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) haben Inhaber einer Bewilligung zum Abbau bergreifer Bodenschätze eine Förderabgabe an das Bundesland zu entrichten, in dem dieser Bodenschatz gefördert wird. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören gemäß § 3 (3) BBergG auch „Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ - mithin auch Erdgas. Dieses gilt jedoch nicht für aufrechterhaltene alte Förderrechte, die bereits vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes im Jahre 1980 bestanden und deren Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wurde. Diese bleiben gemäß § 150 (1) BBergG bis zum Erlöschen der alten Rechte grundeigene Bodenschätze, für die somit keine Förderabgabe an das Bundesland, sondern ein Förderzins an den Eigentümer dieser Rechte zu zahlen ist. Der NIBIS-Kartenserver weist im Raum Oldenburg und im ehemaligen Fürstentum Schaumburg-Lippe mit erheblichem Flächenumfang alte Förderrechte aus.

Nach Angaben des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgas e. V. auf seiner Homepage betragen die Abgaben (Förderabgabe und Förderzins) für das in Niedersachsen geförderte Erdgas im Jahr 2012 insgesamt 695 422 250 Euro. Der überwiegende Teil dieser Abgaben (Förderabgabe) wird im Länderfinanzausgleich berücksichtigt und verbleibt faktisch nur zu einem geringen Teil beim Land.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegebenenfalls in welchem finanziellen Umfang musste im Jahr 2012 eine Förderabgabe auf die Förderung von Erdgas nicht an das Land Niedersachsen, sondern an die Eigentümer aufrechterhaltener alter Förderrechte gezahlt werden?
2. Wer sind die Inhaber der alten Förderrechte bzw. wer sind die durch diese alten Rechte wirtschaftlich Begünstigten?
3. Auf welche Weise bzw. unter welchen Voraussetzungen können die alten Förderrechte abgelöst oder aufgehoben werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bedingt durch die jahrhundertelange Tradition des Bergbaus hat sich in Deutschland bis zum Inkrafttreten des Bundesberggesetzes (BBergG) im Jahr 1982 ein sachlich sehr vielgestaltiges Bergrecht entwickelt. Geprägt war diese Entwicklung zuletzt durch die Zuordnung des Bergrechts zu der

konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz), wonach den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zustand, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. So gab es in Niedersachsen bis zum Jahr 1978 u. a. vier Berggesetze: das Braunschweigische, das Oldenburgische, das Preußische und das Schaumburg-Lippische Berggesetz. Diese wurden 1978 mit dem Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Bergrechts im Lande Niedersachsen durch das Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen abgelöst.

Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Entwicklung des Bergrechts in den Ländern hat der Bundesgesetzgeber in einem langjährigen Verfahren das Bundesberggesetz erarbeitet. Mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1982 trat das bis dahin in den Ländern geltende objektive Bergrecht nach Maßgabe des § 176 BBergG außer Kraft, wozu auch das Allgemeine Berggesetz für das Land Niedersachsen zählte. Grundsätzlich unangetastet ließ der Bundesgesetzgeber jedoch nach Maßgabe der §§ 149 ff. BBergG die subjektiven Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (Bergbauberechtigungen). Um gleichwohl eine Bereinigung des Bestandes an Bergbauberechtigungen zu erreichen, legte der Gesetzgeber bestimmte Fristen fest, innerhalb derer Inhaber solcher alten subjektiven Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen diese bei der zuständigen Behörde zur Bestätigung des Weiterbestehens anzeigen mussten. Andernfalls erloschen diese Rechte drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist.

In Niedersachsen wurden nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes insbesondere die sogenannten Erdölaltverträge, die zwischen Grundeigentümern und Förderunternehmen im Gebiet des ehemaligen Staates Preußen geschlossen worden waren, bzw. die sogenannten Erdgasverträge, die zwischen Grundeigentümern und Förderunternehmen im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Schaumburg-Lippe, geschlossen worden waren, bestätigt, d. h. aufrecht erhalten. Mit der Bestätigung dieser sogenannten Altverträge verblieb das Verfügungsrecht insbesondere über die Bodenschätze Erdgas und Erdöl, und damit auch das Recht, einen Förderzins zu erheben, bei den jeweiligen Grundeigentümern.

Weiterhin wurde im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Oldenburg das nach dem Oldenburgischen Berggesetz vom Staat verliehene Bergwerkseigentum als altes Recht bestätigt. Für dieses Bergwerkseigentum war nach Maßgabe des Oldenburgischen Berggesetzes eine Abgabe an den Staat zu entrichten, wobei es auch nach der Bestätigung als altes Recht verblieb. Daneben entrichtet das Förderunternehmen einen privatrechtlichen Förderzins an die früheren Bergbauberechtigten für die Überlassung dieser Rechte. Dabei entspricht die Summe beider Zahlungen der nach der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabeverordnung zu entrichtenden Förderabgabe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Förderzinszahlungen an die Eigentümer aufrechterhaltener alter Förderrechte oder an die früheren Bergbauberechtigten für die Überlassung dieser Rechte beruhen auf zivilrechtlichen Verträgen zwischen Grundeigentümer und Förderunternehmen und sind dem Land in ihrer Gesamtheit nicht bekannt.

Zu 2:

In Niedersachsen hat das heutige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nach Inkrafttreten des Bundesberggesetzes mehr als 1 600 sogenannte Altverträge mit teilweise mehreren Hundert Grundeigentümern, oftmals Landwirten, bestätigt. Da die überwiegende Zahl dieser Altverträge aus den 30er-Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass inzwischen mehrfach Eigentümerwechsel stattgefunden haben. Eine Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung der Namen der Altvertragsinhaber gegenüber dem LBEG besteht nicht, sodass dem LBEG die Namen der aktuellen Inhaber der jeweiligen Rechte nicht bekannt sind. Dies gilt auch für die Namen der früheren Bergbauberechtigten im Bereich des Gebiets des ehemaligen Herzogtums Oldenburg. Eine Ermittlung sämtlicher aktueller Inhaber der alten Förderrechte bzw. der früheren Bergbauberechtigten würde einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand erfordern, der im Rahmen der Beantwortung der Mündlichen Anfrage nicht leistbar ist.

Zu 3:

Aufrechterhaltene Verträge haben in der Regel eine unbefristete Vertragsdauer. Befristete Verträge kennen die Möglichkeit der Verlängerung, die beim LBEG zu beantragen und bei Vorliegen der berggesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen ist. Weiterhin können die Verträge unter den vertraglich festgelegten Bedingungen von den jeweiligen Vertragspartnern gekündigt werden. Für altes Bergwerkseigentum besteht u. a. die Möglichkeit der Aufgabe, d. h. der Eigentümer verzichtet auf sein Eigentum.

Letztendlich sieht das Bundesberggesetz unter sehr engen Grenzen auch die Möglichkeit einer Enteignung aufrechterhaltener Verträge/Rechte gegen Entschädigung vor, sofern mit der Gewinnung des Bodenschatzes noch nicht begonnen worden ist. In Niedersachsen ist diese Regelung bisher nicht zur Anwendung gekommen.

10. Abgeordnete Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Immacolata Glosemeyer, Dr. Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Hat das Land Niedersachsen Steuerungsmöglichkeiten bei der stationären Hospizversorgung?

In Niedersachsen gibt es zurzeit 23 stationäre Hospize mit über 200 Hospizbetten. Dieser flächen-deckende Ausbaustand soll laut der Landesregierung beibehalten und qualitativ weiterentwickelt werden. So sind weitere Hospize bereits in Planung und zum Teil kurz vor der Fertigstellung. Niedersachsen ist darüber hinaus das erste Bundesland, das ein Gütesiegel für stationäre Hospize entwickelt, welches zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dieser Einrichtungen dient.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich gegenwärtig die Versorgung mit Hospizeinrichtungen (ambulant und stationär) dar?
2. Welche Möglichkeiten der Bedarfsermittlung und -steuerung gibt es für das Land Niedersachsen bei der stationären Hospizversorgung?
3. Wie kann das von der Hospiz LAG Niedersachsen e. V. entwickelte Gütesiegel für stationäre Hospize weiterentwickelt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Wie bereits im Konzept zur Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in Niedersachsen aus Juli 2013 ausgeführt (siehe Drs. 17/444), haben sich die Hospizarbeit und die Palliativversorgung in Niedersachsen seit der Erstellung des Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung in Niedersachsen vom März 2006 in positiver Weise weiterentwickelt. Seitdem sind zahlreiche zusätzliche Angebote der Hospizarbeit und Palliativversorgung entstanden.

Im Vordergrund der Hospizarbeit steht die ambulante Betreuung in der vertrauten Umgebung der betroffenen Menschen. Neben dieser ambulanten Hospizbetreuung und der Versorgung Sterbender in stationären Pflegeeinrichtungen oder in Krankenhäusern bieten stationäre Hospize ein ergänzendes Angebot palliativmedizinischer Behandlung für solche Menschen, die einer Krankenhausbehandlung nicht bedürfen und für die eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie nicht erbracht werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gibt es zurzeit rund 130 ambulante Hospizdienste. Daneben bestehen 23 stationäre Hospize mit rund 200 Betten - das sind drei Hospize und rund 30 Plätze mehr als noch vor einem Jahr; 2011 waren es 17 Hospize.

Die 23 Hospize liegen in den folgenden Orten: Buchholz (Landkreis Harburg), Bardowick (Landkreis Lüneburg), Ganderkesee/OT Falkenburg (Landkreis Oldenburg), Leer (Landkreis Leer), Westerstede (Landkreis Ammerland), Bremervörde (Landkreis Rotenburg/Wümme), Celle (Landkreis

Celle), Uelzen, Hannover (drei Hospize), Bad Pyrmont (Landkreis Hameln-Pyrmont), Bad Münden (Landkreis Hameln-Pyrmont), Göttingen, Braunschweig, Jever (Landkreis Friesland), Salzgitter, Wolfsburg, Osnabrück, Oldenburg, Hannoversch Münden (Landkreis Göttingen), Dinklage (Landkreis Vechta) und Thuine (Landkreis Emsland).

Nach Kenntnis der Landesregierung ist die Einrichtung weiterer stationärer Hospize in den Landkreisen Schaumburg, Helmstedt, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Heidekreis, Norden, Cloppenburg, Varel und Friedland geplant. Bei Realisierung dieser Planungen wird in den ländlichen Regionen Niedersachsens eine noch bessere Erreichbarkeit stationärer Hospize gegeben sein.

Neben dem Kinder- und Jugendhospiz Löwenherz in Syke ist ein weiteres Kinder- und Jugendhospiz in Wilhelmshaven geplant.

Zu 2:

Für eine Landesplanung gibt es im Hospizbereich keine gesetzliche Grundlage.

Der von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin angenommene Bedarf an stationären Hospizplätzen (20 Plätze je 1 Mio. Einwohner) wird in Niedersachsen mit 23 Hospizen und rund 200 Betten - bezogen auf die Gesamtbevölkerung - erreicht, allerdings sind die Versorgungsangebote noch nicht gleichmäßig über die Fläche des Landes verteilt. Als Grundlage für fachliche Diskussionen werden unterschiedliche Bedarfsschätzungen aufgrund epidemiologischer Daten zu Krebserkrankungen herangezogen. Diese Schätzungen sind jedoch nur als Anhaltspunkte zu verstehen und spiegeln nicht den tatsächlichen Bedarf wider. Dieser ist nicht nur von der Bevölkerungszahl abhängig, sondern auch von der Bevölkerungsdichte und -struktur in der jeweiligen Region sowie den vorhandenen ambulanten und stationären Versorgungsstrukturen vor Ort. Dazu zählen insbesondere regionale ambulante Palliativpflegedienste, ambulante Hospizdienste und Palliativstationen an Krankenhäusern.

Die Entscheidungen über die Errichtung stationärer Hospize gehen in der Regel von den jeweiligen ambulanten Hospizdiensten zur Ergänzung ihrer ambulanten Hospizarbeit aus. Neben den Erfahrungen der örtlichen ambulanten Hospizgruppen gibt auch die Auslastung umliegender Hospize Hinweise auf die grundsätzliche Notwendigkeit weiterer Hospize und auf die gegebenenfalls vorzuhaltende Zahl weiterer Hospizplätze. Letztlich liegt die Entscheidung zur Errichtung und Eröffnung eines stationären Hospizes beim jeweiligen Träger, ohne dass die Landesregierung darauf Einfluss nehmen kann.

Zu 3:

Um eine gleichbleibende, hochqualifizierte Hospizarbeit zu gewährleisten, entwickelt die Hospiz LAG Niedersachsen e. V. (Hospiz LAG) ein „Qualitätssiegel Hospiz“, das in einem Qualitätssiegelhandbuch näher beschrieben werden soll. Zugleich wird ein Prüfverfahren für eine regelmäßige Überprüfung stationärer Hospize entwickelt. Dieses Projekt, mit dem im Jahr 2012 begonnen wurde, wird von der Landesregierung finanziell gefördert.

Die Hospiz LAG sah sich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Hospiz- und Palliativverband e. V. (DHPV) zu diesem Projekt veranlasst, da sie befürchtet, dass durch die Übernahme von Hospizträgerschaften durch ökonomisch und wirtschaftlich orientierte Organisationen ein Wertewandel der Hospizlandschaft stattfinden könnte. Der Hospizbegriff könnte durch die unterschiedlichen Träger- und Betreiberinteressen verwässert werden. Da der Begriff „Hospiz“ nicht geschützt ist, besteht aus Sicht der Hospiz LAG die Gefahr, dass der Begriff als werbewirksames Instrument eingesetzt und so seiner ursprünglichen Bedeutung beraubt werden könnte.

Nach Angaben der Hospiz LAG wird das Projekt der Entwicklung des Gütesiegels Ende 2014 abgeschlossen sein. Da das Verfahren bisher eine ausschließlich freiwillige Selbstverpflichtung der stationären Hospize beinhaltet, wird nach Vorliegen der Ergebnisse die Frage der Implementierung des Qualitätssiegels in der Praxis und damit der Unterstützung der Hospiz LAG für den weiteren Prozess zu prüfen sein.

11. Abgeordnete Marco Brunotte, Holger Ansmann, Immacolata Glosemeyer, Dr. Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers, Uwe Schwarz und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Wissenschaftliche Begleitung der Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe der Caritas in Lohne durch die Universität Vechta

Der Sozialausschuss des Landtags hat am 12. Juni 2014 die Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW) des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth in Lohne besucht. Sieben Plätze stehen für Jungen im Alter von zehn bis fünfzehn Jahren zur Verfügung. Mit der Sitzung vor Ort hat sich der Ausschuss direkt vor Ort über die landespolitisch umstrittene Einrichtung informiert und einen eigenen Eindruck bilden können.

Für die Beurteilung und weitere Entwicklung der Konzeption des Trägers für die Einrichtung ist die wissenschaftliche Begleitung von hoher Bedeutung. Durch ein auf drei Jahre angelegtes Forschungsprojekt zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Universität Vechta sollen Erkenntnisse verifiziert werden. Die Begleitforschung wird durch die Landesregierung finanziert.

Die Studie läuft seit dem 15. September 2010 und befasst sich mit Auslastung, Belegung, Arbeitssituation und Entwicklung der Jungen. Die wissenschaftliche Begleitforschung der Universität Vechta wird durch Professorin Nina Oelkers geleitet. Bereits im Mai 2012 wurden erste Zwischenergebnisse durch die Projektgruppe präsentiert. Nach eigenen Planungen (Design der Begleitforschung) sollte die Studie am 14. Juli 2013 abgeschlossen sein. Im Newsletter des Caritas-Sozialwerks März 2014 werden Hinweise auf der Begleitforschung der Universität Vechta veröffentlicht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die Forschungsergebnisse der Universität Vechta zur Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth in Lohne bekannt, und wie bewertet sie diese?
2. Gibt es weitere wissenschaftliche Begleitforschungen der Einrichtung GITW Lohne der Caritas?
3. Wie beurteilt die Landesregierung, dass beim Besuch des Sozialausschusses des Landtags in der Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth in Lohne der Träger keine Auskünfte zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung der Universität Vechta machen konnte und ihm nach eigenen Bekunden diese auch noch nicht vorliegt?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Universitätsgesellschaft Vechta e. V. begleitete die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW) in Lohne in der Zeit vom 15.09.2010 bis 30.06.2013 wissenschaftlich mit dem Projekt „Geschlossene Unterbringung strafunmündiger Kinder und Jugendlicher in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth“. Der Abschlussbericht war dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bis Ende des Jahres 2013 vorzulegen und wurde am 19.12.2013 zur Verfügung gestellt.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth erhielt den Abschlussbericht am 24.01.2014 vom Sozialministerium zur Unterrichtung. Da der Abschlussbericht noch unter datenschutzrechtlichen Aspekten zu überarbeiten ist, wurden alle Beteiligten gebeten, vorerst vertraulich mit den Inhalten umzugehen.

Die Universitätsgesellschaft Vechta e. V. hat angekündigt, dass die Überarbeitung bis ca. Ende des Jahres 2014 abgeschlossen sein wird. Sodann ist eine Veröffentlichung des Abschlussberichtes vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung sind die Forschungsergebnisse der Universitätsgesellschaft Vechta bekannt.

Der Abschlussbericht liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass es im Rahmen der Unterbringung in der GITW zu Kindeswohlgefährdungen oder einer Verletzung von Kinderrechten gekommen ist.

Die zögerliche Entwicklung der Belegung der GITW nach Erteilung der Betriebserlaubnis führte dazu, dass nur 19 Jungen in die Untersuchung einbezogen werden konnten. Die Betreuungszeit der Jungen variierte zwischen sechs und 18 Monaten. Sowohl die geringe Anzahl der Jungen als auch die unterschiedliche Dauer der geschlossenen Unterbringung begrenzt die Aussagekraft der Forschungsergebnisse und lässt eine abschließende Bewertung über den nachhaltigen Nutzen von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe nicht zu.

Zu 2:

Gegenwärtig wird die GITW durch das Forschungsvorhaben „Modellprojekt mit Zukunft? Lebens- und Entwicklungsverläufe von Jugendlichen aus der geschlossenen Unterbringung in Niedersachsen“ aus dem Förderprogramm PRO*Niedersachsen des MWK wissenschaftlich begleitet.

Weitere wissenschaftliche Begleitforschungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Es steht dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth als Träger der GITW allerdings frei, sich weiterhin wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

12. Abgeordnete Susanne Menge und Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)

Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbauverwaltung

Saumstrukturen entlang von Straßen und Wegen haben eine hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und sind wichtige gliedernde Elemente der Landschaft. Die Pflege dieser Säume obliegt dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist somit für die Pflege der Seitenräume von Landesstraßen, aber auch von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zuständig, für die sie Verwaltung im Auftrag des Bundes übernommen hat. Ferner wurde der Landesstraßenbauverwaltung die technische Verwaltung der Kreisstraßen und damit auch die Pflege der Seitenräume in 13 niedersächsischen Landkreisen übertragen.

Um der besonderen Bedeutung der Seitenräume für den Schutz der Bienen gerecht zu werden, hat der Landtag die Landesregierung in seinem Beschluss vom 14. Mai 2014 (Drucksache 17/1521) gebeten, „zu prüfen, wie Seitenräume von Landesstraßen künftig besser im Sinne der Schaffung und Erhaltung heimischer Blühpflanzengesellschaften genutzt werden können“.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat im August 2006 ein Merkblatt für den Straßendienst zum Thema Grünpflege herausgegeben, in dem das Straßenbegleitgrün zoniert wird und Empfehlungen für Pflegemaßnahmen in diesen jeweiligen Zonen gegeben werden. Demnach werden alle Bereiche des straßenbegleitenden Grüns, die nicht der Verkehrssicherheit, dem Wasserabfluss oder dem Erholungsbedarf der Verkehrsteilnehmer dienen, als Extensivbereich definiert. In diesem Extensivbereich sei eine Mahd nicht erforderlich, solange keine Verbuschung einsetzt. Sofern eine Verbuschung einsetzt und somit gemäht werden muss, empfehlen die Experten eine über mehrere Jahre versetzte abschnittsweise Bearbeitung, die im Spätsommer oder Herbst stattfinden sollte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wird die Pflege der Seitenräume von Straßen, für deren Pflege die Landesstraßenbauverwaltung zuständig ist oder für die ihr die Zuständigkeit übertragen wurde, durch eigenes Personal durchgeführt, und in welchem Umfang werden diese Arbeiten an Dritte vergeben?

2. In welcher Weise finden die Empfehlungen des oben genannten Merkblattes hinsichtlich der Zonierung des Straßenbegleitgrüns und hinsichtlich der Pflegeintensität im Extensivbereich bei der Durchführung der notwendigen Arbeiten durch eigenes Personal Anwendung?
3. Sind die zitierten Empfehlungen der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrswesen Grundlage der Vergabe von Pflegeaufträgen an Dritte, oder auf welche andere Weise trägt die Landesstraßenbauverwaltung den ökologischen Belangen bei der Vergabe von Pflegeaufträgen an Dritte Rechnung?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist die hohe ökologische Bedeutung der straßenbegleitenden Saumstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere seit vielen Jahren bekannt. Bereits seit Mitte der 1980er-Jahre wird bei der Pflege der Straßenseitenräume deren ökologische Funktion berücksichtigt und gefördert. Grundlage für die durchzuführenden Arbeiten ist das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebene „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst Teil: Grünpflege - Ausgabe 2006“. Mit der Präzisierung der Spätsommermahd ab dem 15. September gehen die Vorgaben der NLStBV sogar über die Anforderungen des Merkblatts hinaus.

Des Weiteren war die NLStBV an der Erstellung des von der Landesregierung initiierten Leitfadens „Kompensations- und Grünflächen zum Wohle der Honig- und Wildbienen“ (Motto „Bienen brauchen Vielfalt - mach mit!“) beteiligt und hat diesen im eigenen Zuständigkeitsbereich zur Beachtung bekannt gegeben.

http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21033&article_id=104179&_psmand=135

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Grünpflegearbeiten an Bundes- und Landesstraßen werden zu ca. 30 % fremd und zu ca. 70 % in Eigenerledigung ausgeführt. Auf Kreisstraßen ist der Eigenanteil tendenziell etwas höher, da der Personalabbau zur „Kleinen Meistereier“ bei den Landkreisen nicht im gleichen Umfang wie bei den Bundes- und Landesstraßenwärtlern erfolgte. Der Anteil der Fremderledigung an Bundesautobahnen (BAB) liegt bei ca. 15 %. Die Vergabeanteile sind abhängig von der jeweiligen Haushaltsmittelverfügbarkeit, die auch durch starke saisonale Einflüsse wie z. B. umfangreiche Winterdienstaufgaben eingeschränkt sein kann.

Zu 2:

Das Straßenbegleitgrün ist für die Ausführung der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Straßenseitenraum gemäß Merkblatt für den Betriebsdienst-Teil Grünpflege in den a) Intensiv- und b) Extensivpflegebereich aufgeteilt. Beide Bereiche sind u. a. auch zur Förderung des Blüh- und Nahrungsangebots für Honig- und Wildbienen mit kräuterreichen Grassaatmischungen angesät. Die Pflegeintensität dieser beiden Zonen bzw. Bereiche ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrssicherheit (a) und des Naturhaushalts (b) unterschiedlich!

a) Intensivpflegebereich (Bankett Straßenrand bis Leiteinrichtungen):

Diese Flächen werden jährlich ein- bis zweimal, bei Bedarf zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auch häufiger gemäht. Frühblühende Kräuter, z. B. Löwenzahn und verschiedene Kleearten, im unmittelbaren Bankettbereich haben so auch direkt am Straßenrand die Möglichkeit der Blütenentwicklung. Herbizideinsatz ist auf diesen Flächen seit vielen Jahren verboten.

b) Extensivpflegebereich (Bereich hinter den Leiteinrichtungen):

Der nicht mit Gehölzen bestandene Bereich des straßenbegleitenden Grüns jenseits der Leiteinrichtungen im sogenannten Extensivpflegebereich (z. B. Damm- und Einschnittböschungen, Gräben, großräumigen Anschlussstellen) wird im Abstand von mehreren Jahren zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs gemäht. Die Mäharbeiten erfolgen nicht vor dem 15. September.

Zu 3:

Die Empfehlungen der FGSV (Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst Teil: Grünpflege - Ausgabe 2006) sind Grundlage für die Leistungstexte und die Vergabe der Pflegearbeiten an Dritte. Auch das eigene Personal ist angewiesen, nach diesen Empfehlungen zu arbeiten.

13. Abgeordnete Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

Können die historisch bedeutenden Nadelwehre an der Bundeswasserstraße Ilmenau erhalten werden?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur plant, die Ilmenau als Bundeswasserstraße zu entwidmen und damit herabzustufen und umzugestalten. Dabei sollen die drei Staustufen an der Bundeswasserstraße in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz wegen mangelhafter Bausubstanz durch den Einbau von Sohlgleiten ersetzt werden.

In der Region bestehen große Bedenken, da durch den Einbau von Sohlgleiten ein Absenken des Grundwasserspiegels befürchtet wird. Dies hätte zur Folge, dass es an der alten Bausubstanz in Lüneburg und Bardowick, die auf Eichenpfählen gegründet sind, mittel- bis langfristig zu großen Schäden kommen kann, da die Standfestigkeit gefährdet wird. Ein Absenken des Grundwasserspiegels wäre auch mit großen Nachteilen für Landwirtschaft und Gemüsebau in der Region, für Fauna, Flora und Habitat in der Elbtalaue, wozu auch die Ilmenau mit ihren Nebenarmen gehört, sowie für den Wassertourismus und sanften Tourismus an der Elbe verbunden.

In Niedersachsen gibt es noch vier funktionstüchtige, historisch bedeutende Nadelwehre, drei davon sind die oben erwähnten in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz an der Ilmenau. Sie stehen unter Denkmalschutz; alle drei Wehre sind im Verzeichnis der Baudenkmäler gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes aufgeführt.

Das Nadelwehr beispielsweise in Fahrenholz wurde 1888 errichtet, ist also über 100 Jahre alt! Es besteht aus einem Gerüst und 420 Holzlatten, sogenannten Nadeln, die einzeln ins Wasser gelassen werden können. Dies ermöglicht eine sehr feine Regulierung des Wasserstandes. Je mehr Nadeln gesteckt werden, desto enger wird der Durchlass und desto höher wird das Wasser davor angestaut.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zur geplanten Entwidmung der Ilmenau, und inwieweit kann dieser widersprochen werden?
2. Können die Nadelwehre und damit die Schiffbarkeit der Ilmenau erhalten werden?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Nach den auf der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beruhenden wasserrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen sind die Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass bis 2015 ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht wird, Fristverlängerungen bis spätestens 2027 sind möglich. Vor diesem Hintergrund hatte die Landesregierung aufgrund einer Initiative des Landkreises Lüneburg im Jahr 2010 mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vereinbart, für die Bundeswasserstraße Ilmenau unterhalb von Lüneburg eine Machbarkeitsstudie aufzustellen, um zu prüfen, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann. Um den guten ökologischen Zustand im Bereich der unteren Ilmenau und des flussaufwärts gelegenen Gewässersystems der mittleren und oberen Ilmenau zu erreichen, sind Maßnahmen an den drei vorhandenen Wehr- und Schleusenanlagen in Bardowick, Wittorf und Fahrenholz zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit erforderlich. Die Bundeswasserstraßenverwaltung hat darüber hinaus ein Interesse, die Wehr- und Schleusenanlagen aufzugeben, da die Ilmenau ihre Bedeutung als Binnenwasserstraße verloren hat. Sie erwägt daher eine Entwidmung.

Die Machbarkeitsstudie liegt inzwischen vor, sie wurde von der Bundeswasserstraßenverwaltung und dem Land Niedersachsen gemeinsam finanziert und im Februar 2013 im Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg den beteiligten Kreisen vorgestellt. In der Machbarkeitsstudie werden Lösungsvarianten aufgezeigt und bewertet. Dazu gehört auch der Ersatz der vorhandenen Nadelweh-

re durch Sohlgleiten. Die Studie wurde durch eine sogenannte Multi-Kriterien-Analyse (MCA) ergänzt, um die Belange der Stakeholder frühzeitig zu berücksichtigen. Aus der Machbarkeitsstudie und der ergänzenden MCA-Studie hatte sich eine Präferenz für die Variante „Sohlgleite“ ergeben. Mit der Studie wurden jedoch noch keine Entscheidungen gefällt, welche der untersuchten Varianten zur Ausführung kommen soll. Diese Entscheidung ist erst in einem nachgelagerten Rechtsverfahren zu treffen.

Bestandteil der Machbarkeitsstudie waren auch besondere Untersuchungen zu den potenziellen Auswirkungen von Wasserstandsabsenkungen auf den Naturhaushalt und auf Belange der Landwirtschaft im Nahbereich der unteren Ilmenau. Nach Auffassung der Landesregierung sind die Auswirkungen grundsätzlich beherrschbar. In einer Detailplanung und im Zuge eines erforderlichen Wasserrechtsverfahrens wäre dem weiter nachzugehen. Diese sind bisher jedoch noch nicht eingeleitet worden.

Auswirkungen auf alte Bausubstanz in Lüneburg sind nach Auffassung der Landesregierung nicht zu besorgen, da die Stauwurzel der Wehranlage in Bardowick den hier zu betrachtenden Bereich nicht erreicht. Möglichen Auswirkungen auf Gebäudesubstanzen in Bardowick wäre im Zuge der weiteren Planung noch nachzugehen.

Das Gewässersystem der Ilmenau gehört zu den prioritären Wasserkörpern in Niedersachsen, an denen vorrangig Maßnahmen durchzuführen sind, um den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nachzukommen. Aufgrund einer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Bund für die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen selbst zuständig geworden. Gleichwohl sieht sich auch die Landesregierung in der Pflicht, die Planung entsprechender Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Ilmenau weiter voranzutreiben und zu unterstützen, um zu befürchtende Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung europäischer Richtlinien zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Ilmenau ist Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserstraßengesetzes aufgeführt ist. Eine Entwidmung kann somit nur mit Zustimmung desjenigen erfolgen, der nach der Entwidmung für das Gewässer zuständig ist. Sofern keine Einigung zu Stande kommt, bleibt der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraße und ist nach wie vor vollumfänglich für den Erhalt, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung auf der Wasserstraße zuständig. Die Landesregierung hat dem Bund mitgeteilt, dass eine Übernahme der Zuständigkeit für die Ilmenau durch das Land nicht in Betracht kommt. Soweit der Landesregierung bekannt ist, verhandelt der Bund derzeit mit dem Wasserverband der Ilmenaaniederung über einen Übergang des Eigentums.

Zu 2:

Nadelwehre sind eine Form von unterschiedlichen Ausführungsarten eines Wehrverschlusses. Die Aufgabe des Wehrverschlusses, einen bestimmten vorgegebenen Wasserstand zu halten, kann durch unterschiedliche Konstruktionen gewährleistet werden. Nadelwehre zeichnen sich durch eine hohe Unterhaltungsintensität und schlechte Regulierbarkeit aus und werden aus diesen Gründen heute nicht mehr gebaut. Sofern ein altersbedingter Ersatz der vorhandenen Wehrkonstruktion erforderlich ist, werden heute andere Konstruktionsformen verwendet. Die Konstruktion der Wehranlage ist unabhängig von der Schiffbarkeit zu sehen und hat hierauf keinen oder keinen nennenswerten Einfluss.

Nach Mitteilung der Bundeswasserstraßenverwaltung sind die Nadelwehre an der Ilmenau aufgrund der heutigen Anforderungen an den Arbeitsschutz bedenklich, sie bergen insbesondere in den Wintermonaten (Eisgang) ein hohes Verletzungsrisiko, zumal die Bedienung händisch erfolgen muss. Ob die Nadelwehre vor diesem Hintergrund weiter langfristig erhalten werden können, ist nach Auffassung der Landesregierung bisher ungeklärt.

Die Schiffbarkeit der Ilmenau könnte erhalten bleiben, wenn im Zuge der weiteren Planung der Bund die in der Machbarkeitsstudie untersuchte Variante „Ist-Zustand mit Neubau der Anlagen“

weiterverfolgen würde, bei der neue Wehranlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden und eine Sanierung der Schleusen erfolgen müssten. Nach Auffassung der Landesregierung ist es allerdings unwahrscheinlich, dass der Bund diese Variante bevorzugt.

14. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU)

Was tut die Landesregierung, um die Stickstoffeffizienz im Backweizenanbau zu erhöhen?

In ihrer Antwort (Drs. 17/320) auf den Landtagsbeschluss vom 06.12.2012 „Klimaschutzstrategie für die niedersächsische Landwirtschaft“ berichtet die Landesregierung:

„Durch die Steigerung der Stickstoffeffizienz sollen Treibhausgasemissionen reduziert werden. Hier ist eine Maßnahme die Prüfung der Anforderungen an den Proteingehalt von Backweizen. Das Ziel ist die Reduktion der Menge bei der letzten Stickstoffgabe, um die Stickstoffbilanz beim Anbau von Qualitätsweizen zu verbessern. Hierbei geht es auch um die Frage, inwieweit unter heutigen Produktions- und Verwertungsbedingungen ein hoher Proteingehalt als maßgebliches Kriterium der Weizenqualität, für die Preisgestaltung und die Vermarktung relevant ist. Zu dieser Frage haben erste Gespräche mit Vertretern der Wertschöpfungskette und Produktionstechnik stattgefunden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Vertretern der Wertschöpfungskette und Produktionstechnik haben die Gespräche stattgefunden?
2. Zu welchem Ergebnis führten diese Gespräche?
3. Wird die Landesregierung weitere Schritte einleiten, um die Stickstoffeffizienz im Backweizenanbau zu erhöhen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Backqualität des Weizens wird von mehreren Parametern bestimmt. Die bestimmenden Merkmale sind in erster Linie Fallzahl, Mehlausbeute, Wasseraufnahme und Volumenausbeute. Diese Merkmale sind teilweise genetisch fixiert. Proteine sind insbesondere bei der Volumenausbeute beteiligt, wobei bei den modernen Weizensorten neben der Quantität vermehrt die Funktionalität der Proteinbestandteile Bedeutung erlangen. Der Eiweißgehalt selbst ist eine Folge der N-Aufnahme und wird u. a. durch Witterungsverhältnisse und die Höhe der N-Düngung bestimmt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es haben Gespräche in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Züchtern, Landwirten, Landwirtschaftskammer, Handel, Mühlen, Bäckern, Max-Rubner-Institut und Julius-Kühn-Institut stattgefunden. Die Arbeitsgruppe besteht weiterhin.

Zu 2:

Die im Rahmen der staatlichen Sortenzulassung festgestellten Backeigenschaften der Sorten erlauben Rückschlüsse auf die Qualitätseinstufung einzelner Weizenpartien bei Kenntnis der Sortennamen. Die Sortenkenntnis ist durch Sortennachweiskarte, als Bestandteil der niedersächsischen Getreidedokumentation, gegeben. Eine sich daraus ergebende sortenreine Erfassung würde allerdings zu großen Problemen in der Handelsstufe führen und könnte nur über erhebliche Investitionen in Lagerkapazitäten erreicht werden. Dies ist für diesen Bereich der Wertschöpfungskette nicht realisierbar.

Daher laufen zurzeit intensive wissenschaftliche Bemühungen zur Erarbeitung einer besseren Schnellmethode zur Erfassung der Backqualität von Weizen. Mit einer zeitnahen Ermittlung der Backqualität bei Anlieferung der Weizenpartien an den Handel könnten die angelieferten Partien gemeinsam nach Qualitätsmerkmalen in die vorhandenen Lagerkapazitäten des Handels eingela-

gert werden. Auch eine Bezahlung nach den festgestellten Qualitätsmerkmalen wäre denkbar. Allerdings ist noch nicht absehbar, wann eine solche Methode zur unmittelbaren und auch umfassenden Feststellung der Backqualität realisierbar ist.

Zu 3:

Ja, es sind weitere Schritte geplant. Mit einem Projekt „Wasser- und klimaschutzorientierte Erzeugung und Verarbeitung von Winterweizen“ soll die gesamte Wertschöpfungskette mit den Vorteilen der modernen Weizensorten vertraut gemacht werden und die sollen Handelshemmnisse letztlich abgebaut werden. Diese Maßnahme wurde von der niedersächsischen Regierungskommission Klimaschutz wegen ihrer hohen Treibhausgas-Minderungseffizienz vorgeschlagen.

15. Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Jörg Hillmer, Petra Joumaah, Volker Meyer, Aygül Özkan, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Wie geht es weiter mit der Kinderklinik an der Medizinischen Hochschule Hannover?

In der inzwischen etwa 50 Jahre alten Kinderklinik an der Medizinischen Hochschule Hannover wurden in der Vergangenheit einzelne Modernisierungsarbeiten durchgeführt. Trotzdem genügen die Unterbringungsbedingungen für die Kinder und ihre Familien insgesamt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Auf den meisten Stationen ist eine Unterbringung der Eltern bei ihren oft schwer kranken Kindern nicht möglich. Manche Stationen haben nur eine einzige Toilette für alle Patienten und ihre Eltern. Es fehlt an einer ausreichenden Anzahl an Untersuchungs- und Gesprächszimmern, Abschiedszimmern für sterbende Kinder und ihre Familien und vieles mehr. Diese Umstände stehen einer modernen medizinischen Versorgung im Weg.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den derzeitigen baulichen Zustand der MHH-Kinderklinik?
2. Welchen Handlungsbedarf sieht sie innerhalb welches Zeitraumes, um eine den heutigen Ansprüchen an eine Kinderklinik genügende qualitativ hochwertige Versorgung sicherzustellen?
3. Welche Haushaltsmittel plant die Landesregierung dafür ein?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Kinderklinik der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) stammt aus den frühen 70er-Jahren. Sie besteht aus drei Bauabschnitten, von denen zwei die Betten- und Behandlungsfunktionen beherbergen und einer bislang die Forschungs- und Büroflächen enthielt, die jetzt im neuen Pädiatrischen Forschungszentrums (PFZ) untergebracht sind. Dass eine Sanierung bzw. ein (Teil-)Neubau der Kinderklinik erforderlich ist, steht für die Landesregierung außer Frage. Große Teile des Gebäudes sind veraltet, so gibt es beispielsweise zu wenig adäquate Patientenzimmer, die eine Übernachtung auch der Eltern ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Sanitäranlagen, außerdem sind die Funktionsabläufe suboptimal.

Die MHH sowie die Landesregierung räumen dem Projekt eine hohe Priorität ein. Bisher wurde seitens der MHH insoweit besonders die Herrichtung/Erweiterung des Forschungsbereichs der Kinderklinik unterstrichen. Dieser Bedarf konnte inzwischen durch den Ende 2012 abgeschlossenen Bau des PFZ für rund 22 Mio. Euro gedeckt werden. Der verbleibende Bereich der Somatik der Kinderklinik wird in der Prioritätenliste der MHH derzeit auf Platz 4 geführt. Für das Projekt hat die MHH nach geltendem Planungsstand weitere Kosten von rund 140 Mio. Euro ermittelt. Insgesamt sollen rund 200 Betten realisiert werden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Kinderklinik muss aus Sicht der Landesregierung durch Sanierung bzw. (Teil-)Neubau erneuert werden. Dies ist von hoher Priorität. Auf die Ausführungen in der Einleitung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung und die MHH schätzen den Handlungsbedarf übereinstimmend als hoch ein. Insgesamt setzt das Land bereits jetzt einen Schwerpunkt bei der Sanierung der Hochschulmedizin in Niedersachsen. Beleg dafür ist eine jährliche Landesinvestition von rund 40 Mio. Euro für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen allein an der MHH, insbesondere auch für die Sanierung der Infrastruktur. Diesen Schwerpunkt wird das Land weiterhin und nachhaltig verfolgen. Speziell für die Kinderklinik werden derzeit angesichts der in der Einleitung genannten Schätzkosten und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Situation des Landes wirtschaftlichere und zügiger umsetzbare Lösungen geprüft.

Zu 3:

Im Haushalt 2014 sind für die Erneuerung der Kinderklinik 40 Mio. Euro veranschlagt.

16. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Ausschluss des AStA Göttingen aus der Landesastenkonzferenz

Die Landesastenkonzferenz (LAK) hat auf ihrer Sitzung am 13. Mai 2014 den Ausschluss des AStA Göttingen aus dem Gremium beschlossen, weil dieser durch die Beschäftigung von Verbindungsstudenten als Referenten gegen die in der Präambel der Satzung niedergelegten Grundsätze der LAK verstoße.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Ausschluss des AStA Göttingen aus der Landesastenkonzferenz und die Gründe dafür?
2. Welche rechtlichen Einflussmöglichkeiten hat die Landesregierung auf die Landesastenkonzferenz?
3. Was hat die Landesregierung zur Wiederaufnahme des AStA Göttingen in die Landesastenkonzferenz unternommen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Gemäß § 20 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) wirken die Studierenden an der Selbstverwaltung der Hochschule mit und bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen sind in der Organisationssatzung der Studierendenschaft zu regeln. Die Rechtsaufsicht über die Organe der Studierendenschaft obliegt nach § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG dem Präsidium der Hochschule.

Die Landesastenkonzferenz Niedersachsen gehört nicht zu den im NHG vorgesehenen Studierendenschaften. Bei ihr handelt es sich um einen Zusammenschluss einzelner Studierendenschaften bzw. deren Organe auf freiwilliger Grundlage. Derzeit gehören der Landesastenkonzferenz die Studierendenschaften an 12 von 21 Hochschulen in staatlicher Verantwortung an. Die Landesastenkonzferenz ist daher ungeachtet ihres Selbstverständnisses nicht zur Vertretung aller Studierendenschaften auf Landesebene legitimiert und steht als freiwilliger Zusammenschluss weder unter der Aufsicht der Hochschulpräsidien noch des Fachministeriums.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Der Beschluss der Landesastenkonzferenz über den Ausschluss des AStA der Universität Göttingen ist der Landesregierung nur aus der Presse bekannt. Eine Bewertung dieses Vorgangs ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Bemerkungen nicht angezeigt.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Aus den einleitenden Ausführungen ist ersichtlich, dass die Landesregierung nicht auf die Landesastenkonzferenz einwirken kann.

17. Abgeordnete Astrid Vockert, Martin Bäumer, Burkhard Jasper, Sebastian Lechner und Kai Seefried (CDU)

Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung der Situation der Fachseminarleiterinnen und -leiter?

In den niedersächsischen Studienseminaren wird angehenden Lehrkräften das Rüstzeug für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit in den Schulen vermittelt. Den jeweiligen Studienseminarleiterinnen und -leitern kommt dabei eine ebenso wichtige Rolle zu wie den Fachseminarleiterinnen und -leitern für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik und wie den Fachleiterinnen und -leitern an den Studienseminaren für Gymnasien und berufsbildende Schulen.

Derzeit werden Ausbilderinnen und Ausbilder je nach Lehramt besoldungsrechtlich unterschiedlich behandelt: Bei den Lehrämtern an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und für Sonderpädagogik erhalten Ausbilderinnen und Ausbilder lediglich Funktionsstellen mit Stellenzulage, während im Bereich der Gymnasien und berufsbildenden Schulen Beförderungsstellen zur Verfügung stehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die besoldungsrechtliche Situation der Fachseminarleiterinnen und -leiter an den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik zu verbessern?
2. Wie bewertet die Landesregierung die 2012 von der SPD-Landtagsfraktion in einem Entschließungsantrag zur Lehrerbildung erhobene Forderung „Die Arbeitsbedingungen der Fachseminarleiter müssen attraktiver gestaltet werden und für alle Lehrämter gleichermaßen gelten. Die Studienseminare werden zu Dienststellen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (Drs. 16/5055)?
3. Nach welchem Zeitplan wird die Landesregierung ihr im Koalitionsvertrag angekündigtes Reformvorhaben umsetzen, nach der sie „die geltende Schulformorientierung der Lehrerbildung angesichts der Veränderungen in der Schullandschaft in eine schulstufenbezogene Ausbildung umwandeln“ will?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren der Lehrämter leisten gleichermaßen eine engagierte und qualifizierte Arbeit und tragen damit entscheidend zur Entwicklung der Persönlichkeit der Lehrkräfte bei. Dafür verdienen sie Dank und Anerkennung.

Es trifft aber auch zu, dass zwischen den Lehrämtern unterschiedliche besoldungsrechtliche Regelungen zur Ausbringung von Beförderungsämtern für das Leitungspersonal und die Fachleitungen bis zur Höhe von Stellenzulagen existieren. Es ist daher verständlich, dass eine Änderung zum Ausgleich finanzieller Unterschiede angestrebt wird.

Die Unterschiede können wie folgt skizziert werden:

Die jeweiligen Studienseminare haben eine gewachsene Besoldungsstruktur, die dem Besoldungsgefüge der Ämter im Schuldienst entspricht. Die Entscheidung, im ehemaligen gehobenen Dienst bei den Lehrämtern an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und für Sonderpädagogik Funktionsstellen mit Stellenzulage einzurichten, ist nicht zuletzt auf die große Anzahl an erforderlichen Ausbilderinnen und Ausbildern in diesen Lehrämtern (bis zu 900 Funktionsstellen) zurückzuführen.

Die Ausbildung an den vielen Kleinstschulen erfordert umfangreiches Personal und hohe Flexibilität.

Die Ausbildung im ehemaligen höheren Dienst bei den Lehrämtern an Gymnasien sowie an berufsbildenden Schulen war und ist dagegen geprägt durch hohe Fachlichkeit in großen Schulsystemen, einen damaligen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren sowie fachdidaktische Schwerpunktsetzung im Bereich der Oberstufe und der Abnahme des Abiturs.

In den letzten Jahren wurde der finanzielle Unterschied in der Besoldung verringert, zum einen durch die Anhebung der Stellenzulage für alle Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie mitwirkenden Lehrkräften auf monatlich 150 Euro sowie zum anderen durch die Anfang des Jahres 2014 durchgeführten Hebungen der Stellen des Leitungspersonals der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik nach BesGr. A 15 bzw. BesGr. A 14 + Z.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht keinerlei Veranlassung, Entschließungsanträge aus vorangegangenen Legislaturperioden, die vom Landtag als besonders legitimer Volksvertretung abgelehnt worden sind, zu bewerten. Dabei ist es auch unerheblich, welche Fraktion den Entschließungsantrag eingebracht hat.

Im Übrigen ist zu den Arbeitsbedingungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter Folgendes auszuführen:

Der Vorbereitungsdienst wurde grundlegend novelliert. Die mit der Novellierung verbundene Neustrukturierung kommt in mehrfacher Hinsicht auch den Fachseminarleitungen zugute. Insbesondere sind die Arbeitsbedingungen durch folgende Elemente verbessert worden:

- Die Fachseminarleitungen können die Anzahl der Unterrichtsbesuche, die sie bei ihren Auszubildenden durchführen, im Sinne ihrer pädagogischen Verantwortung an den Kompetenzentwicklungsstand der Auszubildenden anpassen.
- Die Prüfungsphase ist im Hinblick auf Ausbildungsanforderungen entlastet worden.
- Der Arbeitsaufwand in Bezug auf die schriftliche Arbeit ist reduziert worden (früher waren 50-seitige Hausarbeiten zu beurteilen, nunmehr sind nur noch 15-seitige Arbeiten zu bewerten).
- Die Kooperation und der inhaltliche Austausch von Fachseminarleitungen werden durch die laufende Arbeit an Seminarcurricula verbessert. Die Curricula werden auf landesweit einheitliche Standards und Kompetenzbereiche ausgerichtet.

Ein zentrales Element der Ausbildung ist die durchgängige Praxisorientierung. Alle Fachseminarleitungen sind in der Schulpraxis verankert und können so die für Schulen aktuell bedeutsamen Entwicklungen in ihre Ausbildungspraxis einbinden. Für Auszubildende ist es grundsätzlich von hoher Lernwirksamkeit, wenn sie im professionellen Unterricht ihrer Fachseminarleitungen hospitieren.

Zu 3:

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens GHR 300 in Verbindung mit der geplanten Novellierung der Verordnung über Master-Abschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) wird in einem ersten Schritt zum Wintersemester 2014/2015 eine Stufenbezogenheit der Lehrämter bzw. der Lehramtstypen eingeführt.

Der weitere Schulstufenbezug wird, wie in der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 festgelegt, im Rahmen der Erarbeitung eines Lehrerbildungsgesetzes in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.

18. Abgeordneter Dr. Stephan Siemer (CDU)

Verschläft Niedersachsen die Digitalisierung von Studiengängen?

Renommierete Hochschulen in Großbritannien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten bieten ihren Studierenden digitalisierte Studiengänge an. In digitalisierten Studiengängen steht den Studierenden das Studienmaterial als Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Außerdem können sie über das Internet an Vorlesungen teilnehmen und mit dem Lehrpersonal online interagieren. In Niedersachsen bietet z. B. die Jade Hochschule ein Online-Fernstudium und eine Online-Weiterbildung an. Diese sind, ausweislich der Homepage der Jade Hochschule, insbesondere für Berufstätige konzipiert, die sich parallel zu ihrem Job weiterqualifizieren wollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang bieten auch andere niedersächsische Hochschulen für welche Fächer solche Online-Studiengänge an?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Vor- und Nachteile solcher Online-Studiengänge im Vergleich zum traditionellen „Campus“-Studium?
3. Inwieweit können die Möglichkeiten der Digitalisierung von Studiengängen den Zulauf zur Offenen Hochschule verstärken?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Durch den Einsatz elektronischer Medien und Kommunikationsformen in der Hochschullehre ergibt sich ein breiteres Methodenspektrum in der Lehre. Elektronische Medien erweitern den didaktischen Werkzeugkasten in sinnvoller und zukunftsorientierter Weise, denn Studierende und auch Lehrende bringen zunehmend Erwartungen und Wünsche an digitale Informations- und Kommunikationsangebote, IT-Infrastrukturen und Digitale Dienste der Hochschulen mit.

Durch den Einsatz von unterschiedlichen E-Learning-Formaten und allgemein den Einsatz elektronischer Medien in der Lehre lassen sich Wirkungsradius und Wirkungsweise der Hochschullehre ausbauen und verbessern, beispielsweise zur Gewinnung von Studieninteressierten, zum Aufbau gemeinsamer Studiengänge in Kooperation mehrerer Hochschulen oder zum Ausbau der weiterbildenden und berufsbegleitenden Studienangebote. Diese Erweiterung der Wirkungsweise von Hochschullehre durch E-Medien kann besonders dann gelingen, wenn mit dem Medien- und IT-Einsatz eine Verbesserung der Lernerfolge und eine Unterstützung bei der Studienorganisation erreicht werden kann.

Angesichts offener Fragen z. B. zur Betreuung und Qualitätssicherung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, zu Urheberrechtsaspekten der in der Lehre eingesetzten Materialien und zu Datenschutzfragen eingesetzter IT-Systeme steht die Entwicklung an vielen Stellen allerdings noch am Anfang. Viele niedersächsische Hochschulen haben sich daher im ELAN e. V. zusammengeschlossen. Ziel dieses Vereins ist es, im gegenseitigen Austausch als Impulsgeber und Serviceinfrastruktur zur stetigen Qualitätsverbesserung der medienunterstützten Lehre zu wirken und die Kooperation der Mitgliedshochschulen im Bereich standortübergreifender Lehre voranzubringen. Durch Förderprogramme des Landes und den Aufbau dieses Netzwerks der Hochschulen nimmt Niedersachsen heute in Deutschland eine führende Rolle beim E-Learning an Hochschulen ein.

Dieses vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Im Studienjahr 2014/2015 werden an den niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung folgende reine Online-Studiengänge angeboten:

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Betriebswirtschaftslehre (Online-Studiengang)	Bachelor of Arts
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Medieninformatik (Online-Studiengang)	Bachelor of Science
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Wirtschaftsinformatik (Online-Studiengang)	Bachelor of Science
Hochschule Emden/Leer	Medieninformatik (Online-Studiengang)	Bachelor of Science
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	Tourismuswirtschaft Online	Bachelor of Arts
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	BWL online	Bachelor of Arts
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	Wirtschaftsingenieurwesen Online	Bachelor of Engineering
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	BWL online	Master of Arts
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Wirtschaftsinformatik (Online-Studiengang)	Master of Science
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Medieninformatik (Online-Studiengang)	Master of Science
Hochschule Emden/Leer	Medieninformatik (Online-Studiengang)	Master of Science
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	BWL online	Master of Arts

Zudem gibt es in vielen Studiengängen der niedersächsischen Hochschulen E-Learning-Bestandteile bzw. den Einsatz unterschiedlicher elektronischer Medien- und Kommunikationsformen.

Zu 2:

Bei allen Potenzialen, die der Einsatz neuer Technologien in der Hochschullehre bietet, ist zu berücksichtigen: Der Sinn eines Studiums beschränkt sich nicht allein auf Wissensvermittlung. Die Aneignung von Kompetenzen, die personale und soziale Bildung des Einzelnen und die Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit spielen eine ebenso wichtige Rolle. Dabei ist der kontinuierliche persönliche Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden im Lernprozess sowie zwischen Lernenden untereinander von herausragender Bedeutung. Hier können elektronische Kommunikationsformen Unterstützung leisten. Ersetzen können sie diesen Kontakt nicht. Viele Hochschulen in Niedersachsen nutzen daher heute beim Einsatz von E-Learning bzw. elektronischer Medien allgemein ein breites Spektrum unterschiedlichster didaktischer Konzepte. Neben der Möglichkeit reiner Onlinekurse betonen aktuelle E-Learning-Ansätze besonders auch diese kommunikativen Aspekte des Lernens, z. B. durch die Kombination von Online- und Präsenzphasen in der Lehre (sogenanntes Blended-Learning).

Die derzeit vielzitierten Massive Open Online Courses (MOOCs) befinden sich aktuell in einem typischen Entwicklungszyklus bei Innovationsprozessen. In der derzeitigen Phase wird deutlich, in welchen Bereichen eine Technologie wie MOOCs sinnvoll einsetzbar ist und wo nicht.

Zu 3:

Elektronische Medien und E-Learning-Komponenten sind ein Baustein der Angebote im Kontext der Öffnung der Hochschulen. Derzeit wird - koordiniert durch die Servicestelle der Offenen Hochschule Niedersachsen (OHN) - der Aufbau einer niedersächsischen Plattform mit Online-Weiterbildungskursen in Anlehnung an das amerikanische Modell der MOOCs, konkreter der sogenannten Blended MOOCs, vorangetrieben. Dieses OHN-Kursportal fokussiert direkt auf die niedersächsischen (Weiterbildungs-)Bedarfe und die bildungspolitischen Schwerpunktthemen in Niedersachsen. Für die Zielgruppen der Offenen Hochschule sollen diese Bildungsangebote im Wesentlichen aus bedarfsgerechten studienvorbereitenden und -begleitenden Online-Veranstaltungen sowie aus Online-Angeboten zur Unterstützung der Studieneingangsphase bestehen. An diesem durch das Land geförderten Vorhaben sind neben der Servicestelle der OHN auch die Universität Hannover, die Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen und der ELAN e. V. beteiligt.

19. Abgeordnete Rudolf Götz und Jens Nacke (CDU)

Erhaltung des Welfenschlosses in Herzberg am Harz

Das Welfenschloss Herzberg hat eine große Bedeutung für das Königshaus Hannover und die Geschichte Niedersachsens. Es ist das größte Fachwerkschloss Niedersachsens und hat seinen Ursprung bereits im 11. Jahrhundert. Es war seit dem späten Mittelalter bis in die Zeit der Personalunion zwischen Hannover und dem Vereinigten Königreich Stammsitz der Welfen.

Nach der Nichtrealisierung des Verkaufs drängt jetzt die Wiederaufnahme von substanzerhaltenden Investitionen. Die Situation rund um das Schloss hat sich mit der dauerhaften Verdeckung der

Turmuhur im Innenhof zum Schutz vor abfallenden Steinen verschärft, da die Turmuhr das Wahrzeichen des Schlosses und ein wichtiger Aspekt bei der Vermarktung ist.

Bei Unterlassen dringend notwendiger substanzerhaltender Maßnahmen droht ein sukzessiver Anstieg der Sanierungskosten durch eine Verschlechterung des Schlosszustandes.

Angesichts der nötigen und versprochenen besonderen Förderung Südniedersachsens muss auch die Bedeutung dieser Schlossanlage für Niedersachsen und insbesondere für die Harzregion gewürdigt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Betrag plant die Landesregierung in den Haushaltsplan für das Jahr 2015 für die Sanierung des Schlosses einzustellen?
2. Mit welchen Ausgaben rechnet die Landesregierung zur Erhaltung der Substanz des Welfenschlosses in den nächsten Jahren?
3. Wann legt die Landesregierung einen Sanierungsplan mit einer Darstellung von Jahresschritten für die Erhaltung des maroden Schlosses vor?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die ersten Untersuchungen zur Beschaffenheit der Gebäudesubstanz des Welfenschlosses in Herzberg kamen schon in den Jahren 2002/2003 zu dem Ergebnis, dass dringender Handlungsbedarf bestand, um die Standsicherheit zu sichern und die Nutzbarkeit der Gebäude aufrecht zu erhalten. Insbesondere wurde festgestellt, dass ein Befall durch Echten Hausschwamm die Tragfähigkeit von Teilen der vierflügeligen Fachwerkanlage gefährdete.

Erste Sanierungsschritte wurden eingeleitet. In 2005 entschied dann die Vorgängerregierung, aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Baumaßnahmen einzustellen bzw. nur noch auf die absolut unvermeidlichen Arbeiten zu beschränken. Anstrengungen, das Schloss einer geänderten Nutzung zuzuführen oder an Private zu veräußern, blieben erfolglos.

Diese Entscheidung führte stattdessen in der Folgezeit zu einer Ausweitung des Sanierungsstaus und zu weiteren Schäden an der Gebäudesubstanz.

In 2013 hat die jetzige Landesregierung den bisherigen Stillstand durchbrochen, indem zur Sicherung des Kulturgutes ein Gesamtsanierungskonzept zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und dauerhaften Erhaltung der Bausubstanz beauftragt wurde. Es ist vorgesehen, eine stufenweise Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Dringendste Sanierungsarbeiten zum Erhalt der Bausubstanz des Welfenschlosses haben hohe Priorität, sie müssen allerdings mit den Bedarfen aller Ressorts abgestimmt werden, da sie im Rahmen des im HPE 2015 ausgebrachten Ansatzes für Bauunterhaltung sämtlicher Liegenschaften des Landes sichergestellt werden müssen. Mit der Fertigstellung des Sanierungskonzeptes ist dann zu beurteilen, ob die Maßnahme im Rahmen der globalen Bauunterhaltungsmittel durchgeführt wird oder ob der Anteil investiver Maßnahmen eine Einzelveranschlagung erfordert.

Zu 2:

Dies wird das Ergebnis des Sanierungskonzeptes zeigen.

Zu 3:

Eine Planungsstudie zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes ist erarbeitet worden und dient der derzeitigen Erstbewertung durch die Fachverwaltung. In einer zweiten Stufe müssen gezielte Erkundungen der Konstruktionen mit baulichen Freilegungen und Probeentnahmen die bisherigen Grobkostenschätzungen konkretisieren. Der Termin für die Fertigstellung steht noch nicht fest.

20. Abgeordneter Ulf Thiele (CDU)

Nachfolge für die Lehrerstelle am Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Leer - Wie sieht die Zukunft des RUZ Leer aus?

Zum Ende des Schuljahres 2013/2014 geht der dem RUZ Leer zugeteilte Lehrer der Eichenwall-schule Leer in den Ruhestand. Das RUZ Leer wird von der Schutzgemeinschaft Wallheckenland-schaft Leer e. V. betreut. Das RUZ ist im Wallhecken-Umwelt-Zentrum (WUZ) in Leer angesiedelt. Hier hat der Lehrer in den vergangenen Jahren zahlreichen Schulklassen aus dem Stadtgebiet und dem Landkreis Leer mit jeweils fünf Anrechnungsstunden pro Woche naturnahen Unterricht im Rahmen der Bildungsinitiative „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) vermittelt. Dieses Ange-bot ist außerordentlich gut angenommen worden. Insgesamt hatte das WUZ im Jahr 2013 etwa 2 000 Nutzer, davon 49 Grundschulklassen.

Die Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e. V. hatte daher die Landesschulbehörde im Dezember 2013 gebeten, durch eine fristgerechte Ausschreibung dieser freiwerdenden Stelle eine Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit zu ermöglichen, zumal durch den Wegfall dieser einzigen Leh-rerstelle im RUZ Leer das bisherige schulische Bildungsangebot zusammenbrechen würde.

Vor dem Hintergrund, dass diese Ausschreibung bis zur 23. Kalenderwoche 2014 nicht erfolgt ist, frage ich die Landesregierung:

1. Welche Personalausstattung ist für Regionale Umweltbildungszentren im Allgemeinen und das RUZ Leer im Speziellen künftig vorgesehen?
2. Wann wird die bisher besetzte Stelle im RUZ Leer ausgeschrieben?
3. Wann und für welchen Zeitraum soll die Stelle im RUZ Leer besetzt werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Thema Umweltbildung hat in Niedersachsen seit Langem einen besonderen Stellenwert. Be-reits in den 1990er-Jahren wurde die Thematik im Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schul-gesetzes verankert. Zusätzlich wurde damals der Aufbau von sogenannten außerschulischen Bil-dungsstandorten entschlossen vorangetrieben. Damit ist der Grundstein für das heutige Netzwerk außerschulischer Lernstandorte gelegt worden, um das Niedersachsen bundesweit beneidet wird.

Die Umweltbildung betrifft dabei nicht nur die Schülerinnen und Schüler des Landes, sondern ist ei-ne gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die außerschulischen Angebote und Netzwerke im Bereich der Umweltbildung und im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) haben an Zahl und Umfang stetig zugenommen, ebenso wie die Nachfrage nach diesen Angeboten. Die Broschü-re zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Niedersachsen, die gemeinsam vom Kultusministeri-um und vom Umweltministerium erstellt worden ist, gibt einen guten Überblick über diese Angebote und Netzwerke, wie z. B. über die außerschulischen Lernstandorte BNE, die nachhaltigen Schüler-firmen, das Projekt Umweltschule in Europa und andere Kooperationspartner. Diese Broschüre er-scheint bereits nach nur kurzer Zeit in zweiter Auflage.

Die außerschulischen Angebote sind als Ergänzung zum Unterricht in der Schule zu verstehen; sie richten sich nach den Erfordernissen der Kerncurricula und sollen das Schulleben bereichern. Zur Erarbeitung und ergänzenden Durchführung dieser Angebote sowie zur Beratung und Unterstüt-zung dieser landesweiten Netzwerke erhalten Lehrkräfte eine stundenweise Ermäßigung von ihrer Unterrichtsverpflichtung.

Die Aufgaben des mit den Regionalen Umweltbildungszentren gestarteten Netzwerks der außer-schulischen Lernstandorte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung haben sich in 25 Jahren nicht nur erweitert, sondern inhaltlich auch stark verändert. So war die Angebotspalette der einzelnen Zentren früher auf die klassische Umweltbildung beschränkt. Heute ist das Angebot nicht zuletzt durch die UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung vielfältiger geworden. Neben Themen der klassischen, regionalen Umweltbildung traten Themen, die die Mehrdimensionalität einer Bil-dung für nachhaltige Entwicklung und deren globalen Charakter abbilden. Gleichzeitig wurden die Regionalen Umweltbildungszentren durch die Anerkennung weiterer Lernstandorte ergänzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Personalausstattung der außerschulischen Lernstandorte BNE, die die Regionalen Umweltbildungszentren beinhalten, richtet sich nach dem regionalen Bedarf, der Unterstützung des Trägers der jeweiligen Einrichtung und den zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden.

Das Kultusministerium beabsichtigt, auch im kommenden Schuljahr das Angebot in den Zentren aufrechtzuerhalten und die dafür notwendigen Anrechnungsstunden zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Wallhecken-Umweltzentrum Leer.

Zu 2:

Die Ausschreibung der Tätigkeit und der damit verbundenen Anrechnungsstunden in den außerschulischen Lernstandorten im Bereich BNE erfolgt grundsätzlich zum Ende eines Schuljahres für das kommende Schuljahr. Dabei werden die Lehrkräfte immer für jeweils ein Jahr beauftragt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 3 verwiesen.

Zu 3:

Die Stelle im Wallhecken-Umweltzentrum Leer wird zum neuen Schuljahr wieder besetzt. Der Umfang der Anrechnungsstunden wird vor dem Hintergrund der Gesamtzahl der zu vergebenen Anrechnungsstunden im Bereich BNE zurzeit noch geprüft.

21. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Kai Seefried (CDU)

Zuständigkeitskonflikt um Mittagessenzuschuss für Hortkinder - Wer trägt die Verantwortung?

Im *Stader Tageblatt* vom 18. Juni 2014 war zu lesen, dass die Teller einiger Kinder beim Mittagessen in Kinderhorten leer bleiben müssten, weil Bund, Land und Kommunen über Verantwortlichkeiten streiten. Dem Bericht zufolge wird seit Beginn dieses Jahres das Essen für bedürftige Hortkinder nicht mehr aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert. Würde die Betreuung derselben Kinder in einer Ganztagschule erfolgen, wäre ihnen der Zuschuss weiterhin sicher. Dem Artikel zufolge führt nun ein „Schwarzer-Peter“-Spiel zwischen Bund, Land und Kommunen dazu, dass z. B. Kinder im Hort „Tintenklecks“ in Jork (Landkreis Stade) vom Mittagessen abgemeldet werden mussten, weil ihre Eltern nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen.

Für die Kinder im Hort „Tintenklecks“ hat sich zwar zumindest vorerst die Situation entspannt: Laut *Stader Tageblatt* vom 21. Juni 2014 sind Privatpersonen vorerst für die Finanzierung des Mittagessens aufgekommen. Dieses kann jedoch keine Dauerlösung sein und hilft auch nicht den anderen Kindern in Niedersachsen, deren Mittagessen nun nicht mehr mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Streit über die Finanzierung von Mittagessen nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden darf?
2. Welche Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten sieht die Landesregierung, um eine Finanzierung des Mittagessens in Horten schnellstmöglich zugunsten von bedürftigen Kindern sicherzustellen?
3. Warum sieht die Landesregierung keine finanziellen Möglichkeiten, eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen, wie es in ähnlicher Form in der Vergangenheit geschehen ist?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bei der Hortbetreuung von Kindern handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), deren Inanspruchnahme freiwillig ist. Zuständig für das Vorhalten geeigneter Betreuungsangebote ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, d. h. die kommu-

nale Ebene (vgl. § 86 SGB VIII i. V. m. § 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes [Nds. AG KJHG]).

Das Land beteiligt sich nach § 15 f. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) an der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder durch eine Finanzhilfe für Personalausgaben. Ferner können die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 90 SGB VIII u. a. zu Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Horten i. S. d. § 22 SGB VIII herangezogen werden. Ist die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (sogenannte wirtschaftliche Jugendhilfe). Da die Förderung in Schülerhorten regelmäßig die Mittagsverpflegung umfasst, ist über die Zumutbarkeit der Belastung mit den dafür anfallenden Kosten ebenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII zu entscheiden (OVG Lüneburg Beschluss vom 11.06.1998 - 12 L 2301/98).

Mit dem Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets ist jedoch eine gegenüber den Regelungen der Jugendhilfe vorrangige Kostenregelung für das Mittagessen wirksam geworden. Danach werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schulkinder, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 6 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch [SGB II], § 34 Abs. 6 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch [SGB XII]), berücksichtigt.

Durch Übergangsregelungen des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und des § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII ist der Anwendungsbereich dieser Vorschriften in den Jahren 2011 bis 2013 auf den Fall ausgedehnt worden, dass Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Hierfür sowie für nicht näher definierte Maßnahmen der Schulsozialarbeit hat der Bund befristet für die Jahre 2011 bis 2013 Mittel zur Verfügung gestellt, die Niedersachsen in vollem Umfang in Höhe von rund 34 Mio. Euro jährlich an die Kommunen weitergeleitet hat. Die Übergangsregelungen sind Ende des Jahres 2013 weggefallen. Mithin kommen nunmehr wieder die Regelungen zur wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Tragen.

Niedersachsen hat sich im vergangenen Jahr gemeinsam mit anderen Ländern dafür eingesetzt, dass auch über das Jahr 2013 hinaus Mittel für das Hortmittagessen von Schulkindern und Maßnahmen der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen. Der vom Bundesrat am 03.05.2013 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterfinanzierung der Leistungen für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern hat zwar nach der Einbringung in den Deutschen Bundestag noch die Ausschussüberweisung am 13.06.2013 erreicht, ist dann jedoch wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht weiter behandelt worden. Eine weitere diesbezügliche Initiative des Bundes ist derzeit nicht erkennbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Nach dem Außerkrafttreten der vorrangigen Ansprüche auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets besteht die Möglichkeit, die Übernahme dieser Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Es liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe, gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII darüber zu entscheiden, ob den Eltern und dem Kind die Kostentragung für die Förderung im Hort einschließlich der dort erbrachten Verpflegungsleistungen zugemutet werden kann. Hierbei haben die Träger der Jugendhilfe die Maßstäbe, die für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in Fällen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII gelten, entsprechend anzuwenden. Das schließt die Möglichkeit ein, eine Eigenleistung in Höhe ersparter Aufwendungen zu verlangen. Da es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, steht dem Land hier lediglich eine Rechtsaufsicht zu.

Zu 3:

Im Landeshaushalt sind keine Mittel bereitgestellt, um das Hortmittagessen von bedürftigen Schülerinnen und Schülern zu finanzieren. Über eine Vornahme von Zwischenfinanzierungen in ähnlicher Form in der Vergangenheit ist der Landesregierung nichts bekannt.

22. Abgeordnete Kai Seefried (CDU)

Wie ernst meint es die Kultusministerin mit dem Dialog?

In der Landtagssitzung am 24. Januar 2014 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt gesagt: „Als Kultusministerin ist man in jeder Woche in mindestens zwei oder drei Schulen.“ In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für 2013 bis 2018 heißt es: „Die rot-grüne Koalition wird ihre Schulpolitik im Dialog mit den Menschen vor Ort gestalten, gemeinsam mit ihnen passende Lösungen und damit Akzeptanz finden.“

Laut einem Artikel in der *Nordwest-Zeitung* vom 18. März 2014 fordert die SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Oldenburg Kultusministerin Heiligenstadt in einem Brief auf, die Förderschulen im Landkreis Oldenburg zu erhalten. In dem Artikel heißt es: „Der Fraktionsvorsitzende (...) und der schulpolitische Sprecher (...) erneuern zugleich die Bitte, dass sich die Ministerin persönlich einen Eindruck von der erfolgreichen Arbeit der Sprachheilschule Neerstedt machen solle. Eine entsprechende Einladung hatte der Landkreis am 16. Dezember ausgesprochen, bisher ohne Zusage.“

Auch die „Elterninitiative zum Erhalt der Förderschule Sprache in Niedersachsen“ hat bereits mehrfach schriftlich bei Kultusministerin Frauke Heiligenstadt um einen Gesprächstermin gebeten und bislang keine Zusage erhalten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Steht Kultusministerin Frauke Heiligenstadt weiterhin zu ihren Aussagen bezüglich ihrer Schulbesuche und zu den Aussagen der Regierungsfractionen bezüglich der Dialogbereitschaft in der Schulpolitik?
2. Hat die Ministerin auf die erwähnte Einladung ihrer Parteifreunde und auch des Landkreises Oldenburg mittlerweile reagiert?
3. Wann wird sich die Ministerin mit der „Elterninitiative zum Erhalt der Förderschule Sprache in Niedersachsen“ zu einem Gespräch treffen, bzw. mit welcher Begründung lehnt sie ein solches Treffen ab?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die dialogorientierte Politik der Landesregierung findet bei den gesellschaftlichen und politischen Partnern im Land Niedersachsen große Zustimmung. Das erfolgreiche „Dialogforum Gymnasien gemeinsam stärken“ und der initiierte Dialog zur Novellierung des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes seien an dieser Stelle exemplarisch genannt. Den Weg des Dialogs wird die Landesregierung konsequent fortsetzen, auch im Rahmen der Umsetzung der zurzeit vom Kultusministerium entwickelten Konzepte zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache sowie zur Beratung und Unterstützung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Mit Schreiben vom 27.01.2014 hat Frau Ministerin Heiligenstadt dem Landkreis Oldenburg umfassend geantwortet und dabei auch die Terminanfrage bewertet. Zu dem in der Anfrage als Schrei-

ben von „Parteifreunden“ kategorisierten Brief der SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Oldenburg befindet sich das Kultusministerium im Gespräch mit den Unterzeichnern.

Zu 3:

Frau Ministerin Heiligenstadt verschließt sich keinen konstruktiven Gesprächen zur Weiterentwicklung des wichtigen gesellschaftlichen Projekts der Inklusion. Der Landesregierung ist daran gelegen, die Umsetzung der Inklusion verantwortbar voranzubringen. Wie den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, arbeitet das Kultusministerium derzeit an Konzepten zur Weiterentwicklung der Inklusion.

Im Übrigen wird Frau Ministerin Heiligenstadt die Schulbesuche und die Gespräche mit den bildungspolitischen Akteuren im gewohnten Umfang unvermindert fortsetzen. Dabei werden zu gegebener Zeit auch die von verschiedenen Institutionen an Frau Ministerin Heiligenstadt herangetragenen Gesprächswünsche der „Elterninitiative zum Erhalt der Förderschule Sprache in Niedersachsen“ bewertet.

23. Abgeordneter Otto Deppmeyer (CDU)

Wird es in Niedersachsen auch eine Prämie für den Verzicht auf das Schnäbelkürzen geben, um Geflügelhalter und Schweinehalter gleich zu behandeln?

Ich frage die Landesregierung:

1. Plant das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium analog zur Ringelschwanzprämie auch eine Prämie für Legehennenbetriebe, die auf das Schnäbelkürzen verzichten?
2. Wenn ja, wie genau wird sie ausgestaltet sein?
3. Wenn nein, warum nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung plant für die neue ELER-Förderperiode eine neue Tierschutzförderung. Die Förderinhalte sowie das Verfahren zur Umsetzung dieser Förderung werden derzeit erarbeitet.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant eine Förderung für Halter von Legehennen. Eine Förderbedingung ist insbesondere, auf das Kupieren von Körpergewebe und damit auch auf das Kürzen der Schnäbel zu verzichten.

Zu 2:

Die konkrete Ausgestaltung der Förderung wird derzeit noch erarbeitet. Als eine Förderbedingung ist insbesondere geplant, den Tieren mehr Platz zu gewähren als dieses gesetzlich vorgegeben ist. Zudem sollen weitere Vorgaben zu verbesserten Haltungsbedingungen führen, so sind den Legehennen z. B. jederzeit Zugang zu Einstreu zu gewähren, Beschäftigungsmaterial bereitzustellen und bestimmte Futtermittel zu verwenden. Für eine Förderung soll der Bestand einmal jährlich durch einen Tierarzt begutachtet werden.

Zu 3:

Entfällt.

24. Abgeordnete Thomas Adasch, Angelika Jahns, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

Gibt es einen Entscheidungsstau im Innenministerium?

Innenminister Pistorius sagte laut einem Bericht auf der Homepage der Gewerkschaft der Polizei vom 15. Januar 2014 auf einer Personalräteversammlung der Polizei am gleichen Tage Folgendes: „In den letzten Monaten wurden bereits viele Themen aufgegriffen, welche die Polizeibeschäftigten

betreffen. Es sind Themen, deren Auswirkungen verstärkt zu Unmut und Frustration in den Reihen der Polizei geführt haben. Diese Themen wurden nun in mehreren Landesarbeitsgruppen bearbeitet.“

Landesarbeitsgruppen wurden u. a. zu den Themen Personalverteilung, Stabsstärken und Beurteilungsrichtlinien gebildet. Das vorhandene Personal sollte demnach nach aktualisierten Parametern neu verteilt werden, die Personalausstattung der Stäbe sollte überprüft und die auf wenig Akzeptanz stoßenden Beurteilungsrichtlinien sollten verbessert werden.

Die Arbeitsgruppen sollen ihre Abschlussberichte seit langem vorgelegt haben. Die Formulierung des Innenministers weist daraufhin, dass die Landesarbeitsgruppen ihre Arbeit bereits abgeschlossen haben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei berichten aber, dass sie auf die Umsetzung der Ergebnisse warten. Entscheidungen über den weiteren Umgang mit diesen Ergebnissen würden nicht getroffen.

So soll das Personal zum 1. Oktober 2014 weiter nach den alten Kriterien verteilt und sollen die Beschäftigten der Polizei zum 1. September 2014 nach den ungeänderten Richtlinien beurteilt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann liegen dem Innenministerium die Ergebnisse der einzelnen Landesarbeitsgruppen vor?
2. Wann wird der Innenminister die Entscheidungen über die Umsetzung der Ergebnisse treffen?
3. Wie ist die Zeitspanne zwischen Vorlage der Ergebnisse und Entscheidung über deren Umsetzung zu erklären?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesprojektgruppen „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“, „Stabsstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ sowie „Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen (BRLPol vom 11.07.2008)“ haben ihre Abschlussberichte am 28.02.2014, am 28.03.2014 sowie am 07.04.2014 vorgelegt. Die Einrichtung der Arbeitsgruppen war notwendig, da nach Übernahme der Regierungsverantwortung festgestellt werden musste, dass es auch in diesen Bereichen einen erheblichen Aktualisierungs- und Handlungsstau gab. So war z. B. das damals und heute noch gültige Planstellenverteilungsmodell nicht, wie vorgesehen, regelmäßig aktualisiert worden. Stattdessen griff die damalige Landesregierung unabhängig vom vorgesehenen Verteilungsschlüssel „händisch“ in die Verteilung ein und schuf damit personelle Unwuchten, die es nun auszugleichen gilt. Unter anderem diese Versäumnisse der vorherigen Landesregierung hat diese Landesregierung nun aufzuarbeiten.

Die drei in Rede stehenden Themenbereiche sind jeweils sehr komplex und wirken in die gesamte Organisation.

Ziel der Landesregierung ist es, die Arbeitsgruppenvorschläge in nachhaltige und dauerhafte Ergebnisse zu überführen. Schon alleine vor diesem Hintergrund ist ein sorgfältiger Entscheidungsprozess notwendig und selbstverständlich. Die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Vorschläge sind zunächst sorgfältig zu prüfen und zu diskutieren. Zur Bewertung der Vorschläge gehört, dass im Vorfeld einer Entscheidung die Leiter der Polizeibehörden und der Polizeiakademie eingebunden werden. Alle Themenbereiche wurden und werden mit diesem Kreis erörtert und abgestimmt. Dabei wird jeweils ein weitgehend konsentiertes Ergebnis angestrebt.

Schließlich sind Beteiligungsrechte (z. B. des Polizeihauptpersonalrats) zu beachten. Auch wäre vor einer Änderung der Beurteilungsrichtlinien eine Verbandsanhörung durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird der nächste Beurteilungsstichtag nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien durchgeführt.

Nach alledem handelt es sich um zeitaufwändige Prozesse. Ziel ist es, dass am Ende der Entscheidungsprozesse jeweils ausgewogene und abgestimmte Entscheidungen stehen sollen, die in der gesamten Organisation vertreten und umgesetzt werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Sobald die notwendigen Entscheidungsprozesse jeweils abgeschlossen sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

25. Abgeordnete Clemens Lammerskitten und Kai Seefried (CDU)

Verzögerungen beim Ganztagsschülerlass - Können die Schulen verlässlich planen?

In der Ausgabe 7/2014 des Amtsblatts *Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen* ist ein Artikel mit dem Titel „Neustrukturierung der niedersächsischen Ganztagsschulen - Übergangsregelungen für das Schuljahr 2014/2015“ abgedruckt. Vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten des noch nicht veröffentlichten neuen Ganztagsschülerlasses stellt darin das Kultusministerium an die Schulleitungen gewandt fest: „Um mit den Planungen für das neue Schuljahr beginnen zu können, müssen Sie bereits jetzt Entscheidungen treffen, welche Angebote Ihres Ganztagskonzepts Bestand haben sollen und können und welche Veränderungen Sie für Ihre Schule anstreben möchten. Mit den vorliegenden Ausführungen benennen wir Eckpunkte für das Übergangsjahr 2014/2015. Wir hoffen, Ihnen damit auch Antworten auf die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingegangenen Nachfragen zu geben.“

Ausweislich des auf der Internetseite des Kultusministeriums veröffentlichten Zeitplans sollte der Erlass ursprünglich in der Mai-Ausgabe des *Schulverwaltungsblatts* veröffentlicht werden.

Wir fragen Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die entstandene Verzögerung bei der Veröffentlichung des Erlasses?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Verzögerung bei der Veröffentlichung des Erlasses den Schulleitungen der niedersächsischen Ganztagsschulen die Planung für das kommende Schuljahr erheblich erschwert hat?
3. Seit wann wissen die Ganztagsschulen, welche Ressourcen (in Lehrerstunden bzw. kapitalisierten Lehrerstunden) ihnen im kommenden Schuljahr für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung stehen werden?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Neuregelung der Ganztagsbeschulung in Niedersachsen ist ein umfassender Umstrukturierungsprozess, den die Landesregierung systematisch geplant und in den jeweiligen einzelnen Schritten intensiv mit allen Beteiligten kommuniziert hat.

Dass diese Phase der Neustrukturierung alle an der Ganztagsschulentwicklung Beteiligten vor eine große Herausforderung stellt, wurde wiederholt betont.

Die Bereitstellung der Ressourcen erfolgte möglichst unbürokratisch. Bereits im März 2014 konnten die Schulen den Zusatzbedarf für den Ganztag für das Schuljahr 2014/2015 (gegliedert in Lehrerstunden und Budget/kapitalisierte Lehrerstunden) abrufen.

In den zum Erlassentwurf im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wurden insbesondere auch Fragen zur Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit den Kooperationspartnern aufgeworfen. Die Fachebene im Kultusministerium hat daraufhin die Regelungen zum Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung grundlegend überarbeitet und zur Erleichterung der praktischen Umsetzung einen Mustervertrag für die Schulen beigefügt. Außerdem wurde der Ko-

operationsvertrag mit Arbeitnehmerüberlassung einschließlich eines Mustervertrages völlig neu entwickelt. Beide Vertragsmuster wurden den Partnern, die eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule mit dem Land geschlossen haben, in einem Fachgespräch vorgestellt und in einem intensiven Austausch im Hinblick auf die praktische Umsetzung vor Ort geprüft.

Der neue Ganztagschülerlass bietet nunmehr nicht nur einen umfassenden pädagogisch-organisatorischen Rahmen für die Ausgestaltung der Ganztagsangebote, sondern stellt durch die unterschiedlichen Vertragsmuster sicher, dass die Kooperationspartner - in Abhängigkeit zur gewählten Vertragsform - ihr Personal zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote an die Ganztagschule entsenden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Nein. Während des gesamten Entwicklungsprozesses sind die Schulen kontinuierlich durch Informationsschreiben des Kultusministeriums über wesentliche Punkte, die es bei der Planung des kommenden Schuljahres zu bedenken galt, umfassend informiert worden.

Zu 3:

Die Schulen haben im Februar 2014 in einer Web-Abfrage ihre voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und die gewünschten budgetierten Stunden für den Ganztagsbetrieb mitgeteilt.

Auf der Pressekonferenz am 12.03.2014 wurde von Kultusministerin Heiligenstadt der künftige Faktor 0,75 für nicht voll ausgestattete Ganztagschulen bekannt gegeben. Damit sind die möglichen Zusatzbedarfsstunden von den Schulen bestimmbar gewesen. Ab 25.03.2014 standen diese Werte im Schulportal Niedersachsen für Schulen abrufbar zur Verfügung. Die festgelegte Budgetzuweisung für das Schuljahr 2014/2015 erfolgte per E-Mail an alle Ganztagschulen am 26.03.2014. In dieser E-Mail wurden Berechnungsbeispiele und die „7-Botschaften zum Ganztagsbetrieb“ mitgeteilt.

Schulen haben seit diesem Termin die Möglichkeit, Veränderungen zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu den Teilnehmertagen über das sogenannte Meldesystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde mitzuteilen.

Eine abschließende Festlegung der Ganztagszusatzbedarfe erfolgt mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung zum Stichtag 22.09.2014.

26. Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Ist der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Butjadingen wirklich gesichert?

Einem Bericht der *Nordwest-Zeitung* vom 9. Juli 2014 zufolge gibt es erhebliche Probleme bei der Organisation des Unterrichts an der Grundschule Butjadingen in Burhave. Zwar liegt die Unterrichtsversorgung dem Bericht zufolge bei 100 %, jedoch können aus organisatorischen Gründen nicht alle Lehrerstunden für den Unterricht genutzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Unterrichtsversorgung an der Grundschule Butjadingen im kommenden Schuljahr gesichert?
2. Wie wird die Schulleitung der Grundschule Butjadingen unterstützt, um die Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung für jede einzelne Klasse der Schule im kommenden Schuljahr sicherzustellen?

3. Ist die Situation an der Grundschule Butjadingen ein Einzelfall oder gibt es noch an anderen Grundschulen in Niedersachsen ähnliche Probleme?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Rahmen des Angebots „Verlässliche Grundschule“ stellt die Schule für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang durch unterrichtsergänzende Angebote ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher. Das Konzept für die unterrichtsergänzenden Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die unterrichtsergänzenden Angebote werden gemäß § 53 Abs. 1 NSchG Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.

Nach der Stundentafel sind im 1. Schuljahrgang 20, im 2. Schuljahrgang 22 und im 3. und 4. Schuljahrgang jeweils 26 Stunden Pflichtunterricht vorgesehen.

Des Weiteren wird in einem Vertretungskonzept dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder die Betreuung durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule vorzusehen.

Wie oben dargestellt, führt dies zu einer Rhythmisierung des Unterrichts, sodass sich Unterrichts- und Betreuungszeiten nach dem schuleigenen Konzept ergänzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die rechnerische Unterrichtsversorgung der Grundschule Butjadingen beträgt nach Auskunft der Niedersächsischen Landesschulbehörde im kommenden Schuljahr 2014/2015 gemäß Prognose über 100 %. Die Erteilung des Pflichtunterrichts ist demnach gesichert.

Zu 2:

Der zuständige Personalplanungsdezernent der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Osnabrück - berät und unterstützt die Schule.

Zu 3:

Die Erteilung des Pflichtunterrichts an der Grundschule Butjadingen ist nach der rechnerischen Unterrichtsversorgung gesichert. Sofern es an Grundschulen Schwierigkeiten in Bezug auf die Unterrichtsversorgung geben sollte, lassen sich diese in der Regel durch eine Anpassung des Betreuungs- und Vertretungskonzepts der Schule lösen.

27. Abgeordnete Burkhard Jasper, Martin Bäumer, Christian Calderone, Gerda Hövel und Clemens Lammerskitten (CDU)

Wird die Landesregierung die Blockbeschulung der Auszubildenden im Straßenbauhandwerk in Osnabrück ermöglichen?

Dem Fachkräftemangel kann laut Fachleuten durch hochwertige Ausbildungsplätze entgegengewirkt werden. Die Attraktivität von Ausbildungsberufen wird durch gute Schulangebote beeinflusst. In die Entscheidungsfindung bei der Auswahl ihrer Ausbildungsstätte beziehen Jugendliche auch die Wohnortnähe der Einrichtungen ein. Deshalb bemüht sich die Straßenbauerinnung Osnabrück-Emsland seit Jahren, die Blockbeschulung der angehenden Straßenbauer von Cadenberge im Landkreis Cuxhaven nach Osnabrück zu verlegen. Hinzu kommt, dass die Ausbildungsbetriebe die ständig steigenden Kosten tragen müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die Verlegung der Blockbeschulung nach Osnabrück die Bereitschaft junger Menschen in der Region, den Straßenbauerberuf zu ergreifen, erhöht werden kann?

2. Warum konnten die berufsbildenden Schulen Ammerland, Hannover und Papenburg Straßenbauer- bzw. Tiefbaufacharbeiterklassen einrichten, während dies bisher Osnabrück verwehrt wurde?
3. Wird das Kultusministerium sein Einverständnis für die Blockbeschulung der Straßenbauer in Osnabrück erteilen, und, wenn ja, wird dies rechtzeitig vor dem 1. August 2014 der Fall sein?

Niedersächsisches Kultusministerium

Das Anliegen der Straßenbauer-Innung Osnabrück-Emsland, eine Änderung der aktuellen Beschulungssituation der Auszubildenden im Straßenbauerhandwerk herbeizuführen, ist dem Kultusministerium bereits aus mehreren Anfragen bekannt. Wunsch der von den Fragestellern hier beispielhaft angeführten Straßenbauer-Innung Osnabrück-Emsland ist, dass zusätzlich zur landesweiten Blockbeschulung an den Berufsbildenden Schulen (BBS) Cadenberge im Landkreis Cuxhaven ein weiterer Schulstandort am Berufsschulzentrum am Westerberg in Osnabrück installiert wird.

Bei der Beschulung der Auszubildenden im Straßenbauerhandwerk ist folgende Besonderheit zu beachten: Die damalige Bezirksregierung Lüneburg hat im November 1981 auf der Grundlage des § 85 Abs. 3 NSchG a. F. mit der „Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Fachklassen für Auszubildende des Straßenbauerhandwerks und des Straßenwärterberufes auf den Landkreis Cuxhaven“ die landesweite Beschulung festgelegt und geregelt. Bis heute wird auf Grundlage dieser Verordnung am Standort der BBS Cadenberge in Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven eine entsprechende schulische Ausstattung sowie ein Internat vorgehalten, in dem die Auszubildenden des Straßenbauerhandwerks aus ganz Niedersachsen während der Blockbeschulungsperioden untergebracht sind.

Die Verordnungsermächtigung für die nachgeordnete Schulbehörde ist zwischenzeitlich in § 105 Abs. 3 NSchG geregelt. Da die erwähnte Verordnung bereits seit 33 Jahren gilt, wurde veranlasst, einen eventuellen Änderungsbedarf zu prüfen.

Insbesondere müssen dabei folgende Punkte betrachtet werden:

- Liegen für den Schulstandort Osnabrück und gegebenenfalls auch noch für andere niedersächsische Standorte Anträge von zuständigen Schulträgern vor, die eine eigene, regionale Beschulung im Straßenbauerhandwerk einrichten wollen?
- Welche Auswirkungen träten am Landesschulstandort BBS Cadenberge und am Internat durch eventuelle Teilverlagerungen der Blockbeschulung an andere Standorte ein?
- Für den Fall, dass eine Änderung der Verordnung ins Auge gefasst wird, müsste selbstverständlich der Landkreis Cuxhaven vorher angehört werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, dass auch in der Fläche ein möglichst differenziertes, regionales Berufsschulangebot vorgehalten wird. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung. Allerdings gibt es kostenbezogene Grenzen für die Minimalgröße einer Lerngruppe; die Fachklassen der Berufsschule benötigen nachhaltig eine Mindestanzahl von Auszubildenden pro Ausbildungsjahr.

Auch aus qualitativen Gesichtspunkten können Maßnahmen wie regionale, wohnort- und betriebsnahe Beschulungsangebote nicht beliebig ausgeweitet werden. In vielen Branchen ist die Einrichtung von Fachklassen auf Landesebene und in bestimmten Berufen sogar auf Bundesebene auch aus schulfachlichen Gründen angezeigt. Diese Art der Beschulung erlaubt, bestimmte Berufe an einzelnen berufsbildenden Schulen zu konzentrieren, und stellt den Berufsschulunterricht auf hohem fachlichem Niveau sicher. In Bereichen, in denen bereits notwendige Rahmenbedingungen wie z. B. Unterbringung und Verpflegung vorhanden sind, muss sorgfältig abgewogen werden, ob man es sich erlauben kann, solche Strukturen aufzugeben.

Zu 2:

Die Auszubildenden im Beruf Straßenbauerin/Straßenbauer der Bauindustrie werden wegen der Nähe zu den überbetrieblichen Ausbildungsstätten an der BBS Ammerland und an der BBS Hannover beschult. Die Auszubildenden aus den Handwerksbetrieben sind dagegen auf Cadenberge konzentriert.

Soweit dem Kultusministerium bekannt ist, hat es für eine Papenburger Firma eine einmalige Sondermaßnahme gegeben, die es ermöglicht hat, dass leistungsschwächere Auszubildende an der gewerblich-technischen BBS in Papenburg beschult werden. Zurzeit sind diese sechs Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu 3 verwiesen.

Zu 3:

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wird die Eingabe der Straßenbauer-Innung Osnabrück-Emsland eingehend auf ihre Umsetzung hin geprüft. Dabei ist die Niedersächsische Landesschulbehörde als die für den Erlass der Verordnung nach § 105 Abs. 3 NSchG ermächtigte Behörde eingebunden. Ebenso sind die betroffenen Schulträger anzuhören. Eine endgültige Beschlussfassung über eine Teilverlagerung würde einer Ordnungsänderung bedürfen. Bereits in Anbetracht der notwendigen Beteiligung der betroffenen Schulträger wäre eine Ordnungsänderung nicht kurzfristig umzusetzen, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bleibt auch hier die Landesregierung der Maxime „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ treu und wird die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte einhalten.

28. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Clemens Große Macke, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Verstrickt sich die Landesregierung in ihren Aussagen zur Nordseepipeline in Widersprüche?

Die *Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 2014 in dem Artikel „Weil: Nein zu Salzrohr in Weser und Nordsee“ über die Absage des niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil an die Pläne der Firma K+S zur Entsorgung der Salzabwässer in die Nordsee oder in die Oberweser.

Diese Aussage sei von dem SPD-Landtagsabgeordneten Roland Schminke laut dem Zeitungsbericht „Laugenabwässer und Pipeline-Varianten: „Lösungen gescheitert“ vom 27. Mai 2014 ebenfalls in der *HNA* bekräftigt worden. Er ist dort mit folgenden Worten zitiert:

„Es gibt weder an der Oberweser noch an der Nordsee eine reelle Chance für Kali und Salz, ihre Laugenabwässer durch Pipelines zu entsorgen, darum ist jede weitere Zeitverzögerung bei der Prüfung nach technischen Vermeidungsverfahren am Produktionsort ein Spiel mit dem Feuer“.

Sowie: „Erst vor wenigen Tagen hat Ministerpräsident Stephan Weil in Hemeln Klartext geredet und jede Pipelinelösung abgelehnt. Diese Ansage sollte Hessens Ministerpräsident Bouffier endlich verstehen. Wir werden diese Haltung nicht aufgeben, weil wir die hartnäckige Verweigerungshaltung des Kasseler Kaliproduzenten bei der Prüfung technischer Vermeidung nicht akzeptieren.“ Begründet werde diese Haltung mit der rechtsverbindlichen Beschlusslage des Niedersächsischen Landtags zur Ablehnung sowohl der Oberweser- als auch der Nordseepipeline. Weiterhin verweise er auf eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU), das nun die Prüfung moderner Techniken gutachterlich vornehmen ließe. Zudem könne der K+S Konzern keine nachvollziehbare Begründung für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens liefern.

Diese Aussagen stehen zum Teil im Widerspruch zu Aussagen, die vonseiten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hinsichtlich einer Vermeidungsstrategie der Abwässer vor Ort gegenüber dem zuständigen Ausschuss gemacht wurden. Ausweislich des Protokolls der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 27. Januar 2014 bestünden Zweifel, dass sich das Problem der Salzbelastung in Werra und Weser mit einer ausschließlichen Vermeidungsstrategie lösen lasse. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beant-

wortung „Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 2)“ werden diese Zweifel durch Minister Wenzel bekräftigt.

Der vom MU entsandte Vertreter vertrat Niedersachsens Interessen im Rahmen der Sitzung des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ am 21. Januar 2014 wie folgt: „Es sei mittlerweile klar, dass man sich aufgrund der Fristen der WRRL allerspätestens im Frühjahr 2015 entscheiden müsse - die lokale Entsorgung sei bis dahin nicht als machbare Option darstellbar. Sie sei im Übrigen mindestens so teuer wie die Nordseefernleitung und ihre technische Realisierbarkeit sei allzu unsicher.“ In der gleichen Sitzung erklärte er weiter, aus heutiger Sicht gebe es keine grundsätzlichen Hindernisse für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in die Nordsee.

In der Anfrage „Wie wird die Landesregierung ihre Zusagen wahr machen und den Bau einer Salzpipeline in Niedersachsen verhindern? (Teil 2)“ in der Drucksache 17/1695 war die Landesregierung gefragt worden, welche technischen Vermeidungsverfahren nach ihrer Ansicht am Produktionsstandort in Frage kommen. Minister Wenzel verweist in seiner Antwort allerdings lediglich auf die Zusammenstellung „Abwasserfreie Kaliproduktion - Realität oder Utopie?“ des Leiters und der wissenschaftlichen Begleitung des Runden Tisches. Diese Zusammenstellung befindet sich jedoch noch im Abstimmungsprozess und ist weder der Öffentlichkeit noch den Parlamentariern zugänglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Vertritt das Fachministerium zum Bau der Nordseepipeline eine andere Auffassung als die, die Ministerpräsident Weil in dem Artikel der *HNA* geschrieben wird?
2. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass der Ministerpräsident seine ihm zugeschriebene Zusage einhält?
3. Welche technischen Vermeidungsverfahren kommen nach Ansicht der Landesregierung am Produktionsstandort infrage?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anlässlich der Beantwortung einer dreiteiligen mündlichen Anfrage der Abgeordneten Björn Thümmler, Frank Oesterhelweg, Otto Deppmeyer, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Martin Bäumer (CDU) zur Juni-Sitzung des Niedersächsischen Landtages hatte die Landesregierung umfassend zum Sachstand der Werra-Weser-Versalzung und der in diesem Zusammenhang diskutierten Lösungen Stellung genommen (siehe Drs. 17/1695, S. 47 ff.). Dabei hatte sie u. a. ausgeführt, dass als Verwertungs- und Entsorgungsverfahren für die flüssigen und festen Rückstände am Produktionsstandort Werra grundsätzlich eine Eindampfung und nachfolgende stoffliche oder bergbauliche Verwertung infrage komme. Mit der Kombination aus Eindampfung und Verwertung der Reststoffe des Werkes Werra befassen sich Vorschläge, die von der Firma K-UTEC und von Prof. Quicker (Aachen) angeregt wurden. Beide Verfahren werden in der Zusammenstellung „Abwasserfreie Kaliproduktion - Realität oder Utopie?“ des Leiters des Runden Tisches näher betrachtet. Weitere Verfahren sind nicht Gegenstand der Zusammenstellung, die bisher noch nicht veröffentlicht wurde.

Die Landesregierung hatte in der o. g. Antwort ferner darauf hingewiesen, dass die in der Flussgebietsgemeinschaft Weser zusammengeschlossenen Länder sich spätestens bis zum Frühherbst 2015 entscheiden müssten, welche konkreten Maßnahmen nunmehr ergriffen werden sollen, um zu einer Verbesserung der Wasserqualität in Werra und Weser zu kommen.

Derzeit ist offen, ob sich die Weser-Länder im Konsens auf bestimmte Maßnahmen verständigen können. Die weitere Diskussion innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft könnte z. B. durch das Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung beeinflusst werden, die das Bundesumweltministerium veranlasst hat. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständige Wasserbehörde einen Antrag der Firma Kali+Salz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzsole in die Jade nicht weiter bearbeiten wird, da die vorgelegten Antragsunterlagen nach Auffassung des NLWKN nicht geeignet sind, das Antragsbegehren zu rechtfertigen. Der Antrag wurde daher dem Antragsteller zurückgegeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, die Landesregierung sieht die Pläne sehr kritisch. Vorliegende Anträge wird die Landesregierung nach Recht und Gesetz prüfen.

Zu 2:

Ein Antrag der Firma hat sich als nicht prüffähig erwiesen. Er wurde daher zurückgeschickt.

Zu 3:

Ich verweise auf die Vorbemerkungen.

29. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Was tut die Landesregierung gegen Antisemitismus?

Am 9. Juli 2014 veranstaltete der niedersächsische Verfassungsschutz ein Symposium „Antisemitismus im extremistischen Spektrum“ in Hannover.

In der Pressemitteilung des Verfassungsschutzes vom gleichen Tage wird Innenminister Pistorius wie folgt zitiert: „Wir dürfen niemals vergessen, was geschah“, betonte Pistorius, „das darf sich nie wieder wiederholen können. Auch heute hat der Antisemitismus noch viele Gesichter.“

Festgestellt wurde bei diesem Symposium, dass Antisemitismus nicht allein im rechtsextremistischen Spektrum, sondern auch im linksextremistischen und im islamistischen Spektrum zu verzeichnen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was tut die Landesregierung zur aktiven Bekämpfung von Antisemitismus im rechtsextremistischen Spektrum?
2. Was tut die Landesregierung zur aktiven Bekämpfung von Antisemitismus im linksextremistischen Spektrum?
3. Was tut die Landesregierung zur aktiven Bekämpfung von Antisemitismus im islamistischen Spektrum?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, aktiv und nachhaltig den Antisemitismus in unserer Gesellschaft zu bekämpfen. Antisemitische Einstellungen und Verhaltensweisen treten in verschiedenen Formen und in unterschiedlichen politischen Strömungen immer wieder in Erscheinung. Sie sind keine Einzelmeinungen einiger weniger Bürgerinnen und Bürger, sondern finden sich in ihren jeweiligen Ausformungen und Varianten in breiten Schichten der Bevölkerung wieder. Die empirischen Forschungsergebnisse zahlreicher sozialwissenschaftlicher Untersuchungen zur Verbreitung rechtsextremistischer und menschenfeindlicher Einstellungen in der deutschen Bevölkerung sind ein deutlicher Beleg. Exemplarisch hierfür sind auch die Schmähungen und Diffamierungen von Menschen jüdischen Glaubens, die diese fast tagtäglich erfahren müssen und die bis hin zu gewalttätigen Angriffen auf jüdische Einrichtungen und Personen reichen.

Die jetzige Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, über die Gefahren, Erscheinungsformen und Potenziale des Antisemitismus in Niedersachsen und der Bundesrepublik umfassend aufzuklären, die damit verbundenen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anzunehmen und die Bekämpfung antisemitischer Straftaten konsequent fortzuführen. Der niedersächsische Verfassungsschutz hatte aus diesem Grund am 09.07.2014 ein sehr positiv aufgenommenes Symposium zum Thema „Antisemitismus im extremistischen Spektrum“ im Alten Rathaus in Hannover veranstaltet, das sich mit Vorträgen renommierter Experten den Erscheinungsformen und den aktuellen Entwicklungen des Antisemitismus gewidmet hat. Denn auch 70 Jahre nach dem Holocaust und Verbrechen des NS-Regimes, so die Feststellung der Referenten, sind antisemitische Einstellungen in unserer Gesellschaft noch weit verbreitet und können Extremisten als An-

knüpfungspunkte dienen. Das 8. Symposium des niedersächsischen Verfassungsschutzes gab daher einen umfassenden Überblick über die Formen des Antisemitismus im politischen Extremismus und fragte nach den Veränderungen in den letzten Jahrzehnten. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Israel und der HAMAS zeigen auf, wie wichtig und hochaktuell das im Symposium behandelte Thema des Antisemitismus ist. Denn dieser Konflikt verweist auf die Notwendigkeit, zwischen sachlicher Kritik am Staate Israel und antisemitischen Parolen, die nicht zuletzt gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger auch in Deutschland gerichtet werden, zu unterscheiden und darüber aufzuklären. Die Vorträge der Referenten werden in Form einer Broschüre dokumentiert und damit Trägern politischer Bildung für Präventionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Verhütung und Verfolgung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), insbesondere auch antisemitischer Straftaten, hat für die Landesregierung eine hohe Priorität. Bei antisemitischen Aktionen wird seitens der Polizei unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten in allen Phänomenbereichen der PMK niederschwellig eingeschritten. Straftaten werden konsequent verfolgt.

Insbesondere die „Rahmenkonzeption zur Intensivierung der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und sonstiger Politisch motivierter Kriminalität -rechts-“ (RdErl. d. MI v. 15.05.2001) beinhaltet ein breit angelegtes Bündel repressiver und präventiver Maßnahmen der Polizei, um die PMK -rechts-/den Rechtsextremismus und somit auch den Antisemitismus in Niedersachsen nachhaltig zu bekämpfen.

Auch in den weiteren Bereichen der PMK wird seitens der niedersächsischen Polizei eine Reihe von Maßnahmen und Ansätzen auch mit präventiver Zielrichtung zur Verhinderung und Verhütung Politisch motivierter Kriminalität mit antisemitischer Ideologie durchgeführt.

Konkret wurden im Jahr 2013 in Niedersachsen 113 (Vorjahr 150) politisch motivierte Straftaten im Themenfeld Antisemitismus registriert. 110 (Vorjahr 140) dieser Straftaten sind im Bereich der PMK -rechts- zu verorten, die übrigen drei Taten wurden dem Bereich der sonstigen PMK zugeordnet. Für den Phänomenbereich PMK -links- sowie PMK -Ausländer- wurden im Jahr 2013 keine antisemitischen Straftaten erfasst.

Insgesamt ist in den vergangenen zehn Jahren eine stark rückläufige Entwicklung antisemitischer Straftaten in Niedersachsen festzustellen. Sie sind in diesem Zeitraum um ca. 45 % auf den Tiefstand der letzten zehn Jahre gesunken.

Mit Wirkung vom 15.01.2014 wurde im Niedersächsischen Landeskriminalamt die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (Präventionsstelle PMK) eingerichtet. Sie ist phänomenübergreifend ausgerichtet und dient vor allem einer verbesserten Koordinierung der PMK-bezogenen Präventionsarbeit innerhalb der niedersächsischen Polizei sowie der fachlichen Unterstützung der Polizeibehörden und -dienststellen in diesem Bereich. Die Präventionsstelle PMK wirkt u. a. bei der Entwicklung, Optimierung und Umsetzung von Konzeptionen zur Prävention sowie an der Aus- und Fortbildung der Polizeiakademie Niedersachsen mit und berücksichtigt den Antisemitismus hierbei.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Antisemitismus ist eines der wichtigsten Elemente des Rechtsextremismus. Zur Bekämpfung des Antisemitismus im rechtsextremen Spektrum klärt der niedersächsische Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über antisemitische Aussagen, die in rechtsextremistischer Propaganda sowohl eindeutig als auch verklausuliert gemacht werden, auf. Die Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema Rechtsextremismus und damit auch zum Antisemitismus erfolgt in Informationsveranstaltungen, bei Lehrerfortbildungen und im Zuge der Wanderausstellung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. Insbesondere im Kontext der Wanderausstellung erreicht der Niedersächsische Verfassungsschutz eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern, die hinsichtlich antisemitischer Aussagen von Rechtsextremisten sensibilisiert wird. Der niedersächsische Verfassungsschutz setzt sich auch mittels des Aussteigerprogramms „Aktion Neustart“ direkt mit Rechtsextremisten über das Thema Antisemitismus auseinander. Bezüglich der Bekämpfung des Antisemitismus durch die Polizei sei auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Auch im Linksextremismus sind antizionistische und antisemitische Verhaltensweisen keine Ausnahmen. Vor allem Teile der autonomen Szene sind israelfeindlich eingestellt. Für sie steht der Name Israel synonym für Kapitalismus, Imperialismus und Krieg. Dabei ignorieren sie sämtliche legitimen Sicherheitsinteressen des Staates Israel.

Zwar spielt der Antisemitismus innerhalb der linksextremistischen Szene keine herausgehobene Rolle. Dennoch nimmt der niedersächsische Verfassungsschutz antizionistische und antisemitische Tendenzen auch im Linksextremismus sehr ernst. Als ersten Schritt zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik hat er deshalb am 09.07.2014 das oben erwähnte Symposium zum „Antisemitismus im extremistischen Spektrum“ durchgeführt, das sich auch mit dem Antisemitismus im Linksextremismus auseinandersetzte. Auch künftig wird der niedersächsische Verfassungsschutz mögliche antisemitische Entwicklungen im Linksextremismus in seine Präventionsmaßnahmen mit einbeziehen und darauf beispielsweise in Form von Symposien, Vorträgen oder Broschüren reagieren. Bezüglich der Bekämpfung des Antisemitismus im Linksextremismus durch die Polizei sei auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Auch im Islamismus ist der Antisemitismus ein bedeutender Aspekt. In islamistischer Propaganda sind antisemitische Aussagen regelmäßig zu finden. In Informationsveranstaltungen, bei Vorträgen und Diskussionsrunden zum Thema Islamismus weisen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes regelmäßig auch auf die antisemitischen Elemente des Islamismus hin und suchen diesbezüglich den öffentlichen Diskurs. Mit dem Sichtbarmachen und dem Einordnen von antisemitischen islamistischen Aussagen in den jeweiligen ideologischen und politischen Kontext sensibilisiert der niedersächsische Verfassungsschutz eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern für antisemitische Inhalte im Islamismus. Gleichzeitig sensibilisiert er Bürgerinnen und Bürger aber auch dahin gehend, zwischen Islamismus und der Religion des Islams zu unterscheiden. Damit wirkt der niedersächsische Verfassungsschutz einem Generalverdacht gegen Muslime entgegen. In dieser Weise, wie auch auf dem oben genannten Symposium zum Antisemitismus, leistet der niedersächsische Verfassungsschutz wichtige präventive Arbeit zur Bekämpfung des islamistischen Antisemitismus. Bezüglich der Bekämpfung des Antisemitismus im Islamismus durch die Polizei sei auf die Vorbemerkungen verwiesen.

30. Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Datenspeicherungen beim niedersächsischen Verfassungsschutz (Teil 2): War die Task-Force wirklich unabhängig?

Am 13. Mai 2014, also wenige Tage vor der Europawahl, stellte Minister Pistorius der Öffentlichkeit den Abschlussbericht einer von ihm eingesetzten Task Force zur Überprüfung der Speicherung personenbezogener Daten durch den niedersächsischen Verfassungsschutz vor.

Die Task Force bezeichnet sich in ihrem Abschlussbericht selbst als „unabhängiges Gremium“, das eine „neutrale Bewertung der vorhandenen personenbezogenen Speicherungen“ zum Ziel habe (vgl. Seite 4 des Berichts der Task Force).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie kann die Task Force als „unabhängiges Gremium“ bewertet werden, wenn fünf ihrer sechs Mitglieder Mitarbeiter des Innenministeriums oder von Behörden sind, die dem Innenministerium nachgeordnet sind?
2. Warum wurde ein wenige Tage vor einem Wahltermin liegender Zeitpunkt zur Veröffentlichung des Abschlussberichts gewählt, obwohl die Task Force erst im Juni ihre Handlungsempfehlungen vorlegen wollte (Seite 4)?
3. Warum wurden bislang der Öffentlichkeit keine Handlungsempfehlungen zur Speicherung personenbezogener Daten von der Task Force vorgelegt, obwohl dies bereits für Juni 2014 im Abschlussbericht (Seite 4) angekündigt war?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Herr Minister Pistorius hat im Oktober 2013 die Task Force zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestands des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eingerichtet. Die Task Force wurde als unabhängiges Gremium eingesetzt, d. h. die Mitglieder waren unabhängig von ihrer Behördenzugehörigkeit in ihrer Aufgabenerledigung frei von Weisungen. Zu den Kriterien für die Auswahl der Mitglieder verweise ich auf meine Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 79 der Abgeordneten Johann-Heinrich Ahlers, Thomas Adasch und Angelika Jahns in der Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 13. Dezember 2013 (Drs. 17/1040).

Zu 2:

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Reform des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind am 24. April 2014 vorgestellt worden. Da die Neuausrichtung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ein wichtiges Vorhaben der Landesregierung ist, sollte dazu zeitnah eine Regierungserklärung im Parlament abgegeben werden. Das Mai-Plenum vom 14. bis 16. Mai 2014 bot dazu die erste Gelegenheit. Die Überprüfung der Datenspeicherungen durch die Task Force stellte einen weiteren wichtigen Baustein im Reformprozess dar. Die Ergebnisse sollten daher möglichst in die parlamentarische Debatte einfließen. Da die Task Force ihre Prüfungen mit der Sitzung am 9. Mai 2014 abschließen konnte, wurden die Ergebnisse der Überprüfung vor dem Maipenum am 13. Mai 2014 vorgestellt.

Die Task Force hatte signalisiert, keine Vorschläge für Gesetzesänderungen vorzulegen. Daher stand einer Vorstellung der Prüfungsergebnisse am 13. Mai 2014 nicht entgegen, dass die Handlungsempfehlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Zu 3:

Es ist vorgesehen, die zuständigen Ausschüsse über die Handlungsempfehlungen zu unterrichten. Eine gesonderte Information der Öffentlichkeit könnte im Anschluss erfolgen.

31. Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)**Datenspeicherungen beim niedersächsischen Verfassungsschutz (Teil 3): Wurden die angeblich rechtswidrigen Daten inzwischen gelöscht?**

Minister Pistorius sagte nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der sogenannten Task Force zur Überprüfung der Datenspeicherungen im Verfassungsschutz am 14. Mai 2014 im Plenum des Landtags, es werde im Einzelnen überprüft werden, welche der von der Task Force genannten Datensätze tatsächlich gelöscht würden.

Hingegen heißt es in seiner Pressemitteilung vom 13. Mai 2014: „1 937 Speicherungen (21,51 %) werden von der Task Force beanstandet und müssen umgehend gelöscht werden.“

„1 564 Speicherungen (17,37 %) müssen auf Empfehlung der Task Force zeitnah gelöscht werden, da sie nicht länger für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

Die Task Force selbst spricht in ihrem Bericht jedoch nur von „Empfehlungen“ für den weiteren Umgang mit den gespeicherten Daten an den niedersächsischen Verfassungsschutz“ (Seite 12) bzw. „Löschempfelungen“ (Seite 14).

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Ministers Pistorius, die er am 14. Mai 2014 im Landtag äußerte, wonach jetzt weiter geprüft werde, welche der von der Task Force zur Löschung empfohlenen Daten nun tatsächlich zu löschen seien?
2. Welchen Stand hat die weitere Überprüfung der Ergebnisse der Task Force, und wer führt diese durch?

3. Inwiefern werden die Mitarbeiter des niedersächsischen Verfassungsschutzes und ihre Erkenntnisse bei der weiteren Überprüfung der „Task-Force-Ergebnisse“ einbezogen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat im Oktober 2013 die Task Force zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des niedersächsischen Verfassungsschutzes eingesetzt. Die Ergebnisse der Task Force sollten eine Empfehlung für den weiteren Umgang mit den gespeicherten Daten an die Verfassungsschutzbehörde darstellen. Es war von vornherein klar, dass die Task Force selbst keinerlei Veränderungen im Datenbestand vornimmt, sondern die Prüfungsergebnisse der anschließenden Umsetzung in den jeweiligen Fachreferaten bedürfen.

In der Pressemitteilung vom 13. Mai 2014 sind die Ergebnisse der unabhängig arbeitenden Task Force vorgestellt worden und die aus Sicht der Task Force daraus folgenden Konsequenzen bei Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Herr Minister Pistorius hat im Landtag am 14. Mai 2014 hierauf erklärt, dass geprüft werde, welche der von der Task Force genannten Datensätze tatsächlich gelöscht werden.

Am 2. Juni 2014 hat Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger eine Dienstanweisung zur Umsetzung der Ergebnisse der Task Force erlassen. Danach sind die von der Task Force zur Löschung empfohlenen Speicherungen zu sperren. Eine Sperrung kann jedoch unterbleiben, wenn einer Löschempfehlung in begründeten Einzelfällen nicht gefolgt werden soll. Eine Löschung der Daten kann frühestens nach Abschluss der Aktenvorlagebegehren des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Aufgrund der Dienstanweisung der Verfassungsschutzpräsidentin vom 2. Juni 2014 wird eine Umsetzung der Ergebnisse der Task Force derzeit in den Fachreferaten vorgenommen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2.

32. Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Datenspeicherungen beim niedersächsischen Verfassungsschutz (Teil 1): Aussagen des Innenministers Pistorius

Am 18. September 2013 berichteten Innenminister Pistorius und Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger in einer Pressekonferenz, dass in der Extremismusdatei des niedersächsischen Verfassungsschutzes über Jahre Personen gespeichert worden seien, die gar keine Extremisten gewesen seien (siehe HAZ vom 19. September 2013). Laut Innenminister Pistorius sollen sich darunter mindestens sieben Journalisten befunden haben (HAZ a. a. O.).

Sechs der sieben Fälle seien der Verfassungsschutzpräsidentin seit April 2013 bekannt gewesen. Diese gespeicherten Journalisten sollen „angeblich lediglich über extremistische Organisationen berichtet haben“, ohne diesen selbst angehört zu haben (siehe dazu insgesamt HAZ vom 19. September 2013).

Nach der Pressekonferenz stellte sich heraus, dass die Verfassungsschutzpräsidentin eine dieser gespeicherten sechs Personen mit einem Journalisten ähnlichen Namens verwechselt hatte. Diesen hatte sie kurz vor der Pressekonferenz telefonisch über die Speicherung informiert. Bei der gespeicherten Person handelte es sich jedoch tatsächlich um einen Funktionär der Partei DIE LINKE.

Minister Pistorius erklärte in Beantwortung einer CDU-Landtagsanfrage (Mündliche Anfrage der Abgeordneten Jahns, Rolfes und Schiesgeries in der Sitzung des Landtages am 27. Februar 2014),

dass die anderen besagten sechs Personen verfassungsfeindlichen Bestrebungen angehörten, die nicht nur in Niedersachsen Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind oder im relevanten Zeitraum waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Verfassungsschutzpräsidentin den Minister Pistorius vor, während oder nach der Pressekonferenz am 18. September 2013 davon in Kenntnis gesetzt, dass die besagten sechs Personen verfassungsfeindlichen Bestrebungen angehörten und damit keine nur von außen über solche Bestrebungen berichtenden Journalisten waren?
2. In der HAZ vom 11. März 2014 wird Minister Pistorius zitiert, er sehe in der Beantwortung der Landtagsanfrage keinen Widerspruch zu seinen Aussagen. Wie hat sich Minister Pistorius in diesem Zusammenhang in seiner Pressekonferenz am 18. September 2013 zu den sechs angeblichen Journalisten bzw. deren Speicherung in der Amtsdatei des niedersächsischen Verfassungsschutzes geäußert?
3. In welchen Punkten sieht Minister Pistorius die Inhalte seiner Pressekonferenz vom 18. September 2013 durch die Berichterstattung zu diesem Thema in der HAZ vom 19. September 2013 im Wesentlichen richtig wiedergegeben und in welchen nicht?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nach ihrer Amtsübernahme im März 2013 hat die Präsidentin der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zunächst stichprobenartig damit begonnen, die Datenspeicherungen in der Amtsdatei der Behörde zu überprüfen. Dabei hat sie zunächst - auch stichprobenartig - nach ihr bekannten, journalistisch und publizistisch tätigen Personen suchen lassen. Die daraufhin festgestellten Speicherungen in der Amtsdatei wurden der Präsidentin von dem zuständigen Fachbereich vorgetragen. Nach Überprüfung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Speicherung wurde jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich eine Entscheidung über den Verbleib der Daten in der Amtsdatei getroffen. Diese Fälle ließ sich die Verfassungsschutzpräsidentin sukzessive bis Mai 2013 vortragen.

Bei der Überprüfung wurden sechs Fälle von journalistisch tätigen Personen festgestellt, in denen die Daten gelöscht werden mussten. Zu diesen Fällen gehörte auch eine Person, deren Name vom Fachbereich in der Amtsdatei aufgefunden wurde und von dem angesichts der Namensübereinstimmung davon ausgegangen wurde, es handele sich um die von der Präsidentin nachgefragte journalistisch tätige Person. Die Überprüfung der Daten dieser Person hat ergeben, dass die Speicherung unzulässig war. Über die in diesem Zusammenhang erfolgte bedauerliche Namensverwechslung ist bereits in den Mündlichen Anfragen der Abgeordneten Jahns, Götz und Focke in der Sitzung des Landtages am 27. Februar 2014 informiert worden (siehe Drs. 17/1250). Darüber hinaus wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages in vertraulicher Sitzung umfassend unterrichtet.

Nach § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) ist die Verfassungsschutzbehörde zur Löschung von personenbezogenen Daten in Dateien verpflichtet, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. In zwei der festgestellten Fälle waren die Speicherungen unzulässig, in den anderen vier Fällen waren die Speicherungen nicht mehr erforderlich.

Die Löschung ist zwingende Folge, wenn die Speicherungen unzulässig waren oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung unterbleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 NVerfSchG nur, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen lagen in den sechs Fällen nicht vor. Die Überprüfungen durch die Präsidentin und den Fachbereich von März bis Mai 2013 waren vorgezogene Einzelfallprüfungen, die nach § 10 Abs. 3 NVerfSchG regelmäßig stattfinden müssen und die bei Unzulässigkeit oder mangelnder Erforderlichkeit mit einer Löschung der Daten enden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die amtsinterne Überprüfung der Verfassungsschutzpräsidentin ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass die Löschung der Daten nach dem NVerfSchG verpflichtend war.

Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten fehlerhaften Speicherungen hatte die Verfassungsschutzpräsidentin mündlich eine systematische und vollständige Überprüfung der Datenspeicherungen angeordnet. Im Rahmen dieser systematisch angelegten Untersuchungen war bereits nach kurzer Zeit deutlich geworden, dass in weiteren Fällen fehlerhaft gespeichert wurde.

Schließlich wurde der Verfassungsschutzpräsidentin am 11. September 2013 ein Fall einer journalistisch tätigen Person bekannt, in dem der Datensatz einer Person gelöscht worden war, nachdem diese ein Auskunftersuchen nach § 13 NVerfSchG gestellt hatte. Nach der Löschung war der Person mitgeteilt worden, dass keine Daten über sie gespeichert seien.

Dieser Fall in Verbindung mit den bereits bekannten fehlerhaften Speicherungen veranlasste die Verfassungsschutzpräsidentin, den Innenminister am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt zu unterrichten. Da es sich bei diesen fehlerhaften Speicherungen und der im Auskunftsverfahren vorgenommenen Löschung um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelte, wurden am 18. September 2013 zunächst der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und danach die Öffentlichkeit informiert.

In der Folge wurden der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtages auch in vertraulicher Sitzung umfassend über alle Einzelheiten der Überprüfungen und fehlerhaften Speicherungen unterrichtet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Minister ist am 12. September 2013 über den Gesamtsachverhalt unterrichtet worden. Dabei wurde mitgeteilt, dass vier Personen Bestrebungen angehörten, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden. Dies reicht allein jedoch nicht aus, um eine Speicherung zu rechtfertigen. Vielmehr ist weitere Voraussetzung, dass die Speicherung für die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

Zu 2:

Bezüglich der Äußerungen des Ministers wird auf die Presseinformation des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. September 2013 verwiesen. Danach war das Erheben und Speichern von Daten über diese Journalisten bzw. journalistisch tätigen Personen wegen mangelnden Extremismusbezuges oder auch wegen mangelnder Relevanz nicht gerechtfertigt.

Zu 3:

Die Landesregierung kommentiert grundsätzlich nicht die Berichterstattung der Medien.

33. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Datenspeicherungen beim niedersächsischen Verfassungsschutz (Teil 5): Von wie vielen Rechtsanwälten und Journalisten wurden Daten rechtswidrig gespeichert?

Die vom Innenminister eingesetzte und hauptsächlich mit Personal aus seinem Haus besetzte Task Force zu Datenspeicherungen im Verfassungsschutz führt in ihrem Bericht zur Speicherung von Daten von Mitgliedern besonders geschützter Berufsgruppen auf Seite 17 aus: „Die Task Force hat bei der Überprüfung der Personenspeicherungen auch großes Augenmerk auf die Speicherung von besonders geschützten Berufsgruppen gelegt. Namentlich sind hier u. a. Journalisten und Rechtsanwälte zu nennen. Im Ergebnis hat die Task Force nur in äußerst geringem Maß Speicherungen zu Angehörigen dieser Berufsgruppen festgestellt. Bei einem deutlich überwiegenden Anteil dieser Speicherungen hat sich die Task Force auch in Abwägung des besonderen Schutzes der Berufsgeheimnisträger für einen Verbleib ausgesprochen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Speicherungen zu Angehörigen dieser Berufsgruppen hat die Task Force in der Amtsdatei des niedersächsischen Verfassungsschutzes festgestellt?
2. In wie vielen Fällen hat sich die Task Force für das Löschen in der Amtsdatei ausgesprochen?

3. Aus welchen Gründen hat sie sich in den übrigen Fällen gegen eine Löschung und damit für die Speicherung von Daten von Rechtsanwälten und Journalisten ausgesprochen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Task Force hat im Rahmen der Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes in der Amtsdatei des niedersächsischen Verfassungsschutzes die Speicherung von sieben Journalisten und fünf Rechtsanwälten festgestellt. Diese Feststellungen sind nicht abschließend, da zu gespeicherten Personen nur teilweise der Beruf bekannt ist. Es kann daher auch vorkommen, dass journalistisch tätige Personen im Datensatz des Verfassungsschutzes unter gar keine Berufskategorie fallen oder in eine andere Kategorie als „Journalist“, wenn sie gleichzeitig einem anderen Beruf zurechenbar sind.

Zu 2:

In vier Fällen hat die Task Force eine Löschempfehlung abgegeben. In einem Fall wurde bereits die Erstspeicherung eines Rechtsanwalts für rechtswidrig befunden. In drei Fällen (ein Journalist und zwei Rechtsanwälte) wurde die Speicherung für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes als nicht mehr erforderlich erachtet.

Zu 3:

In den übrigen acht Fällen hat sich die Task Force für einen Verbleib in der Amtsdatei ausgesprochen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitere Speicherung vorlagen.

34. Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Wie sinnvoll ist eine Jagdzeitenverkürzung auf Gänse?

Der *Niedersächsische Jäger* berichtet in seiner Ausgabe 21/2013 in dem Artikel „Wildgänse in der Kulturlandschaft - Was kostet der Spaß?“ über die Folgen des in den Niederlanden 1999 eingeführten Jagdverbots. Nachdem sich die Bestände massiv vermehrt hatten, einigten sich Vogelschützer, Regierung sowie Bauern- und Landbesitzerverbände, die Population auf das Niveau von 2005 zu reduzieren. Das bedeutet, dass rund 270 000 Altvögel und deren Zuwachs getötet werden. Zudem sollen Exoten ausgerottet werden. Dies sind Nil-, Bless-, Kanada- und Streifengänse sowie verwilderte Hausgänse bzw. Hybriden. Der Dachverband der niederländischen Jäger - die Koninklijke Nederlandse Jagers Vereniging (KNJV) - war zuerst in die Verhandlungen involviert, hat dann aber eine weitere Mitarbeit ausgeschlossen, da die vorgeschlagenen Methoden zur Reduzierung der Gänsebesätze nichts mit verantwortungsvoller, nachhaltiger Jagd zu tun haben. Vielmehr glichen sie es eher einem Vernichtungsfeldzug, wie die Fachzeitschrift berichtet. „Die Gänse werden gefangen und begast, Eier unfruchtbar gemacht, flugunfähige Gänse in der Mauser getötet etc.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung eine ähnliche Entwicklung wie in den Niederlanden in Niedersachsen ausschließen, wenn auch hier die Gänsejagd eingeschränkt wird?
2. Wie haben sich die Gänsepopulationen in Niedersachsen entwickelt?
3. Welche Schäden werden durch die Gänsepopulation, insbesondere in Ostfriesland ausgelöst?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In den Niederlanden dürfen seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes „Flora- und Faunawet“ im Jahr 2002 keine Vogelarten, die von Natur aus in dem Gebiet der Mitgliedstaaten der EU wild vorkommen, bejagt werden. Ausnahmen bilden Rebhühner, Fasane, Stockenten und Ringeltauben. In Vogelschutzzonen darf gar nicht gejagt werden. Um schwere Schäden in der Landwirtschaft zu vermeiden, können im Falle einer zu starken Vermehrung von Tierbeständen diese Arten, auch die geschützten, im Rahmen einer Ausnahmeregelung getötet oder gefangen werden.

In den Niederlanden finden die Dezimierungsaktionen ausschließlich im Sommer zielgerichtet auf die heimischen Populationen statt.

Niedersachsen wird unter dieser Landesregierung auch künftig einen anderen Weg gehen als unsere niederländischen Nachbarn.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja. Die rot-grüne Landesregierung ist sich der hohen Verantwortung des Schutzes nordischer Gänse bewusst und plant keine massenhafte Tötung durch Vergasung von Gänsen.

Zu 2:

Wenn man von Gänsepopulationen in Niedersachsen spricht, so muss man zwischen den Rastbeständen und den Brutbeständen unterscheiden. Auch ist hier zwischen Arten zu differenzieren.

1. Rastbestände

Nordische Gänse, deren Brutgebiete in Skandinavien, den Baltischen Staaten, Russland und der Arktischen Region liegen, rasten in Niedersachsen im Herbst, Winter und Frühjahr in unterschiedlicher Zahl und innerhalb artspezifischer Zeiträume.

Landesweit zeigen die Gänserastbestände je nach Art eine überwiegend stabile Entwicklung. Gegenüber den 1980er-Jahren ist bei vielen Arten eine Zunahme zu verzeichnen. In den letzten Jahren stagnierten die Bestände oder gingen je nach Art leicht zurück. Dabei treten aus verschiedenen Gründen jährliche Schwankungen in der Größe von Rastbeständen auf. So reagieren Rastvögel insbesondere auf bestimmte Witterungsereignisse, wie z. B. länger anhaltende Winter oder einen wärmeren Herbst, und passen dadurch ihr Zug- und Rastverhalten zeitnah an. Auch anthropogene Veränderungen in der Landschaft wirken sich auf die Aufenthalte rastender Gänse in den Gebieten und somit auf die Ergebnisse von Zählungen aus. Zudem kann die stets unterschiedliche Nahrungsverfügbarkeit auf den Flächen dazu führen, dass sich die Vögel innerhalb größerer Räume unterschiedlich verteilen.

2. Brutbestände

Nennenswerte Brutbestände gibt es in Niedersachsen lediglich von der Graugans.

Die inzwischen etablierte Brutpopulation der Graugans geht dabei u. a. auf ein Wiederansiedlungsprojekt der Landesjägerschaft Niedersachsen mit Aussetzungen in den 1980er-Jahren zurück. Hinzu kommen Auswilderungen aus privaten Gehegen. Eine natürliche Ansiedlung von Wildvögeln kann zudem für den Elberaum angenommen werden.

Im Jahr 1980 betrug der Brutbestand der Graugans in Niedersachsen nur ca. 100 Paare, 1985 umfasste er 230 bis 460 Paare. Eine landesweite Graugans-Erfassung ergab 1998 einen Bestand von 800 bis 1 100 Paaren.

Derzeit liegt der Brutbestand bei etwa 4 500 Brutpaaren in Niedersachsen. Dies entspricht ca. 15 % des Bestandes in Deutschland.

Das aktuelle Vorkommen der Graugans ist landesweit auf die naturräumlichen Regionen ungleich verteilt, am stärksten ist es in den Watten und Marschen (37,2 %), in der Lüneburger Heide und im Wendland (17,4 %) sowie im Weser-Aller-Flachland (10,2 %).

Eine ähnlich positive Bestandsentwicklung zeigt sich sowohl in benachbarten Bundesländern als auch im gesamten Westeuropa.

Die weitere Entwicklung der Grauganspopulation in Niedersachsen wird von einer Vielzahl an Faktoren, insbesondere von der Verfügbarkeit günstiger Nahrungsquellen, abhängen.

Zu 3:

Für die Rastvögel weisen Untersuchungen der Landwirtschaftskammer aus den Jahren 2010 und 2012 die folgenden möglichen Schäden an landwirtschaftlichen Flächen nach:

- Veränderung der Grünlandnarbe
Durch die Verringerung der Bodenbedeckung verringerte sich der Anteil von Futterpflanzen mit hohem Wert.
- Ertragseinbußen bei Trockenmasseertrag auf Grünland
Die Herbststrast lässt die Verluste insgesamt ansteigen, aber der Frühjahrszug hat das größte Schädigungspotential.
- Ertragsminderungen bis zum vollständigen Ausfall der Ackerkulturen
Sowohl Verbiss- als auch Trittschäden treten auf, diese sind stark abhängig von der Witterung im Winter.

35. Abgeordnete Ingrid Klopp (CDU)

Wie steht der Waldbeirat zur Jagdzeitenverordnung?

Am 21. Oktober 2013 hat der von Minister Meyer einberufene Waldbeirat seine Arbeit aufgenommen. Auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind die Aufgaben des Gremiums, an dem 22 Organisationen beteiligt sind, wie folgt beschrieben: „Neben der eigentlichen Hauptaufgabe der Beratung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei grundsätzlichen Forstangelegenheiten soll das Gremium zukünftig für mehr Transparenz und Dialog in der niedersächsischen Waldpolitik sorgen, selbst Aktivitäten anregen und entsprechende Diskussionen anstoßen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Einfluss haben die Stellungnahmen des Waldbeirates auf die Politik des Ministers?
2. Hat der Waldbeirat eine Einschätzung zu der geplanten Jagdzeitenverordnung und insbesondere zur Verkürzung der Jagdzeiten für Schalenwild abgegeben?
3. Wenn ja, welches Votum hat der Waldbeirat mit welchem Stimmengewicht zur Jagdzeitenverordnung abgegeben?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Für die Organisation, die Aufgaben, die Funktionen sowie die Arbeit des Waldbeirates haben die Delegierten auf der konstituierenden Sitzung am 21.10.2013 eine eigene Geschäftsordnung beschlossen. Sie ist die Arbeitsgrundlage für das Handeln des Beirates. Seine Hauptaufgabe ist danach die Beratung des ML bei wichtigen waldpolitischen Fragen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Forstwesens. Durch das Einbringen von eigenen Themen und Anregungen sowie durch Diskussionen und Empfehlungen wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, die Waldpolitik der Landesregierung aus der Beiratsarbeit heraus fachlich zu beraten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Anregungen und Empfehlungen aus dem Waldbeirat sind für ML grundsätzlich von hohem Wert und können bei der Abwägung von Entscheidungen und somit bei der Ausgestaltung der zukünftigen Waldpolitik unseres Landes ein wesentlicher Impulsgeber sein. Auch wenn der eigentliche Schwerpunkt der Beiratsarbeit in der Beratung unmittelbarer Waldthemen liegt, begrüßt ML auch weitergehende Themenbetrachtungen, wie z. B. die Aussprache zur Jagdzeitenverordnung. Auf diese Weise können Synergien aus der Arbeit des Waldbeirates fachübergreifend genutzt werden und wie hier bei der Abwägung mit den Hauptaspekten der Wildtierökologie, des Tierschutzes, der Jagdpolitik sowie der Jagdhoheit Berücksichtigung finden. Hierbei bildet das Wald-Wild-Gleichgewicht die Schnittmenge zu den Waldthemen. Die Beteiligung des Waldbeirates ersetzt jedoch nicht das offizielle Anhörungsverfahren oder die Ressortabstimmung.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Gemäß Geschäftsordnung des Waldbeirates sind alle Themen, die die Delegierten beraten, vertraulich zu behandeln. Der Diskussionsverlauf, die Diskussionsergebnisse und das Abstimmungsverhalten werden in Form eines abgestimmten Ergebnisprotokolls festgehalten. Dessen Inhalt ist verbindlich und ebenfalls vertraulich, um eine unbeeinflusste offene Diskussion zu ermöglichen. Über die Art und Weise der Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet der Beirat eigenständig.

36. Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Datenspeicherungen beim niedersächsischen Verfassungsschutz (Teil 4): Überprüfung der Ergebnisse des Task-Force-Berichtes

Minister Pistorius sagte nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der von ihm eingesetzten und hauptsächlich mit Personal aus seinem Haus besetzten Task Force zu Datenspeicherungen im Verfassungsschutz am 14. Mai 2014 im Landtag, es müsse genau geprüft werden, welche der von der Task Force genannten Datensätze tatsächlich gelöscht würden.

In einer Pressemitteilung des Innenministeriums vom 13. Mai 2014 heißt es zu den Ergebnissen der Task-Force: „1 937 Speicherungen (21,51 %) werden von der Task Force beanstandet und müssen umgehend gelöscht werden.“

„1 564 Speicherungen (17,37 %) müssen auf Empfehlung der Task Force zeitnah gelöscht werden, da sie nicht länger für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Ministers Pistorius in seiner Pressemitteilung vom 13. Mai 2014, wonach die 1 937 Speicherungen „umgehend“ und die 1 564 Speicherungen „zeitnah gelöscht werden müssen“?
2. Wie viele der 1 564 von der Task Force nicht beanstandeten aber dennoch zeitnah zu löschenden Datensätze waren „zeitnah für eine reguläre Überprüfung vorgesehen“, und wie viele waren bereits gesperrt?
3. Wann hätte in den 1 564 Fällen die zeitnah zu löschen sind, die von der Task Force in ihrem Abschlussbericht erwähnte „zeitnahe Überprüfung“ stattfinden sollen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Herr Minister Pistorius hat im Oktober 2013 die Task Force zur Überprüfung des personenbezogenen Datenbestandes des niedersächsischen Verfassungsschutzes eingesetzt. Die Ergebnisse der Task Force sollten eine Empfehlung für den weiteren Umgang mit den gespeicherten Daten an die Verfassungsschutzbehörde darstellen. Es war von vornherein klar, dass die Task Force selbst keinerlei Veränderungen im Datenbestand vornimmt, sondern die Prüfungsergebnisse der anschließenden Umsetzung in den jeweiligen Fachreferaten bedürfen.

In der Pressemitteilung vom 13. Mai 2014 sind die Ergebnisse der Task Force vorgestellt worden und die aus Sicht der Task Force daraus folgenden Konsequenzen bei Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Herr Minister Pistorius hat im Landtag am 14. Mai 2014 hierauf erklärt, dass geprüft werde, welche der von der Task Force genannten Datensätze tatsächlich gelöscht werden.

Am 2. Juni 2014 hat Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger eine Dienstanweisung zur Umsetzung der Ergebnisse der Task Force erlassen. Danach sind die von der Task Force zur Löschung empfohlenen Speicherungen zu sperren. Eine Sperrung kann jedoch unterbleiben, wenn einer Löschempfehlung in begründeten Einzelfällen nicht gefolgt werden soll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der zitierten Passage der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 13. Mai 2014 werden die Ergebnisse der Task Force dargestellt, nicht die Auffassung von Minister Pistorius.

Zu 2:

Alle 1 564 Datensätze in dieser Kategorie wären zeitnah für eine reguläre Überprüfung vorgesehen. Von den 1 564 Datensätzen hatte das Fachreferat im Zusammenhang mit der anstehenden Überprüfung bereits 872 Datensätze überprüft, gesperrt und zur Löschung vorgesehen, bevor die Task Force diese eingesehen hat.

Zu 3:

Eine statistische Auswertung darüber, wann die Speicherung im Rahmen der festgesetzten Wiedervorlageprüfung zu einer Prüfung anstand oder angestanden hätte, wurde nicht vorgenommen. Die Task Force hat bei jeder Speicherung eine individuelle Bewertung vorgenommen, ob sie die Speicherung beanstandet, weil diese bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt hätte gelöscht werden sollen, oder von einer Beanstandung absah, weil eine Wiedervorlage anstand.

37. Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

GOVV - Sind die neuen Gebührensätze rechtlich zulässig?

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 regelt in § 3 Abs. 2 zu den Gebührenordnungen Folgendes: „Die Gebühren sollen den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt. Sie sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen.“

In ihrer Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in Drucksache 17/1242 - „Wie wirkt sich die neue Gebührenordnung bei Lebensmittelkontrollen aus?“ - erläutert die Landesregierung die Kalkulationen, die den Gebührentatbeständen für Untersuchungsleistungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zugrunde liegen, wie folgt: „Bisherige Gebührentatbestände für Untersuchungsleistungen wurden unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung aktualisiert. Neue Kalkulationen erfolgten auf Basis der Kostenleistungsrechnung des LAVES bzw. auf Basis der Grundsätze für den Leistungsaustausch der Untersuchungseinrichtungen im Rahmen der Norddeutschen Kooperation.“

In dieser Kalkulation werden als Aufwand und Umfang für die jeweilige Untersuchung berücksichtigt:

- die für die Untersuchung benötigten Chemikalien und Verbrauchsmaterialien,
- Geräteabschreibung der verwendeten Analysegeräte,
- Personalkosten des eingesetzten Personals,
- Gemeinkosten (Personal und Labor)“.

In ihrer Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung und zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung fordert die Niedersächsische Tierseuchenkasse in Fällen von Serienuntersuchungen im Bereich Veterinärdiagnostik eine Ermäßigung des vorgesehenen Betrags auf bis zu 20 %, weil ihr die Höhe der Gebühren als zu hoch erscheint.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Einbeziehung von Gemeinkosten von Personal und Labor in die Berechnung von Gebührensätzen im Sinne von § 3 Abs. 2 NVwKostG gerechtfertigt?

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der Tierseuchenkasse hinsichtlich der Gebührenreduzierung von Serienuntersuchungen im Bereich Veterinärdiagnostik?
3. Welche zusätzlichen Kosten hat die Tierseuchenkasse durch die vorgesehene Rechtsänderung zu tragen, und wie werden diese gedeckt?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Gebührenbemessung richtet sich in Niedersachsen nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Dabei ist es schon immer üblich, legitim und legal gewesen, die Gebühren nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation zu bemessen. Vereinfacht dargestellt werden dabei zunächst die Einzelkosten - hier für die einzelne Probe - ermittelt, und daneben werden die Gemeinkosten des Betriebes oder der Behörde errechnet. Die Gemeinkosten werden dann anteilig auf die Einzelkosten umgelegt, wobei es hierfür verschiedene Berechnungsmodelle gibt. Dies ist deshalb geboten, weil für den Betrieb der Einrichtung an sich wie auch für die Untersuchung im Einzelnen Kosten anfallen, die letztlich aus der Tätigkeit der Einrichtung heraus gedeckt werden müssen. Keine Untersuchung findet ohne Personal und Geräte statt, und sie lässt sich auch nicht unter freiem Himmel durchführen.

Diese Gemeinkosten dürfen nicht mit Auslagen verwechselt werden, die neben der Gebühr erhoben werden. Diese werden im Einzelfall der Untersuchung ganz (bei Einzelproben) oder anteilig (bei Mehrfachproben) zugeschlagen.

Bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse besteht die Besonderheit, dass bei einigen Untersuchungen die Tierseuchenkasse insoweit in Vorleistung tritt, als sie z. B. Testkits finanziert, die dann in den Labors des LAVES verwendet werden. Aus diesem Grunde führt die Tierseuchenkasse auch Gespräche mit dem LAVES wegen einer Ermäßigung der Gebühren für die dann tatsächlich durchgeführten Untersuchungen. Wenn also der Tierseuchenkasse Gebühren im Einzelfall zu hoch erscheinen, ist hier zunächst einmal das Gespräch zwischen den beteiligten Institutionen zu suchen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Forderung ist aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar. Das Ergebnis der Gespräche zwischen den Beteiligten bleibt abzuwarten.

Zu 3:

Ob zusätzliche Kosten tatsächlich anfallen, lässt sich gegenwärtig aufgrund der laufenden Gespräche zwischen den Beteiligten nicht abschätzen. Auch ist fraglich, ob sie wirklich nur aufgrund der Änderung der Gebührenordnung entstehen oder nicht vielmehr auch der allgemeinen Preissteigerung geschuldet sind. Eventuelle Mehrkosten werden so gedeckt wie nach den gesetzlichen Vorgaben alle anderen Kosten der Tierseuchenkasse auch.

38. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Lebensmittel in Niedersachsen noch nie so sicher wie heute

Am 4. Juli 2014 zitierte die *Nordwest-Zeitung (NWZ)* - Oldenburger Münsterland Niedersachsens Wirtschaftsminister Olaf Lies im Rahmen eines Besuches zweier Betriebe der Ernährungswirtschaft in Essen mit folgendem Bekenntnis: „Lebensmittel waren noch nie so sicher wie heute.“ Mit dieser Aussage an die Lebensmittelerzeuger und deren Produktion lobt Lies die momentane Arbeit der erfolgreichen Agrar- und Ernährungswirtschaft im Nordwesten des Landes und bekennt sich so nach Aussage der *NWZ* zur dortigen Lebensmittel-Produktion. Gleichzeitig wird in dem besagten Artikel die missliche Lage der Agrar- und Ernährungsbetriebe aufgrund von Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung beschrieben, der nach Forderung der Ernährungsbetriebe entgegen gewirkt werden müsse.

Im Gegensatz zu Lies hat der Landwirtschaftsminister sich wiederholt von der niedersächsischen Lebensmittelproduktion distanziert. In der Pressemitteilung Nummer 14 vom 21.02.2014 teilt er zum Beispiel mit: „Und wir müssen handeln, denn die Eigenkontrollen der Wirtschaft haben zu oft versagt. Jetzt kontrollieren wir vermehrt selbst“. Die Novelle der Gebührenordnung begründet er wie folgt: „Wir ziehen damit auch die Konsequenz aus den gesammelten negativen Erfahrungen mit Lebensmittel- und Futtermittelskandalen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Lebensmittelsicherheit in Niedersachsen?
2. Wie erklärt die Landesregierung die unterschiedlichen Einschätzungen zur Lebensmittelsicherheit, zu denen der Wirtschaftsminister und der Landwirtschaftsminister augenscheinlich gelangt sind?
3. Auf welche der beiden Einschätzungen können die Verbraucher in Niedersachsen vertrauen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Landesregierung weist die in der Vorbemerkung des Fragestellers aufgestellten Behauptungen zurück. Es gibt keinen Gegensatz von Minister Meyer und Minister Lies in der Frage der Lebensmittelsicherheit. Die Aussage, dass der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer sich wiederholt von „der niedersächsischen Lebensmittelproduktion distanziert“ habe, ist durch kein Zitat belegt und falsch. Richtig ist, dass die Landesregierung im großen Einvernehmen zwischen Minister Lies und Minister Meyer aus den „negativen Erfahrungen mit Lebensmittel- und Futtermittelskandalen“ die Konsequenzen in einer erheblichen Verstärkung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen gezogen haben.

Laut *Oldenburgischer Volkszeitung* vom 05.07.2014 unter der Überschrift „Lebensmittelbranche hat Imageproblem“ über dieselbe Veranstaltung hat Wirtschaftsminister Lies neben Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen auch „gläserne Fabriken“ gefordert und auf Imageprobleme der Branche hingewiesen.

Zu 1:

Unsere Lebensmittelsicherheit basiert auf dem europäischen Hygienerecht und stellt ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und gegen Täuschung dar. Sie wird getragen von der Verantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelsicherheit und der behördlichen Kontrolle der wirtschaftsseitigen Kontrollsysteme. Auf dieser belastbaren Grundlage besteht Raum für weitere Stärkungen des Verbraucherschutzes als Reaktion auf einzelne Skandale.

Da die amtliche Lebensmittelüberwachung risikoorientiert arbeitet, wird es amtliche Kontrollverdichtungen in den Bereichen geben, in denen Defizite erkennbar geworden sind.

Die Lebensmittelunternehmer tragen die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels auf allen Stufen der Lebensmittelkette. Die wirtschaftsseitigen Maßnahmen werden amtlich überprüft. Dabei beruhen die amtlichen Kontrollmaßnahmen in der Regel auf einer Risikoanalyse und einer Bewertung des Risikos und führen zu gezielten, angemessenen Maßnahmen.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind konstant Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gelangen. Diese Aufgabe ist nicht statisch, da sich technologische, biologische, gesellschaftliche und ethische Änderungen entwickeln, die jeweils Berücksichtigung finden müssen. Hinzu kommen die Globalisierung und dadurch zunehmender weltweiter Handel. Dieser stete Wandel erfordert, dass wachsam auf Ereignisse reagiert wird und Offenheit besteht für Optimierungen in Produktionsprozessen sowie für neue diagnostische Mittel und Messtechniken.

Lebensmittelskandale erschüttern das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit. Auch kann kriminelle Energie zur Gewinnmaximierung und unter Vernachlässigung der Lebensmittelsicherheit nicht ausgeschlossen werden.

Zu 2:

Die Landesregierung muss keine unterschiedlichen Einschätzungen zur Lebensmittelsicherheit erklären, weil es keine unterschiedlichen Einschätzungen gibt. Beide betonen das hohe Niveau des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit in Europa, halten jedoch mehr Transparenz und eine Verbesserung der amtlichen Kontrollen als Konsequenz aus diversen Skandalen für notwendig.

Davon unbenommen können und müssen weitere Stärkungen des Verbraucherschutzes und Optimierungen im System der wirtschaftsseitigen und der behördlichen Kontrollen durchgeführt werden. Wenn Erfahrungen aus Lebensmittelskandalen Defizite erkennbar gemacht haben, muss entsprechend gegengesteuert werden.

Insofern besteht kein Widerspruch in der Anerkennung der hohen Qualität in der Lebensmittelproduktion, eines hohen Schutzniveaus und einem gleichzeitigen ständigen Verbesserungsprozess.

Zu 3:

Es gibt keine unterschiedlichen Einschätzungen. Die niedersächsische Landesregierung legt eine hohe Priorität auf den Verbraucherschutz.

39. Abgeordnete Heiner Schönecke und André Bock (CDU)

Ist der Rangierbahnhof Maschen, Gemeinde Seevetal, Hamburgs neuer Vorzeige-Bahnhof?

Im *Hamburger Abendblatt* vom 8. Juli 2014 wird unter der Überschrift „Hamburgs neuer Vorzeige-Bahnhof“ über die Einweihungsfeier des neuen Drehkreuzes Maschen berichtet.

Bahnchef Rüdiger Grube und Hamburgs erster Bürgermeister Olaf Scholz gaben das Signal zur Inbetriebnahme des modernisierten Rangierbahnhofes Maschen.

30 % aller im Hamburger Hafen umgeschlagenen Güter würden durch Maschen laufen, sagte Bürgermeister Scholz. Deshalb dürfe der Norden sich beim Ausbau der Bahnstrecken ins Hinterland keine Pause gönnen. Es sei eine großartige Leistung gewesen, die „Herzkammer des Bahnverkehrs im Norden“ unter dem rollenden Rad zu modernisieren. Der Rangierbahnhof in Maschen hat neben seiner Funktion als internationale Drehscheibe für direkte Güterbahnverbindungen nach Dänemark und Schweden vor allem die Aufgabe, Einzelwagen aus den Seehäfen zu sammeln und Züge ihrem Ziel nach zusammenzustellen. Bis zu 150 ankommende und abfahrende Güterzüge werden an Werktagen in Maschen geleitet. Im vergangenen Jahr waren es 52 000 Züge - bestehend aus 638 000 Waggonen.

Auf den Tag genau 37 Jahre nach seiner Fertigstellung wurde die Modernisierung des zweitgrößten Rangierbahnhofes der Welt abgeschlossen. Für mehr als 230 Millionen Euro, vor allem aus Bundesmitteln, wurden die 120 km Gleissystem der Anlage sowie die gesamte Technik erneuert. „Das ist nicht das 7. Weltwunder, und wir sind auch nicht im verflixten 7. Jahr“, sagte Bahnchef Grube in seiner Rede. „Aber die 7 hat eine besondere Bedeutung. Am 7. Juli 1977 ist diese sieben Kilometer lange und 700 m breite Anlage in Betrieb gegangen. Und heute, 37 Jahre später, wurde die Erneuerung abgeschlossen. Und schauen Sie sich nicht nur das Datum an, sondern auch das Jahr 2014. 2 plus 1 plus 4 ist auch 7“, so Grube. Wie Bürgermeister Scholz hob Grube die Bedeutung von Maschen für den Hamburger Hafen hervor: Die Investition sei für die norddeutschen Seehäfen und deren Schienenanbindung gut angelegtes Geld. „Unsere Häfen sind so gut wie die Infrastruktur im Hinterland. Das ist unsere Trumpfkarte und die dürfen wir nicht verspielen“, sagte der Bahnchef.

Gäste des Senats Freien und Hansestadt Hamburg waren u. a. der Erste Bürgermeister Olaf Scholz, der Wirtschafts- und Verkehrssenator Frank Horch und sein Staatsrat Andreas Rieckhof gesehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Hamburgs Erstem Bürgermeister Scholz und Bahnchef Grube, dass „die Investition für die Norddeutschen Seehäfen und deren Schienenanbindung gut angelegtes Geld“ sei?

2. Aus welchen Gründen haben an dem Empfang keine niedersächsischen Minister und Staatssekretäre teilgenommen?
3. Ist bei möglichen weiteren Einweihungsfeiern von Infrastrukturmaßnahmen der südlichen Metropolregion Hamburg eine Teilnahme niedersächsischer Regierungsmitglieder vorgesehen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung ist seit vielen Jahren Vorreiter bei der Stärkung der norddeutschen Seehäfen und der Verbesserung der Hafenhinterlandanbindungen. Dabei wurden immer die Interessen der Stadtstaaten Hamburg und Bremen und deren Häfen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Verbesserung der Schieneninfrastruktur.

Die Zugbildungsanlage Maschen ist bedeutsam für den gesamtdeutschen Raum und hat insbesondere Bedeutung für den Hinterlandverkehr des Hafens Hamburg. Daher sind Investitionen in den Ausbau auch aus niedersächsischen Interesse gerechtfertigt und zu begrüßen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Die Einladung der Deutschen Bahn AG an Herrn Minister Lies für die Festveranstaltung am 7. Juli 2014 ist leider zu kurzfristig im Ministerbüro eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Minister bereits andere Termine fest zugesagt. Eine Umplanung war nicht mehr möglich. Ein frühzeitiges „Save the Date“ durch die Deutsche Bahn AG wäre in diesem Fall hilfreich gewesen. Staatssekretärin Daniela Behrens befand sich am 7. Juli auf einer lang geplanten Auslandsreise. Daher hat stellvertretend für das Ministerium der stellvertretende Abteilungsleiter Herr Wyderka an der Veranstaltung teilgenommen.

Zu 3:

Die Landesregierung wird an derartigen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl von Terminanfragen und damit einhergehenden Terminüberschneidungen über eine Teilnahme im Einzelfall entschieden werden muss. Aus diesen Gründen ist eine Teilnahme leider nicht in allen Fällen möglich.

40. Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

„Zitterpartie um EU-Gelder“ - Wie setzt die Landesregierung die Prioritäten bei „existenziellen“ Hochwasserschutzmaßnahmen?

In der *„Celleschen Zeitung“*, Ausgabe vom 12. Juli 2014, wird über die Gefährdung des von „existenzieller Bedeutung“ eingeschätzten Hochwasserschutzes für die Stadt Celle berichtet. Demnach verweigert die Landesregierung die Zustimmung zur Mittelfreigabe für planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahmen auf der Allerinsel. Und dies, obwohl die Stadt Celle angeboten hat, für diese Maßnahmen umgehend in Vorleistung treten zu wollen. Fachleute aus der Verwaltung führen aus, dass man „im Umgang mit dieser Landesregierung in Gottes Hand“ sei. Sowohl die Stadt Celle als auch Landtagsabgeordnete haben mit der Landesregierung Gespräche über den dringend erforderlichen Fortgang des Hochwasserschutzes auf der Allerinsel geführt und nach Erklärungen für den plötzlichen Abbruch der Fördermittel gesucht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen konkreten Resultaten wurden mit wem und wann Gespräche über die Fortführung des „existenziell“ wichtigen Hochwasserschutzes für die Stadt Celle geführt?
2. Kann die Stadt Celle noch in diesem Jahr (2014) mit Mittelzuflüssen für den Hochwasserschutz auf der Allerinsel rechnen, so wie es in der Berichterstattung zum Ausdruck kommt?

3. Wenn ja, wie hoch wird die Mittelzuweisung für 2014 ausfallen, und welche konkreten Maßnahmen werden noch in diesem Jahr angefangen bzw. umgesetzt?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die Stadt Celle ist gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Zum eigenen Wirkungskreis gehören nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Hierzu gehört auch der Hochwasserschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises einschließlich der Pflege, der Erhaltung, der Ertüchtigung und des Neubaus von Hochwasserschutzanlagen, soweit die Zuständigkeit für bereits bestehende Anlagen des technischen Hochwasserschutzes nicht bei Dritten liegt, was bei der Stadt Celle nicht der Fall ist.

Die Förderung des Landes von kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung. Eine Verpflichtung des Landes besteht nur, soweit es sich um nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmete Hochwasserschutzanlagen handelt sowie bei den landeseigenen Anlagen. Dennoch hat die Stadt Celle in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel aus dem Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz erhalten: 7,6 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie 3,8 Mio. Euro aus EU-Mitteln der vorangegangenen Förderperiode (EFRE-Mittel). Je nach der Verfügbarkeit der Mittel beabsichtigt die Landesregierung, die Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Celle auch in Zukunft weiter zu fördern.

Der Stadt Celle sind die Randbedingungen für eine Fortsetzung der Förderung bekannt. Derzeit wird überprüft, ob Restmittel aus der laufenden EU-Förderperiode für den Hochwasserschutz Celle eingesetzt werden können. Diese Prüfung soll schnellstmöglich abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Stadt Celle sind seitens des NLWKN kontinuierlich Gespräche im Zuge der Antragsberatung zu den Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt geführt worden. Auch zu dem III. Bauabschnitt sind fortlaufend intensive Abstimmungsgespräche zwischen dem NLWKN und der Stadt Celle geführt worden. Auf der Arbeitsebene ist die Stadt Celle über alle Erwägungsgründe des NLWKN unterrichtet.

Auf der Ebene des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat es diverse Telefonate und Abstimmungen zwischen dem Fachreferat und der Stadt Celle gegeben. Darüber hinaus wurden aktuell sowohl Anfragen der beiden Landtagsabgeordneten Herrn Adasch und Herrn Schmidt wie auch eine Presseanfrage beantwortet. Herr MdL Schmidt hat sich zudem mit einem Schreiben an das MU gewandt.

Zu 2:

Aktuell wird geprüft, in welcher Höhe mit Mittelrückflüssen aus anderen Maßnahmen zu rechnen ist.

Zu 3:

Die Höhe der Mittelrückflüsse steht noch nicht fest. Da es sich bei den in Rede stehenden Mittelrückflüssen um GAK-Mittel und EFRE-Mittel aus der vorangegangenen Förderperiode handelt, müssen diese Mittel noch in 2014 abfließen.

41. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Medical Task Forces in Niedersachsen einsatzbereit?

Mit der Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland nach den Anschlägen des 11. September 2001 wurden vonseiten des Bundes sogenannte Medical Task Forces eingeführt (MTF). Eine Medizinische Task Force ist eine taktische Einheit mit Spezialfähigkeiten oder besonderem Verstärkungspotenzial zur Unterstützung regulärer Einheiten des Katastrophenschutzes und

Sanitätsdienstes einschließlich der Möglichkeit zur Dekontamination Verletzter. Ziel der MTF ist, dass sie im Fall des Einsatzes in der Versorgungsstufe 3 und 4 problemlos überregional zusammenführbar und einsetzbar ist. Hierfür stellt der Bund entsprechende Fahrzeuge zur Verfügung, die zugleich zur Ergänzung des Katastrophenschutzes genutzt werden können. In Niedersachsen sind die sechs MTFs den jeweiligen Polizeidirektionen zugeordnet.

Aktuell weichen jedoch Ausstattung, Auslieferung der Fahrzeuge und auch deren Einsatzfähigkeit bundes- wie landesweit voneinander ab, so dass im Einsatzfall erhebliche Friktionen die Folge sein können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der aktuelle Stand hinsichtlich der technischen Ausstattung, der Auslieferung der Fahrzeuge, des Ausbildungsstandes der vorgesehenen Helfer und der Einsatzfähigkeit in den jeweiligen MTFs dar?
2. Wie bewertet die Landesregierung die technische Ausstattung, die Auslieferung der Fahrzeuge, den Ausbildungsstand der vorgesehenen Helfer und die Einsatzfähigkeit der jeweiligen MTFs?
3. Ist die Alarmierungs- und Einsatzfähigkeit aller sechs in Niedersachsen stationierten MTFs gegeben? Falls nein, wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass kurzfristig die Alarmierungs- und Einsatzfähigkeit hergestellt und in Zukunft gewährleistet wird?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Bund hat im Rahmen der Gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall.

Gemäß den Vorschriften des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes - ZSKG - (§ 12 ZSKG) ergänzt der Bund den Katastrophenschutz der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, Betreuung, ABC- und Sanitätswesen.

Dazu wurde auf Basis der Neuen Strategie des Bundes zum Schutz der Bevölkerung ein neues Ausstattungskonzept für den Zivil- und ergänzenden Katastrophenschutz entwickelt. Das neue Ausstattungskonzept des Bundes wurde von der IMK am 27.07.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen. Es entspricht den Anforderungen an einen effektiven ergänzenden Katastrophenschutz und setzt sich aus Kernelementen für besondere Gefahrenlagen und der Unterstützungskomponente zusammen, die die Kernkomponente des Bundes fachlich schlagkräftiger macht und zugleich die quantitativen Strukturen des Ehrenamtes stärken und erhalten soll.

Ziel ist insbesondere die schwerpunktmäßige Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen, insbesondere ABC-Gefahren und Massenansturm von Verletzten. Dazu wurde in der Konzeption des Bundes vor allem die Medizinische Task Force (MTF) als einsatztaktischer Verband als Basiskomponente entwickelt. In einer MTF sind nach aktuellem Stand etwa 110 Helferinnen und Helfer sowie 21 Einsatzfahrzeuge eingesetzt. Niedersachsen erhält sechs MTFs, die vom Bund gestellt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das neue Ausstattungssoll des ergänzenden Katastrophenschutzes, das ab dem 31.12.2009 gilt, sieht bundesweit 5 046 Einsatzfahrzeuge sowie Ausstattung vor. Davon erhält Niedersachsen 502 Fahrzeuge. Im Bestand befinden sich aktuell 392 Fahrzeuge, die sich aber zum Teil auch aus bestehenden Fahrzeugen der alten Konzeption rekrutieren und aufgrund ihrer Laufzeit noch nicht durch Fahrzeuge der neuesten Generation ausgetauscht wurden, so z. B. im Bereich der Notfallkrankentransportwagen.

Wann mit der Einsatzfähigkeit der MTF gerechnet werden kann, hängt von der Beschaffungsplanung des Bundes ab. Die geforderte Qualifikation der Helferinnen und Helfer ist bisher nur in begrenztem Umfang gegeben - die entsprechenden Ausbildungen laufen seit 2011 u. a. im Bereich der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

Aufgrund der bis dato weiterhin offenen Auslieferungen des Bundes ist in Niedersachsen keine der sechs MTF einsatzbereit. Wann die Einsatzbereitschaft hergestellt sein wird, kann von hier nicht abschließend beantwortet werden, da die Beschaffungsdurchführung und Auslieferungsplanung Angelegenheit des Bundes ist.

Zu 2:

Bund und Länder haben mit dem Konzept zur Umsetzung der Neuen Strategien zum Schutz der Bevölkerung im Jahr 2007 ein tragfähiges Ausstattungskonzept für einen modernen und leistungsfähigen Zivil- und Katastrophenschutz geschaffen. An diesem Konzept hält die Landesregierung fest. Im Zuge der Umsetzung dieses Konzeptes hat sich der Bund verpflichtet, den Ländern Fahrzeuge und Ausrüstung für die Einheiten im Zivilschutz sowie für den ergänzenden Katastrophenschutz der Länder zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieses Konzeptes hat der Bund den Ländern zugesichert, jährlich rund 57 Mio. Euro für Fahrzeugbeschaffungen, Materialausrüstung und Erhaltung sowie Ausbildung im Zivilschutz bereitzustellen. Die Länder haben sich im Gegenzug bereit erklärt, die durch den teilweisen Rückzug des Bundes aus dem Zivilschutz entstehenden Lücken mit eigenen Mitteln zu schließen. Niedersachsen bringt sich hier jährlich mit 2 Mio. Euro ein.

Diese gemeinsamen finanziellen Anstrengungen stellen die Grundlage für das angestrebte Ziel eines nachhaltig ausgestalteten leistungsfähigen Zivil- und Katastrophenschutzes dar.

Tatsächlich sind es auf Seiten des Bundes für 2014 - wie auch schon in den Vorjahren - nur rund 50 Mio. Euro. Dadurch stehen deutlich weniger Mittel für Neubeschaffungen zur Verfügung. Damit werden die Neu- und Ersatzbeschaffungen nicht bis zum ursprünglich avisierten Ziel im Jahr 2020 abgeschlossen werden können.

Der Bund hat bisher darauf verwiesen, seine Verpflichtungen einhalten zu wollen. Dies dürfte jedoch bei einer Fortschreibung des reduzierten Mittelansatzes rechnerisch nicht möglich sein.

Niedersachsen hat sich in der IMK im letzten wie auch in diesem Jahr dafür stark gemacht, dass der Bund dafür Sorge tragen solle, dass die zugesagten Mittel in vollem Umfang für die Fahrzeugausstattung bereitgestellt werden und ein tragfähiges Konzept vorgelegt werde, wie dringend erforderliche Ersatzbeschaffungen zeitnah realisiert werden können.

Auf der letzten IMK wurde verabredet, dass die Finanzierungsfragen bei der Zusammenarbeit von Bund und Ländern durch eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene mit dem Ziel einer Gesamteinigung behandelt werden soll. Niedersachsen wird in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein.

Zu 3:

Das Prinzip der MTF beruht auf der lageangepassten, überregionalen Zusammenführung fachlich unterschiedlicher Teileinheiten bei der Bewältigung katastrophenmedizinischer Schadenslagen. Insgesamt werden bundesweit 61 - für Niedersachsen sechs - MTF-Einheiten aufgestellt. Die Ausstattung wird durch den Bund geregelt. Für die Aufstellung ist das jeweilige Bundesland zuständig. So hängt, wie oben beschrieben, die Einsatzfähigkeit der MTF von der Beschaffungsplanung des Bundes ab.

Die Alarmierung der Einheiten wird durch die verfügbungsberechtigten Stellen, in Niedersachsen sind dies die Polizeidirektionen, geregelt und sichergestellt. In Niedersachsen ist noch keine MTF voll ausgestattet und demzufolge auch noch nicht einsatzfähig. Mit der sukzessiven Auslieferung der benötigten Einsatzfahrzeuge und der Ausbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden auch die Alarmierungsverfahren auf regionaler Ebene aktiviert.

42. Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Dr. Marco Genthe (FDP)

Zukunftsvertrag für die Stadt Cuxhaven - politischer Stillstand?

Auf eine Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen vom 30. Mai 2013 (Drucksache 17/210) mit dem Titel „Zukunftsvertrag für die Stadt Cuxhaven“ antwortet die Landesregierung, dass die Stadt Cuxhaven zum damali-

gen Zeitpunkt auch mit der Entschuldungshilfe des Landes nicht in der Lage gewesen sei, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Dennoch würden weitere Verhandlungen geführt werden mit dem Ziel, ein Konzept zu erstellen, welches dauerhaft die Leistungsfähigkeit der Stadt herstelle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Sachstand zur möglichen Entschuldungshilfe für die Stadt Cuxhaven?
2. Ist das oben genannte Konzept zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeiten mittlerweile erstellt? Falls ja, wie sieht dieses im Details aus, falls nein, warum ist dies noch nicht erstellt worden?
3. Welchen detaillierten Zeitplan verfolgt die Landesregierung bei dem Zukunftsvertrag für die Stadt Cuxhaven?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Stadt Cuxhaven hat am 30.10.2012 gemäß § 14 a des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) einen Antrag auf eine Entschuldungshilfe im Rahmen des Zukunftsvertrages gestellt. Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere, dass die Stadt den Haushaltsausgleich wiederherstellen kann. Hierzu trägt zum einen die Entschuldungshilfe bei, durch die die Zinsbelastungen der Stadt reduziert werden können. Zum anderen sind vor dem Hintergrund des hohen strukturellen Defizits erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen bzw. Unterstützungsleistungen für die Erlangung des Haushaltsausgleiches erforderlich.

Seit der Antragstellung wurde eine Vielzahl von Gesprächen und Verhandlungen auf allen Ebenen geführt. Die Stadt Cuxhaven hat zwischenzeitlich bereits ein sehr ambitioniertes Konsolidierungsprogramm in Millionenhöhe erarbeitet. In diesem Rahmen wurde insbesondere die Übertragung mehrerer Aufgabenbereiche an den Landkreis Cuxhaven im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit erörtert bzw. bereits in die Wege geleitet. Beispielsweise wird eine Übertragung der Schulen der Sekundarstufen I und II sowie der Förderschulen auf den Landkreis erwogen. Die Bereiche Verwaltung und Tourismus der Stadt Cuxhaven sollen umfassend umstrukturiert werden und zu Einsparungen führen. Ebenso werden Ertragserhöhungen in allen Bereichen angestrebt. Die Landesregierung unterstützt die Stadt Cuxhaven bei diesem Prozess und prüft ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten, die die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs sicherstellen können.

Die Erarbeitung eines solch umfangreichen Maßnahmenpaketes bedarf naturgemäß gründlicher Vorbereitungen sowie intensiver Abstimmungen bzw. Verhandlungen zwischen allen Beteiligten. Der Prozess konnte bislang gut voran gebracht, jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Da noch nicht alle erwogenen Konsolidierungsmaßnahmen abschließend auf ihre Realisierbarkeit und ihre konkreten Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis geprüft und bewertet werden konnten, dauert das Verfahren zum Abschluss eines Zukunftsvertrages noch an. Aus diesem Grunde kann zurzeit noch kein belastbarer Zeitplan benannt werden. Die Stadt Cuxhaven und die Landesregierung sind um einen zügigen Fortgang und Abschluss der Verhandlungen bemüht.

43. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Gabriela König (FDP)

Bildung von Rettungsgassen

Bei einem Stau auf mehrspurigen Straßen sind alle Autofahrer verpflichtet, eine Rettungsgasse frei zu halten. Dabei ist nach der Straßenverkehrsordnung die Rettungsgasse bei zwei Fahrstreifen in der Mitte zu bilden: Autos auf dem linken Fahrstreifen müssen also an den linken Fahrbahnrand fahren, die auf der rechten Spur an den rechten Fahrbahnrand.

Bei mehrspurigen Autobahnen ist die Rettungsgasse zwischen dem äußersten linken und der direkt rechts daneben liegenden Fahrspur zu bilden. Hintergrund: Der Standstreifen ist als Zufahrt zu den Einsatzstellen nicht geeignet, weil er oft nicht durchgehend ausgebaut oder von liegengebliebenen Fahrzeugen blockiert ist.

Feuerwehren, Rettungskräfte, die Polizei und andere Hilfsorganisationen beklagen oftmals, dass sie im Einsatz stark behindert werden und wertvolle Zeit für die Versorgung der Verletzten und die Räumung der Unfallstelle verloren geht. Drei bis vier Minuten können bei der Durchfahrt einer bereits gebildeten Rettungsgasse gespart werden - Zeit, die über Leben und Tod entscheiden kann.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung Initiativen wie in Österreich oder Bayern (<http://sichere-einsatzfahrt.de/2011/12/02/tv-kampagne-rettungsgasse-in-oesterreich-seit-01-12-2011/> bzw. <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2013/20130625rettungsgasse/>)?
2. Plant die Landesregierung eine ähnliche Informationskampagne für Niedersachsen?
3. Plant die Landesregierung, sich für eine bundesweite Aufklärungskampagne nach österreichischem Vorbild einzusetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen Fahrzeuge gemäß § 11 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen eine freie Gasse bilden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß §§ 24 StVG, 11 Abs. 2 i. V. m. 49 Abs. 1 Nr. 11 StVO dar, die mit 20 Euro gemäß Ziff. 50 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV geahndet werden kann.

Bei Staulagen stellen sowohl Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst immer wieder fest, dass diese Rettungsgasse nicht durchgehend gebildet wird und sich der Rettungseinsatz dadurch zeitlich verzögert, bzw. das Erreichen des Einsatzortes erheblich erschwert werden kann. Die Verfolgung dieser Verkehrsordnungswidrigkeit erfolgt häufig nicht, da der Rettungs- bzw. Sicherungseinsatz Priorität besitzt.

Das Ziel von Rettungsgassen ist, aktiv bei der Rettung von Menschen mitzuhelfen. Auf dieses Ziel sollen diese Kampagnen aufmerksam machen und die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sensibilisieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Informationskampagnen zu dieser Thematik werden durch die Landesregierung positiv bewertet.

Zu 2:

In Niedersachsen ist derzeit eine Sicherheitskampagne zu dieser Thematik durch die Landesverkehrswacht Niedersachsen in Vorbereitung. Diese Kampagne wird durch die Ministerien für Inneres und Sport sowie Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unterstützt und begleitet.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) haben diese Thematik über diese Kampagne „Runter vom Gas“ ebenfalls aufgenommen. Zudem haben einzelne Bundesländer die Thematik bereits aufgegriffen und verschiedene Präventionsaktionen ins Leben gerufen, sodass eine bundesweite Aufklärungskampagne durch die Landesregierung nicht initiiert werden muss.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

44. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie ist der momentane Stand des Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserpolder Bullenbruch bei Horneburg?

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes plant den Bau des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch im Landkreis Stade. Dieser Polder ist notwendig, um den Hochwasserschutz für Horneburg zu vervollständigen und gleichzeitig den Schutz der Ortschaften Dammhausen und Poggenpohl sicherzustellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der momentane Stand des Planfeststellungsverfahrens zum Hochwasserpolder Bullenbruch bei Horneburg?
2. Wann rechnet die Landesregierung mit dem Baubeginn und wann mit der Fertigstellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch?
3. Welche Mittel stehen für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Este insgesamt zur Verfügung?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Beim Hochwasser 2002 wurden einige Siedlungsbereiche des Fleckens Horneburg überflutet. Daher wird gegenwärtig der Hochwasserschutz der Ortschaft Horneburg verbessert.

Als Folge dieser Maßnahme soll nun der Bullenbruch, der seit jeher ein natürliches Überschwemmungsgebiet ist, eingedeicht werden. Dies ist erforderlich, damit sich aus den Arbeiten in Horneburg für die Unterlieger keine nachteiligen Veränderungen der bisherigen Verhältnisse ergeben und Hochwasser die Ortschaft Dammhausen der Stadt Buxtehude, das Gewerbegebiet Nottensdorf sowie Teile von Neukloster-Hedendorf nicht gefährden.

Die beantragte Polderfläche beträgt rund 600 ha, die Deichhöhe soll bei NN+1,50 m liegen. Bei den Polderflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um Kompensationsflächen, die im Zusammenhang mit dem Bau der A 26 und der K 36 neu (Umgehungsstraße Horneburg) angelegt worden sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Planfeststellungsverfahren hat am 13.11.2013 der Erörterungstermin stattgefunden. Über die meisten Einwendungen konnte Einigung erzielt werden. Offen ist allerdings die Frage der Entschädigung der von einer Flutung betroffenen Flächen. Deshalb wurden in der Folge weitere gutachterliche Betrachtungen durchgeführt, um das Ausmaß der Schäden an den landwirtschaftlichen Nutzflächen bei verschiedenen Hochwässern beurteilen zu können. Derzeit werden die gutachterlichen Aussagen in der Planfeststellungsentscheidung bewertet. Außerdem hat das Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit zweier Planänderungen hinsichtlich einer Ersatzfläche zur naturschutzfachlichen Kompensation und einer Gewässerverlegung innerhalb des Gebietes erbracht, die noch abgestimmt werden müssen.

Zu 2:

Die Planfeststellungsbehörde strebt an, den Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch bis spätestens Ende des Jahres herauszugeben, sodass nach einer Vorbereitungsphase die baulichen Maßnahmen in den Jahren 2016 bis 2017 umgesetzt werden könnten. Die Bereitstellung der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt auf Grundlage der jährlichen Fortschreibung des Bau- und Finanzierungsprogramms Küstenschutz nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses.

Zu 3:

Für vorlaufende Planungsleistungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este hat das Land in diesem Jahr aus Mitteln des Küstenschutzes 75 000 Euro bereitgestellt. Der entsprechende Betrag für Planungs- sowie Bauleistungen an Aue/Lühe betrug 2,17 Mio. Euro.

45. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Dienstlicher Rechtsschutz für Polizistinnen und Polizisten in Niedersachsen

Die Niedersächsische Polizistinnen und Polizisten leisten eine hervorragende Arbeit und genießen das Vertrauen der Bevölkerung. Allerdings werden sie häufig auch Ziel von gewalttätigen Angriffen. Im Rahmen von Aufarbeitung derartiger Vorfälle kommt es nicht selten vor, dass die betroffenen Polizistinnen und Polizisten ihren rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldanspruch nicht durchsetzen können, u. a. wegen Mittellosigkeit des Schädigers.

Aus diesem Anlass schlägt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) vor, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass das Land Niedersachsen als Dienstherr in derartigen Vorfällen in Vorleistung treten soll, sofern ein rechtskräftig festgestellter Schmerzensgeldanspruch wegen tätlichen Angriffs besteht und dieser nicht vollstreckt werden kann. Im Gegenzug soll der Schmerzensgeldanspruch an das Land Niedersachsen abgetreten werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag der DPOIG, dass das Land Niedersachsen in Vorleistung tritt, wenn bei einem rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldanspruch eines Polizeibeamten gegenüber einem Dritten der Anspruch zunächst nicht vollstreckt werden kann?
2. Von welchen Kosten geht die Landesregierung durchschnittlich im Jahr aus, wenn der oben erwähnte Vorschlag umgesetzt wird?
3. Welche tatsächlichen und rechtlichen Hürden könnten bei einer Umsetzung entgegenstehen, und wie können diese Hürden gelöst werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Der Polizeiberuf ist ein gefahrgeneigter Beruf. Leider besteht die Problematik zunehmender Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Die von Gewalt betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind weitgehend über die Unfallfürsorge, die Erstattung von Sachschäden und die Fortzahlung der Bezüge abgesichert. Die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen obliegt dagegen den Beamtinnen und Beamten selbst. Für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche kann eine Rechtsschutzgewährung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und einer daraus resultierenden nicht unerheblichen körperlichen Verletzung ist ein solcher Ausnahmefall immer anzunehmen. Rechtsschutz wird zur Bestreitung der notwendigen Rechtsanwaltskosten in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Hiervon zu unterscheiden ist die Abtretung einer titulierten Schmerzensgeldforderung an den Dienstherrn.

Es wird derzeit geprüft, ob eine Übernahmemöglichkeit von titulierten und nicht vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen an den Dienstherrn unter Beachtung eines Mindestbetrages geschaffen werden kann, die infolge von Schädigungen im Dienst entstanden sind. Insoweit sind zunächst vorrangig beamten- und versorgungsrechtliche Fragen zu klären.

Die Höhe der Kosten bei einer Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen kann nicht beziffert werden, da insoweit keine aussagekräftigen Daten über die zivilrechtlichen Streitverfahren der Beamtinnen und Beamten vorliegen beziehungsweise erfasst werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

46. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Welche niedrigschwelligen Beratungs- und Testangebote gibt es zur Erfassung von HIV-Neuerkrankungen bei Männern?

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat für das Jahr 2012 insgesamt 2 957 neu diagnostizierte HIV-Infektionen gemeldet. Die Gruppe der Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), stellt mit 57 % (1 690 Meldungen) die größte Gruppe dar. Das RKI berichtet, dass Anzahl und Anteil der MSM an den HIV-Erstdiagnosen seit dem Jahr 2001 kontinuierlich gestiegen sind. Die stärksten Zuwächse lassen sich im Alter von 20 bis 39 Jahre erkennen.

30 bis 50 % aller HIV-Positiven werden bei Diagnoseerstellung der Gruppe „late presenter“ zugeordnet. Durch die späte Diagnoseerstellung in dieser Gruppe können nicht mehr alle Therapieoptionen ausgeschöpft werden. Darüber hinaus geben Menschen mit einer ihnen unbekanntem HIV-Infektion 3,5-mal häufiger die Infektion an andere weiter.

Um die Zahl der HIV-Neuinfektionen in Deutschland nachhaltig zu verringern, ist das Angebot von ausreichend niedrigschwelligen und nach Möglichkeit kostenlosen Testmöglichkeiten wichtig, um eine HIV-Ansteckung möglichst früh diagnostizieren zu können. Gleichzeitig kann nicht auf den Schutz durch Kondome verzichtet werden.

Eine europäische Internetbefragung schwuler und bisexueller Männer aus dem Jahr 2006 zeigt, dass nur ein Drittel der positiv auf HIV Getesteten eine zufriedenstellende Beratung erhalten hat. Der HIV-Test sowie die qualifizierte Beratung sind wichtige Bausteine in der HIV-Prävention. Niedrigschwellige Beratungs- und Testangebote können hier Abhilfe schaffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen fördert das Land mit welchen finanziellen Mitteln im Bereich der Männer- und Frauengesundheit, aufgeteilt für den Bereich Männer- und Frauengesundheit?
2. Welche niedrigschwelligen Beratungs- und Testeinrichtungen werden bisher durch das Land im Bereich der Männergesundheit gefördert?
3. Plant die Landesregierung, neue Beratungs- und Testangebote zu unterstützen, und, wenn ja, welche?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt, sind die Anzahl und der Anteil der Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), sowohl an den HIV-Erstdiagnosen als auch an den Neuinfektionen seit dem Jahr 2001 kontinuierlich gestiegen.

Die Landesregierung hat bereits ab dem Jahr 2000 die Niedersächsische AIDS-Hilfe Landesverband e. V. (NAH) finanziell und fachlich darin unterstützt, ein landesweites, innovatives und passgenaues Präventionsprojekt zur Senkung von HIV-Neuinfektionen unter schwulen Männern und MSM zu entwickeln. Bis 2012 wurde dieses Konzept kontinuierlich und in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) vorangetrieben und firmierte unter dem Begriff „hin und wech“.

Um dem kontinuierlichen Anstieg auch anderer sexuell übertragbarer Infektionen (STI), insbesondere Syphilis, zu begegnen, hat die NAH einen Fachbereich für die Prävention im schwulen Bereich neu aufgebaut sowie die neuen Medien (Chatrooms, Internetkontaktportale) genutzt und sich insgesamt fachlich sowie strukturell neu ausgerichtet.

Im März 2013 startete das neue landesweite Präventionsnetzwerk der NAH „SveN - Schwule Vielfalt erregt Niedersachsen“. Diesem breit aufgestellten Netzwerk gehören Gesundheitsämter (ÖGD), die regionalen AIDS-Hilfen, schwule Selbsthilfegruppen sowie sechs Koordinierungsstellen an.

Letztere stärken insbesondere die ländlichen Strukturen. Dieses Netzwerk hat es in kurzer Zeit geschafft, die MSM im Flächenland Niedersachsen gut zu erreichen. Die Präventionsmaßnahmen zu HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen wurden damit weiter verbessert und an die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen angepasst.

Aufgabe wird es auch in Zukunft sein, diese Präventionsmaßnahmen weiter zu optimieren und kontinuierlich anzupassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Einzelplan 05 Kapitel 05 40, Titel 685 85 belaufen sich die veranschlagten Haushaltsmittel zur HIV-Prävention und Unterstützung der Menschen mit HIV und AIDS für das Jahr 2014 auf insgesamt 1 613 000 Euro. Die Mittel für 2014 wurden gegenüber den Vorjahren um 150 000 Euro erhöht, was einer Steigerung von annähernd 10 % entspricht.

Eine Aufteilung der Mittel entlang der Merkmale Frauen- und Männergesundheit ist weder möglich noch zielführend. Wesentliches Ziel der Förderung ist vielmehr, Neuinfektionen, insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen, zu verhindern, wie sie sich aus den Meldungen über bestätigte HIV-Antikörpertests des Robert Koch-Instituts (RKI) ergeben. Die Hauptbetroffenengruppen sind danach MSM, Drogengebrauchende, Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeiter und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die AIDS-Hilfen haben sich hier verpflichtet, sowohl mit geschlechtergerechten und kultursensiblen als auch mit affirmativen Ansätzen zu arbeiten, die den jeweiligen sexuellen Lebensweisen entsprechen. Denn im Mittelpunkt einer geglückten Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten steht das jeweilige Sexualverhalten.

Zu 2:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung fördert sowohl die Stelle des SVeN-Koordinators als auch sechs regionale Koordinierungsstellen mit einem Gesamtvolumen von 73 000 Euro. Präventionsprojekte für MSM sowie Projekte zu STI und Testangeboten erhalten insgesamt knapp 20 000 Euro.

Inzwischen bieten drei regionale AIDS-Hilfen HIV-Schnelltests¹ an (Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven). Fünf weitere AIDS-Hilfen planen die Einführung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich alle AIDS-Hilfen bei ihrer Beratung und insbesondere Testberatung zu hohen Qualitätsstandards verpflichtet haben.

Nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes hat das Gesundheitsamt bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratung und Untersuchung anzubieten oder stellt diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher.

Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgabe dadurch, dass das NLGA Blutproben, die von den Gesundheitsämtern im Rahmen ihrer Beratungs- und Testangebote entnommen werden, kostenfrei auf HIV untersucht. Zusätzlich werden Sonderaktionen mit kostenfreien Untersuchungen unterstützt, etwa anlässlich des Welt-Aids-Tages oder Aktionen der AIDS-Hilfen in Zusammenarbeit mit interessierten Gesundheitsämtern.

Zu 3:

Vom 1. bis zum 31. Oktober 2014 finden zum ersten Mal flächendeckende STI-Testwochen in Niedersachsen statt. Als Kooperationspartner konnten auch Präventionsprojekte in Bremen und Hamburg sowie das Bremer Gesundheitsamt gewonnen werden. Die Kooperation zwischen staatlichen

¹ Der Begriff „Schnelltest“ beschreibt einen Labortest, der ohne zusätzliche Laboreinrichtung aus Untersuchungsmaterialien wie z. B. (Kapillar-)Blut, Speichel oder Urin durchgeführt werden kann. Damit eignet er sich in Arztpraxen (ohne Labor) oder am Krankenbett. Diese Tests sind meistens innerhalb von zehn Minuten auswertbar. Grundsätzlich gelten dieselben Testprinzipien wie bei etablierten Tests im Labor. Ein Nachteil der Schnelltests ist, dass im Fall eines nicht negativen Resultates eine zusätzliche Probenentnahme im Labor erforderlich ist. Dadurch muss der Klient mehrere Tage auf den Bestätigungstest warten. Im Gegensatz dazu stammt im herkömmlichen Verfahren im Labor der Such- und gegebenenfalls Bestätigungstest aus derselben Probe und der Klient bekommt einen abschließenden Befund.

und nichtstaatlichen Stellen aus drei Bundesländern bei einer HIV-Testkampagne ist bundesweit einmalig.

Obwohl aufgrund der epidemiologischen Entwicklung der Schwerpunkt der Testwochen auf Syphilis liegt, werden HIV-Tests ebenfalls flächendeckend angeboten. Die Finanzierung der Tests durch das NLGA ist sichergestellt. Die Schirmherrschaft hat die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung übernommen. Insgesamt werden sich 21 niedersächsische Gesundheitsämter, acht AIDS-Hilfen sowie zwei sogenannte Infolines an den Testwochen beteiligen (Stand: 17.07.2014).

47. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

Ist der Rechtsstaat gegenüber kriminellen Großfamilien machtlos?

Im Januar 2009 wurde auf offener Straße in Schwanewede der zweifache Familienvater Hussein E. von einem Angehörigen der sogenannte M-Kurden aus einem Auto beschossen. Das Opfer wurde von elf Schüssen getroffen und verblutete noch am Tatort. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Verden ergaben, dass Hesem M. höchstwahrscheinlich der Täter war. Der mutmaßliche Täter setzte sich jedoch in die Türkei oder in den Libanon ab. Daraufhin wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. Dieser Haftbefehl wurde mutmaßlich aufgrund politischer Beziehungen der Familie des Täters in der Türkei wieder aufgehoben. Insoweit soll es auch eine Entscheidung eines Gerichtes in der Südtürkei geben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der besagten Ermittlungen?
2. Welche Maßnahmen, auch internationaler Art, wurden zur Ergreifung des Täters veranlasst?
3. Wurden die Behörden im Libanon oder in der Türkei von dem Vorfall informiert und um Amtshilfe gebeten? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Niedersächsisches Justizministerium

Wegen des in der Anfrage bezeichneten Sachverhalts führt die Staatsanwaltschaft Verden seit 2009 ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Heisem M.

Am 18. März 2009 erließ das Amtsgericht Verden gegen den Beschuldigten einen Untersuchungshaftbefehl u. a. wegen Mordes. Nach Erlass des Haftbefehls wurde der Beschuldigte international zur Festnahme ausgeschrieben. Darüber hinaus wurden umfangreiche Maßnahmen der Zielfahndung veranlasst. Nachdem dadurch festgestellt werden konnte, dass sich der Beschuldigte überwiegend in der Türkei aufhielt, wurde die Türkei im Rechtshilfewege um Festnahme und Auslieferung des Beschuldigten gebeten.

Im Oktober 2012 teilten die türkischen Behörden schließlich mit, dass der Gesuchte vorläufig festgenommen worden sei. Aufgrund eines Ersuchens des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei vom 17. Februar 2013 wurde sodann bekannt, dass der Beschuldigte gegenüber den türkischen Behörden angegeben hatte, türkischer Staatsangehöriger zu sein. Die mit dem Ersuchen erbetenen Unterlagen der Ausländerbehörde wurden daraufhin im Rechtshilfewege in die Türkei übersandt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 teilten die türkischen Behörden mit, dass die Oberstaatsanwaltschaft Mersin den Beschuldigten unter Auflagen freigelassen habe.

Im April 2014 wurde durch die Staatsanwaltschaft Verden im Anschluss an eine Besprechung mit den ermittelnden Polizeibeamten festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten gegenwärtig nicht vorliegen. Aus diesem Grunde wurde die Aufhebung des Haftbefehls beim Amtsgericht Verden beantragt. Durch die Aufhebung des Haftbefehls am 16. April 2014 wurde dem Auslieferungersuchen die rechtliche Grundlage entzogen, weshalb es zurückgenommen werden musste. Das Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt, weil sich der Beschuldigte derzeit mutmaßlich in der Türkei befindet und ungewiss ist, ob und gegebenenfalls wann er wieder nach Deutschland einreisen wird.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Behörden im Libanon wurden nicht über die Straftat informiert, da hierzu kein rechtlich begründeter Anlass bestand. Sobald der Aufenthaltsort des Beschuldigten in der Türkei bekannt wurde, wurden die in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen ergriffen, die schließlich zur Festnahme des Beschuldigten führten.

48. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Ist die Rettungsleitstelle in Braunschweig noch zu retten?

In Braunschweig ist laut Medienberichten geplant, bis zum Jahr 2017 eine „kooperative Leitstelle“ einzurichten, in der Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte besser zusammenarbeiten können. Aufgrund der Bedenken des Landesrechnungshofs bei der Leitstelle in Oldenburg hat nun das Ministerium für Inneres und Sport die Oberfinanzdirektion beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine eigene Leitstelle der Polizeidirektion Braunschweig zu erstellen. Gegebenenfalls möchte das Ministerium für Inneres und Sport vom ursprünglichen Vorhaben Abstand nehmen. Allerdings ist die Frage der Finanzierung des geplanten Neubaus ebenfalls noch nicht endgültig geklärt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann liegen die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vor, und wann werden diese vorgestellt?
2. Welche konkreten Bedenken haben das Ministerium für Inneres und Sport veranlasst, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben?
3. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung bei der Finanzierung des Neubaus der Rettungsleitstelle?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Mit der Neuordnung der Leitstellenstruktur in der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr verfolgt das Land Niedersachsen das Ziel, die bisher sehr kleinteilige Organisation der Leitstellen durch Zentralisierung und Kooperation zu optimieren. Mit einer zukunftsfähigen technischen Ausstattung, die den Anforderungen des Digitalfunks gerecht wird, und qualifiziertem Personal werden das Notruf- und Einsatzmanagement in den neu entstandenen und noch entstehenden Regionalleitstellen deutlich höhere Leistungs- und Sicherheitsstandards für Niedersachsens Bürgerinnen und Bürger bieten, als das bisher möglich war. Dabei können Kooperationen zwischen Feuerwehr, Rettungsdiensten und Polizei im Hinblick auf die gemeinsame Einsatzbewältigung noch weitgehende Synergien erbringen.

In diesem Aufgabenspektrum liegt allerdings nur die Aufgabe der polizeilichen Gefahrenabwehr in der Hoheit des Landes. In der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind die Kommunen verantwortliche Träger der Aufgabenwahrnehmung und damit auch Betreiber diesbezüglicher Leitstellen. Die Bemühungen der alten Landesregierung in den vergangenen Jahren, kooperative Regionalleitstellen unter Beteiligung aller Träger der Gefahrenabwehr landesweit flächendeckend zu realisieren, sind aus verschiedensten Gründen nicht erfolgreich zum Abschluss gekommen. Für die polizeiliche Gefahrenabwehr besteht nunmehr die Absicht, schnellstmöglich die noch ausstehenden Leitstellenprojekte zu realisieren und damit landesweit einen einheitlichen Standard im Notruf- und Einsatzmanagement der Polizei gewährleisten zu können.

Dabei ist das Land gehalten, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 2 LHO angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Deren Ergebnis ist bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Entscheidung über die Beteiligung der Polizeidirektion Braunschweig an einer sogenannten Kooperativen Regionalleitstelle in Trägerschaft der Stadt Braunschweig wird eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt. Dabei werden vergleichend unterschiedliche organisatorische Alternativen geprüft. Basis dieses Vergleichs ist u. a. die Prüfung des Kostenrahmens einer landeseigenen polizeilichen Leitstelle. Das Zwischenergebnis der baufachlichen Beratung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen liegt hier vor. Eine Veröffentlichung ist üblicherweise nicht vorgesehen.

Zu 2:

Keine, im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist originäre Aufgabe der kommunalen Gefahrenabwehrbehörden, also der Kreise und kreisfreien Städte Niedersachsens. Die Frage, wie und mit welchen Mitteln sie diese Aufgaben wahrnehmen, obliegt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen allein den kommunalen Trägern der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Sie tragen demgemäß auch die Kosten dafür.

Aus den vorstehenden Gründen verfolgt die Landesregierung kein Konzept für die Finanzierung des Neubaus der Rettungsleitstelle Braunschweig.

49. Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Kooperation mit Sicherheitsfirmen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und die Gewerkschaft der Polizei (GdP) veröffentlichten unlängst ein Positionspapier zum Thema „Sicherheit in Städten und Gemeinden“. In dem Papier wird beispielsweise die Ersetzung der Polizei durch private Sicherheitsunternehmen abgelehnt. Private Sicherheitsdienstleister sollen mit der Polizei einen Vertrag über gesicherte Zusammenarbeit eingehen. So könne sichergestellt werden, dass die Ansprüche an diese hochqualitative Dienstleistung erfüllt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Gemeinden und Städten in Niedersachsen findet welche Art der Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdienstleistern statt?
2. In welcher Form sind die stattfindenden Kooperationen privater Sicherheitsdienstleister mit den Kommunen und mit der Polizei vertraglich geregelt?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zur Stärkung der Polizeipräsenz vor Ort treffen, um sicherzustellen, dass die Polizei nicht durch private Sicherheitsdienstleister ersetzt wird?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Gewährleistung von Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gehört zu den elementaren Aufgaben des Staates und seiner Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei. Bereits im Jahr 2008 hat die IMK die zunehmende Bedeutung privater Sicherheitsdienste thematisiert. Auch wenn festgestellt wurde, dass Sicherheitsunternehmen ein wichtiger Bestandteil für die Sicherheitsarchitektur in Deutschland sind, hat die IMK betont, dass die Gewährleistung der Inneren Sicherheit staatliche Aufgabe ist und das durch das Grundgesetz zugewiesene Gewaltmonopol nicht zur Disposition steht. Gleichwohl kann der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen eine sinnvolle Ergänzung

und Unterstützung darstellen, insbesondere bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen, internationalen Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen. Die privaten Sicherheitsunternehmen müssen allerdings Qualitätsmindeststandards erfüllen, insbesondere hinsichtlich Zuverlässigkeit, Qualifikation, Sachkunde sowie bei der Ausbildung des Personals.

Die Innenministerkonferenz hat sich unter dem Thema „Zertifizierung privater Sicherheitsunternehmen“ intensiv mit der Frage beschäftigt, wie die Qualität der Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsunternehmen verbessert werden kann. Eine daraufhin eingesetzte Projektgruppe „Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“ (PG „ZERTIS“) hat schließlich Empfehlungen für Qualitätsstandards und deren rechtsverbindliche Umsetzung erarbeitet. Ein dort erarbeiteter Kriterienkatalog wurde durch eine länderoffene Arbeitsgruppe geprüft, um die erarbeiteten Standards für private Sicherheitsunternehmen verbindlich zu verankern. Im Ergebnis resultierten daraus Empfehlungen, die Gewerbeordnung (§ 34 a) um die personenbezogenen Anforderungen aus dem Kriterienkatalog zu erweitern (z. B. regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Erweiterung des Erfordernisses einer Sachkundeprüfung) sowie die DIN-Norm 77200 „Sicherungsdienstleistungen-Anforderungen“ entsprechend anzupassen.

Die Kommunen sind in vielfältiger Weise in ihrer Funktion als Gefahrenabwehrbehörde und zum Schutz ihrer Einrichtungen mit Sicherheitsfragen befasst. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit können sie selbst entscheiden, ob sie für bestimmte Aufgaben eine Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsdienstleistern vereinbaren. Diesen Sicherheitsunternehmen werden aber keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Ministerium für Inneres und Sport schloss am 16.04.2010 mit dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), ehem. Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS), Landesgruppe Niedersachsen, eine Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsunternehmen des BDSW und den Polizeidirektionen. Dies eröffnete den Polizeidirektionen die Möglichkeit, eigene Kooperationsvereinbarungen mit Sicherheitsunternehmen abzuschließen.

Im Bereich der Polizei des Landes Niedersachsen wurden in den nachfolgend aufgeführten Polizeidirektionen folgende Kooperationen mit Sicherheitsunternehmen geschlossen:

Polizeidirektion Osnabrück:

Im Jahr 2011 hat die Behörde zwei Kooperationen mit Sicherheitsdienstleistern geschlossen. Auf Grundlage der „Jedermannrechte“ sollen Sicherheitsdienstleister relevante Hinweise an die örtlichen Polizeidienststellen geben.

Polizeidirektion Hannover:

Bereits seit 2007 besteht eine Vereinbarung über eine Sicherheitspartnerschaft mit dem BDSW, die inhaltlich vornehmlich den standardisierten Informationsaustausch zwischen der Polizeidirektion Hannover und den Sicherheitsunternehmen des BDSW regelt. Darüber hinaus besteht seit 2005 eine Kooperation über die Zusammenarbeit der Polizeidirektion Hannover mit der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG.

Polizeidirektion Oldenburg:

Seit dem Jahr 2011 besteht die Kooperation mit einem Sicherheitsdienstleister für die Zuständigkeitsbereiche der Stadt Wilhelmshaven und des Landkreises Friesland. Ziel ist der verbesserte Informationsaustausch und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragspartnern.

Über die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen hinaus finden in der Polizei des Landes Niedersachsen regelmäßig anlassbezogene Abstimmungsgespräche mit privaten Sicherheitsunternehmen statt. Dies insbesondere dann, wenn ein Veranstalter Sicherheitsunternehmen mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben betraut hat.

Über die aktuelle Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen Kommunen und privaten Sicherheitsdienstleistern liegen weder hier noch bei den kommunalen Spitzenverbänden umfassende Erkenntnisse vor und konnten auch in der zur Beantwortung der mündlichen Anfrage zur Verfügung

stehenden Zeit nicht eingeholt werden. In der Vergangenheit sind auch nur vereinzelt durch Presseberichte Geschäftsbeziehungen zwischen Kommunen und Sicherheitsdienstleistern bekannt geworden. Diese bezogen sich auf einen Streifendienst in der Gemeinde Bienenbüttel im Jahr 2007, die den sonst vorgesehenen Einsatz von seinerzeit angeregten Bürgerstreifen entbehrlich machen sollte. Der Einsatz war nur befristet angelegt und soll den Presseberichten zufolge 5 000 Euro Kosten verursacht haben. Wegen der hohen Kosten bestand diese Zusammenarbeit nur etwa ein Dritteljahr.

Die Landeshauptstadt Hannover hat bereits im zweiten Jahr nach entsprechenden Ausschreibungen einen privaten Sicherheitsdienst mit Streifengängen in der Limmerstraße/Küchergartenplatz eingesetzt. Es besteht ein entsprechender Dienstleistungsvertrag. Des Weiteren setzt die Stadt Langenhagen temporär zur Nachtzeit ein Sicherheitsunternehmen zur Bestreifung des Stadtparks ein, und in der Gemeinde Isernhagen erfolgt temporär in den Sommermonaten eine Bestreifung der Badeseen. Alle diese Kooperationen sind vertraglich geregelt.

Zu 3:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung gehört es zur Kernaufgabe des Staates, die Sicherheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Gemäß Artikel 33 Abs. 4 GG obliegt die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis stehen. Die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben durch private Sicherheitsdienstleister ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

50. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Änderung des Grundgesetzes

Mitte Juni 2014 hat Bundesbildungsministerin Professor Dr. Johanna Wanka einen Referentenentwurf zur Änderung des Artikels 91 b Grundgesetz zur Aufhebung bzw. Lockerung des Kooperationsverbots an die Bundesministerien gegeben. Die Planungen sehen vor, die Gesetzesänderung am 19. Dezember im Bundesrat zu beschließen.

In der *Welt* vom 18. Juni 2014 heißt es dazu: „Die Länder werden entlastet, indem der Bund das BAföG komplett übernimmt. Der Bund wiederum rang der SPD ab, der Grundgesetzänderung zuzustimmen, ohne sie auf die Schulen auszuweiten.“ Kritik erntet der Referentenentwurf von den Grünen; denn sie fordern Änderungen auch im Schulbereich. Nordrhein-Westfalens Schulministerin Sylvia Löhrmann fordert insbesondere bei der Inklusion ein Entgegenkommen und sieht Bildungspolitik heute auch als Sozial-, Wirtschafts- und Integrationspolitik. Und der Hochschulpolitische Sprecher der Grünen, Kai Gehring, äußerte sich in der *Welt* in einer ähnlichen Art und Weise: „Einerseits ist es ein überfälliger Schritt, dem Hochschulbereich Planungssicherheit zu ermöglichen, andererseits bleibt bedauerlich, dass die Große Koalition das Kooperationsverbot nicht in Gänze aufhebt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie positioniert sich die Landesregierung gegenüber der Aufhebung des Kooperationsverbots, unterstützt sie den Referentenentwurf von Bundesbildungsministerin Professor Dr. Johanna Wanka, oder plädiert sie wie die Grünen für die Aufhebung des Kooperationsverbots in Gänze, also auch für den Schulbereich?
2. Auf welchen Ebenen und in welchen Bereichen der niedersächsischen Hochschulen sieht die Landesregierung zuerst Handlungsbedarf, wenn das Kooperationsverbot aufgehoben werden sollte?
3. Sieht die Landesregierung darüber hinaus wie der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD, Hubertus Heil, Schwächen in dem Referentenentwurf, und bewertet sie den Entwurf ähnlich wie er als eine unnötige Verkomplizierung der Kooperation von Bund und Ländern (vgl. *FAZ* vom 18. Juni 2014)?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Deutschland ist ein rohstoffarmes Land, das nur auf der Grundlage einer wissensbasierten Gesellschaft und Wirtschaft im internationalen Wettbewerb bestehen und den allgemeinen Wohlstand sichern kann. Voraussetzung dafür ist ein Bildungs- und Wissenschaftssystem, das auskömmlich und verlässlich finanziert wird. Diese Aufgabe muss wegen ihrer herausragenden Bedeutung gemeinsam von Bund und Ländern in Wahrnehmung ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung erfüllt werden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass in sämtlichen Bildungsbereichen umfassend zwischen Bund und Ländern zusammengewirkt werden sollte: Für den Schulbereich ist dabei insbesondere die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung des Ausbaus der Ganztagschulen und der Umsetzung der Inklusion vordringlich. Mit Blick auf die Hochschulen ist zuvörderst eine Beteiligung des Bundes an deren Grundfinanzierung erforderlich. Der nun vom Bund vorgelegte Gesetzentwurf kann daher als erster Schritt in die richtige Richtung begriffen werden.

Zu 3:

Da der Gesetzentwurf des Bundes an die Systematik des zurzeit geltenden Artikels 91 b des Grundgesetzes anknüpft, erwartet die Landesregierung auch nach einer möglichen Änderung von Artikel 91 b des Grundgesetzes keine Unsicherheiten bei dessen Anwendung. Mit Blick auf die Verfahren lässt der Gesetzentwurf des Bundes zudem keine wesentliche Änderung der bestehenden Lage erwarten.

Die Entscheidung über Förderungen nach dem bestehenden Artikel 91 b des Grundgesetzes werden von wenigen Ausnahmen abgesehen von Bund und Ländern in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz getroffen. Dieses bewährte Verfahren soll auch nach Änderung des Artikels 91 b des Grundgesetzes für den dann erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift, nämlich das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, bestehen bleiben.

51. Abgeordnete Horst Kortlang, Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Missachtung des Kopier- und Hinterlegungsverbots von Personalausweisen

Leider ist zu beobachten, dass in vielen Lebensbereichen häufig gegen grundlegende Vorschriften des Personalausweisgesetzes verstoßen wird. Regelmäßig wird der Personalausweis als Pfand genommen, eine Kopie zur Identifikation in den Akten abgeheftet oder als Scan auf ewig auf der Festplatte gespeichert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es in Einrichtungen und Behörden derzeit üblich, Kopien von Personalausweisen anzufertigen oder Personalausweise als Sicherheiten hinterlegen zu lassen?
2. Wenn ja, in welchen Behörden und Einrichtungen ist dies der Fall und warum?
3. Wenn ja, wie rechtfertigt die Landesregierung dies in Bezug auf das geltende Recht und seine Auslegung durch das Bundesinnenministerium und das Verwaltungsgericht Hannover?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Verwendung der Daten aus einem Ausweisdokument durch die Anfertigung einer Kopie oder über eine optoelektronische Erfassung (Scan) ist in den §§ 14 und 20 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) geregelt. Sie verdrängen als bereichsspezifische (Datenschutz-)Normen die Vorschriften des Datenschutzrechts (NDSG und BDSG).

Das Abspeichern eines Scans eines Ausweispapiers stellt in jedem Fall eine unzulässige Verwendung eines Personalausweises dar, dies hat der Gesetzgeber bei der Neufassung des PAuswG klar zum Ausdruck gebracht (siehe BT-Drs. 16/10498 Seite 42).

Die Zulässigkeit der Anfertigung und Verwendung von Kopien ist zum Teil in Fachgesetzen ausdrücklich zugelassen, z. B. § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung oder § 8 Abs. 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes. Im Übrigen hat der Bundesminister des Innern 2011 im Rahmen der Auslegung der Vorschriften des PAuswG die Anfertigung von Kopien im Einzelfall unter Beachtung folgender strenger Voraussetzungen für zulässig erachtet:

- Die Erstellung der Kopie muss erforderlich sein, insbesondere ist zu prüfen, ob nicht die bloße Vorlage und Anfertigung eines entsprechenden Vermerks ausreicht.
- Die Kopie darf nur zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Nicht benötigten Daten sind zu schwärzen; insbesondere die Zugangs- und Seriennummer.
- Die Kopie ist unverzüglich zu vernichten, sobald der verfolgte Zweck erreicht ist.
- Die Kopie darf nicht automatisiert gespeichert werden.

Nach § 1 Abs. 1 S. 3 u. 4 PAuswG darf von der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber eine Hinterlegung des Dokuments nur zur behördlichen Identitätsfeststellung sowie zur Einziehung und Sicherstellung verlangt werden. Zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sind u. a. die Personalausweisbehörden selbst, die Melde- und Passbehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden, die Polizei sowie andere Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft und die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden. Das Hinterlegungsverbot des § 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG gilt auch im privaten Bereich. Eine freiwillige Hingabe des Personalausweises an Dritte durch die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber ist - sofern darin kein Verstoß gegen die Ausweispflicht besteht - zulässig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Es besteht nach Kenntnis der Landesregierung kein Anlass, daran zu zweifeln, dass sich die niedersächsischen Behörden und öffentlichen Einrichtungen an geltendes Personalausweisrecht halten, insbesondere keine Dokumente scannen und Kopien nur innerhalb des in der Vorbemerkung beschriebenen Rahmens anfertigen und verwenden. Dies gilt auch für die Hinterlegung eines Personalausweises als Sicherheit. Soweit Justizvollzugseinrichtungen in der Vergangenheit die Ausweisdokumente von Besucherinnen und Besuchern für die Dauer des Aufenthalts in Verwahrung genommen hatten, wurde diese Praxis durch Runderlass des Justizministeriums von Dezember 2013 aufgehoben.

Im Übrigen obliegt die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei privaten Einrichtungen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Entfällt.

52. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Horst Kortlang und Hillgriet Eilers (FDP)

Weshalb verzichtet Niedersachsen auf ELER-Mittel für den Küstenschutz?

Im Entwurf des Programms für den Ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 heißt es: „Die Umsetzung des Instruments ‚Küstenschutz‘ trägt zur

Abwehr von Naturkatastrophen und zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten und den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff bei. Es erhöht die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion, indem vor allem bislang zu niedrige Schutzdünen, Haupt- und Schutzdeiche sowie abgängige Sperrwerke den Erfordernissen angepasst werden. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und ihre Sachgüter sowie die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen. Das Instrument wird nur in Bremen angeboten“.

Gleichzeitig ist in dem Entwurf zu lesen: „Für Bremen wird das Instrument ‚Küstenschutz‘ codiert unter 5.1 über den ELER fortgesetzt. Niedersachsen setzt beim Küstenschutz aus finanztechnischen Gründen ausschließlich nationale Mittel der GAK ein“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Weshalb verzichtet das Land Niedersachsen auf Mittel für den Küstenschutz aus dem EU-Fonds ELER?
2. Welche finanztechnischen Gründe liegen vor, dass Niedersachsen ausschließlich nationale Mittel der GAK für den Küstenschutz einsetzt?
3. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Verzicht auf ELER-Mittel den Küstenschutz in Niedersachsen verbessert?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Der Küstenschutz gehört zu den Aufgaben, die für die Gesamtheit des Staates bedeutsam sind und im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gefördert werden. Die angemessene Finanzausstattung des Küstenschutzes als vorsorgende Maßnahme der Risikoprävention zählt für die Landesregierung damit zu ihren Kernaufgaben. Dieses dokumentiert sich im Haushaltsplan 2014 und in der Mittelfristigen Finanzplanung.

Die Küstenschutzmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte haben dazu beigetragen, dass es seit Langem zu keinen nennenswerten Schäden an den Deichen oder gar zu größeren Überflutungen der niedersächsischen Küstenregion gekommen ist. Mit den auch in den kommenden Jahren in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie dem seit 2009 geltenden Sonderrahmenplan für Folgen des Klimawandels, aus dem zusätzlich bis zum Jahre 2025 jährlich bis zu 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen, ist das Land finanziell auch zukünftig gut aufgestellt.

Im Zusammenhang mit dem Risikomanagement in der Landwirtschaft kommt dem Küsten- und Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend den Vorgaben der EU-Verordnungen und der inhaltlichen Ausrichtung der Landespolitik war die EFRE-Förderung auf fünf Schwerpunkte zu konzentrieren, innerhalb derer der Küstenschutz nicht zu berücksichtigen war. Im ELER-Programm werden die Querschnittsziele „Nachhaltigkeit“, „Innovation“ und „Klimaschutz/Anpassung an den Klimawandel“ bei der - wegen der begrenzten finanziellen Mittel - notwendigen Prioritätensetzung maßnahmeübergreifend eine stärkere Berücksichtigung erfahren. In diesem Zusammenhang soll die Maßnahme Hochwasserschutz im ELER-Programm mit ca. 45 Mio. Euro an EU-Mitteln ausgestattet werden und damit gegenüber der vorigen Förderperiode eine deutliche Erhöhung erfahren. Die nationale Finanzierung für den Küstenschutz soll aus Mitteln der GAK erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Rahmenplan und dem Sonderrahmenplan der GAK ermöglichen die Umsetzung von Küstenschutzprojekten auf einem hohen und nahezu bedarfsgerechten und realisierbaren Niveau. Durch die Konzentration der Mittel aus dem ELER-Fonds auf den Hochwasserschutz im Binnenland knüpft die Landesregierung gleichermaßen an ihre Zielsetzung an, den Folgen des Klimawandels zu begegnen. Gleichzeitig wird dadurch die Kürzung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe aus vergangenen Jahren, die seinerzeit zulasten des Hochwasserschutzes umgesetzt wurde, zu einem wesentlichen Teil kompensiert.

Zu 2:

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Eine fortlaufende Verbesserung des Küstenschutzes wird durch die jährlichen Bauprogramme unter Einsatz der Haushaltsmittel des Rahmenplans und des Sonderrahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe sichergestellt. Aus welchem „Finanztopf“ die Baumaßnahmen letztlich finanziert werden, ist lediglich eine finanztechnische Frage. Entscheidend ist die absolute Höhe des Haushaltsvolumens, das zur Bewältigung der Aufgabe eingesetzt wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

53. Abgeordnete Christian Dürr, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Björn Försterling, Gabriela König, Hermann Grupe und Dr. Marco Genthe (FDP)

Forciert die Niedersächsische Landesschulbehörde Schulschließungen?

Die Stadt Nienburg verfügt bei den weiterführenden Schulen zurzeit über zwei Hauptschulen, zwei Realschulen und zwei Gymnasien. Die Realschulen verfügen darüber hinaus über eine gute Nachfrage seitens der Eltern. Die zwei Hauptschulen werden einzügig geführt, die Realschule Langendamms wird zweizügig geführt und die Realschule Nienburg dreizügig. Im Rahmen der politischen Diskussion um die weitere Schulentwicklung in der Stadt Nienburg wurde im Schulausschuss der Stadt Nienburg aus einer Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 31. Januar 2014 wie folgt zitiert: „Angesichts der demografischen Entwicklung und unter der Annahme einer unveränderten Anwahl beider am Standort geführten Gymnasien bietet sich eine Bündelung der vorhandenen Haupt- und Realschulen zu einer Schule an. Die könnte eine Oberschule sein oder eine Integrierte Gesamtschule. Die Untergrenze von 96 Schülern ist im Mittel erreicht, so dass jeweils eine 4-Zügigkeit gegeben wäre.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Forciert die Landesschulbehörde aus Sicht der Landesregierung und mit Zustimmung der Landesregierung landesweit mit Stellungnahmen dieser Art die Zusammenlegung und Schließung von Schulen?
2. Wurden bei der Stellungnahme für die Stadt Nienburg mögliche Auswirkungen auf den Landkreis Nienburg berücksichtigt?
3. Geht auch die Landesregierung davon aus, dass neue Integrierte Gesamtschulen keine Auswirkungen auf das Anwahlverhalten der Gymnasien haben und demzufolge neue Integrierte Gesamtschulen kaum Schüler aus dem oberem Leistungsdrittel haben (werden)?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat den in § 120 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) verankerten Auftrag, Schulen und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens zu beraten. Solche Beratungen finden auf Wunsch der Schulträger ständig und zahlreich statt.

Auf Bitten des Schulträgers Stadt Nienburg/Weser fand am 05.11.2013 ein gemeinsames Gespräch mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover, zur Schulentwicklungsplanung für den Sekundarbereich I ohne Gymnasien - bezogen ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nienburg/Weser - statt. Die in diesem Gespräch von der Schulbehörde gegebenen schulfachlichen Hinweise und rechtlichen Stellungnahmen zur Entwicklungsmöglichkeit der Schulen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nienburg/Weser wurden in dem in der Anfrage angeführten Schreiben vom 31.01.2014 aus schulfachlicher Sicht zusammengefasst.

In diesem Schreiben werden - die Analyse des Schulträgers aufgreifend - der Ist-Zustand als Einschätzung der Schulleitungen sowie eine Prognose der Schülerzahlen für die kommenden Jahre dargestellt. Darüber hinaus fasst die Schulbehörde ihre bereits mündlich in dem Gespräch vom

05.11.2013 vorgetragenen schulfachlichen Hinweise zusammen und macht Aussagen zu rechtlichen Fragen der Errichtung einer Gesamtschule oder einer Oberschule.

In dem in Rede stehenden Schreiben werden die schulfachlichen Textteile explizit als „Schulfachliche Hinweise“ und die Erörterung der rechtlichen Fragen explizit als „Möglichkeiten zur Errichtung einer Gesamtschule oder Oberschule“ beschrieben. Unter der letztgenannten Überschrift wurde auch die in der Anfrage zitierte Textpassage offenkundig als Möglichkeit dargestellt.

Allen Beteiligten war klar, dass schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 NSchG ausschließlich vom Schulträger zu treffen sind und ein Antrag auf Umsetzung einer solchen Schulträgerentscheidung nach § 106 Abs. 8 NSchG einem Genehmigungsvorbehalt der Niedersächsischen Landesschulbehörde unterliegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kommt mit Beratungsgesprächen und deren schriftlicher Dokumentation ihrem eingangs erwähnten schulgesetzlichen Beratungsauftrag nach. Die Schulbehörde forciert damit weder Aufhebungen noch Zusammenlegungen von Schulen, sondern zeigt den Schulträgern Möglichkeiten zur Gestaltung der Schullandschaft auf. Dies geschieht auf Bitten der Schulträger, wenn diese einen Bedarf zur Entwicklung ihrer Schullandschaft sehen.

Zu 2:

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung geht davon aus, dass auch neue Gesamtschulen von Schülerinnen und Schülern - bzw. von deren Erziehungsberechtigten - aus allen Leistungsstufen angewählt werden. Ob und inwieweit sich die Errichtung einer neuen Schule - jedweder Schulform - auf das Anwahlverhalten zugunsten oder zulasten anderer Schulen im Umfeld auswirkt, ist von Fall zu Fall zu betrachten. Eine generelle Aussage kann dazu nicht gemacht werden.

54. Abgeordnete Christian Dürr, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP)

Bildungsetat in Niedersachsen 2015

Ende Juli berät das Kabinett über den neuen Haushalt für 2015. Dem HAZ-Artikel „Unis fordern BAföG-Ersparnis für sich“ vom 5. Juli 2014 und den Äußerungen des Finanzministers Peter-Jürgen Schneider zufolge würden die „Mehrausgaben im Bildungsetat auf alle Fälle über dem liegen, was durch die Übernahme der BAföG-Kosten eingespart werde.“

Ergänzend dazu erklärte auch Wissenschafts- und Kulturministerien Dr. Gabriele Heinen-Kljajić in einer Pressemitteilung vom 8. Juli 2014, dass in Niedersachsen mehr Geld in Bildung investiert werde und die Bildungsausgaben höher liegen würden als die Mittel, mit denen der Bund das Land beim BAföG entlaste. Die Ministerin erklärt dazu: „Davon werden auch die Hochschulen profitieren.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch werden die Mehrausgaben im Bildungsetat ausfallen, und welche Bereiche werden besonders profitieren?
2. Kann die Landesregierung ausschließen, dass durch den Etat im Bildungsbereich andere Bereiche Einsparungen vornehmen müssen?
3. Können die Hochschulen über den Hochschulentwicklungsvertrag hinaus mit Mitteln rechnen, um zum Beispiel sanierungsbedürftige Gebäude wieder instand zu setzen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die Ausgaben des Landes für die beiden Bildungshaushalte (Epl. 06 und Epl. 07) - BAföG-Mittel herausgerechnet - liegen 2014 um mehr als 400 Mio. Euro über denen des Vorjahres. Dies entspricht einem Anstieg von über 5 %. Die Schwerpunkte der Landesregierung liegen hierbei insbesondere darin, die Qualität für die gute Bildung der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu erhöhen und neue Akzente in der Erwachsenenbildung zu setzen.

Für das Jahr 2015 befinden sich die Planungen und Abstimmungen zwischen den Ressorts derzeit in ihrer letzten Phase. Die Landesregierung wird in ihrer Sitzung am 25. und 26. Juli 2014 den Haushaltsplanentwurf 2015 und damit auch den Bildungsetat 2015 beschließen. Auch 2015 werden die Bildungsausgaben des Landes wieder um etliche Hundert Millionen Euro steigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Beantwortung der vorgelegten Fragen bleibt den Beschlüssen der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2015 vorbehalten.

55. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Neuordnung der Vollzugslandkarte in Niedersachsen

Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hatte die Mitglieder der Landesregierung in der Kabinettsitzung vom 21. Januar 2014 über ihre abschließende Entscheidung zur Neuordnung der Organisation des niedersächsischen Justizvollzuges („Vollzugslandkarte“) unterrichtet.

Die Entscheidung der Justizministerin umfasste die Schließungen der Abteilung Salinenmoor (Justizvollzugsanstalt Celle) zum 31. Dezember 2014 und der Abteilung Braunschweig (Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel) zum 31. Dezember 2016. Der Vollzug von Strafhaft in der Abteilung Aurich (Justizvollzugsanstalt Meppen) sollte sofort beendet werden. Bis zum Sommer 2014 will die Justizministerin über die Zukunft der Untersuchungshaftabteilung in Aurich entscheiden.

Nach Angaben der Justizministerin würden die Versetzungen sozialverträglich und unter Berücksichtigung der Mitarbeiterwünsche erfolgen. Ferner wurde angekündigt, dass alle Anwärtinnen und Anwärter übernommen werden würden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Können alle von der Schließung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Anwärtinnen und Anwärter in die von ihnen gewünschten Justizvollzugseinrichtungen versetzt werden? Falls nein, wie viele werden zukünftig gegen ihre Wünsche eingesetzt?
2. Vor dem Hintergrund, dass die Justizvollzugsanstalten Uelzen, Sehnde und Celle ihre bedarfsgerecht eingestellten Anwärter nicht übernehmen konnten, da in diesen Anstalten vorrangig die Beschäftigten der zu schließenden Abteilung Salinenmoor eingesetzt werden sollen, stellt sich die Frage, ob nach der Versetzung der Beschäftigten aus der Abteilung Salinenmoor in die Justizvollzugsanstalten Sehnde, Uelzen und Celle noch Beschäftigungsverhältnisse in diesen Anstalten frei bleiben. Falls ja, können dann die entsprechenden Anwärter wieder in ihre Einstellungsanstalten zurück?
3. Plant die Landesregierung in dieser Wahlperiode weitere Schließungen oder Teilschließungen der offenen oder geschlossenen Justizvollzugsanstalten?

Niedersächsisches Justizministerium

Vorgesehen war, mit allen von der Schließung der Abteilung Salinenmoor betroffenen Bediensteten individuelle Gespräche über gewünschte Anschlussverwendungen zu führen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der für einen Dienortwechsel aus Anlass von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung geltenden Kriterien sollten die geplanten Versetzungen oder Umsetzungen bis zum 1. August 2014 bekannt gegeben werden. Bereits zum 1. Juli 2014 konnte dieses Ver-

fahren abgeschlossen und ein mit dem Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium sowie dem Gesamtpersonalrat der JVA Celle einvernehmlich abgestimmter Vorschlag für die zukünftige Verwendung der Bediensteten erarbeitet werden. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete ist Anfang Juli 2014 entsprechend diesem Vorschlag schriftlich informiert worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bediensteten der Abteilung Salinenmoor haben in Gesprächen und in schriftlichen Erhebungsbögen ihre Wünsche für einen zukünftigen Einsatzort angegeben. Im Ergebnis kann für 90 Bedienstete der Erstwunsch und für neun Bedienstete der Zweitwunsch erfüllt werden. Lediglich für zwei Bedienstete kann nur der Drittwunsch Berücksichtigung finden. Fünf Bedienstete können nicht ihren Wünschen entsprechend eingesetzt werden; für sie ist als zukünftiger Einsatzort die Justizvollzugsanstalt Sehnde vorgesehen.

Zu 2:

Anwärterinnen und Anwärter stehen im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dieses endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Laufbahnprüfung. Mit einer Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe in einer Justizvollzugsanstalt wird ein neues Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen begründet. Zum 1. Juli 2014 sind alle Anwärterinnen und Anwärter, die in der Laufbahngruppe 1 ihre Ausbildung im Justizvollzug absolviert haben, bei Justizvollzugseinrichtungen als Beamtin oder Beamter auf Probe übernommen worden. Dies wird auch für die Anwärterinnen und Anwärter möglich sein, die im Dezember 2014 ihre Ausbildung erfolgreich beenden. Einstellungen an den drei genannten Standorten waren mangels freier und dauerhaft besetzbarer Planstellen nicht möglich. Soweit Beamtinnen und Beamte zu einem späteren Zeitpunkt ihre Versetzung an andere Justizvollzugseinrichtungen beantragen, prüfen die beteiligten Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer dienstrechtlichen Befugnisse die Voraussetzungen. Dazu gehört u. a. auch, dass der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt eine freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht und die Personalvertretung einer Versetzung zustimmt.

Zu 3:

Die Gefangenenzahlen sind seit dem Jahr 2004 kontinuierlich rückläufig. Mit der Schließung der Abteilung Salinenmoor der Justizvollzugsanstalt Celle und der Abteilung Braunschweig der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel werden Überkapazitäten abgebaut. Zugleich werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aufgaben gewonnen, für die bisher Personal fehlte. Für die Zukunft gilt es, zukunftsfähige Vollzugsstandorte besser auszulasten und Resozialisierungsangebote auszubauen. Weitere Schließungen oder Teilschließungen von Vollzugsstandorten werden im Wesentlichen von der Entwicklung der Belegung im Justizvollzug abhängen. Derzeit wird die Schließung der Abteilung Aurich der Justizvollzugsanstalt Meppen geprüft. Konkrete Planungen darüber hinaus bestehen derzeit nicht.

56. Abgeordnete Gabriela König, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Rentpaket auch für Beamte?

Der Niedersächsische Beamtenbund forderte die Landesregierung unlängst auf, die Maßnahmen aus dem jüngsten Rentenpaket der Bundesregierung auch auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Die betroffenen Maßnahmen sind insbesondere die sogenannte Mütterrente, die Zurechnung bei der Erwerbsminderungsrente von zwei Jahren sowie die abschlagfreie Rente mit 63 Jahren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit plant die Landesregierung, die oben beschriebenen Maßnahmen des Bundesgesetzgebers auf niedersächsische Beamtinnen und Beamte zu übertragen?
2. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt ist bei den einzelnen Maßnahmen zu rechnen?

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte in Niedersachsen stehen mit 63 Jahren bereits 45 Jahre, im Sinne der Beamtenversorgung, in einem Beamtenverhältnis?

Niedersächsisches Finanzministerium

Auch diese Landesregierung verfolgt - wie die Vorgängerregierungen - das Ziel, Änderungen des Rentenrechts wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht zu übertragen, wenn dies unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten ist. Dabei sind aber die grundlegenden systematischen Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen der Beamtinnen und Beamten einerseits und der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits zu beachten.

Einer Übertragung des jüngsten Rentenpakets der Bundesregierung steht die Landesregierung skeptisch gegenüber. Die systematischen Unterschiede zwischen dem Rentenrecht und dem Beamtenversorgungsrecht sprechen gegen eine Übertragung.

Zum Stichwort „abschlagsfreie Rente mit 63“: Der abschlagsfreie Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres trägt dem Umstand Rechnung, dass ein erheblicher Teil der rentenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die früh in das Erwerbsleben eintreten - denn nur diese können bis zu ihrem 63. Geburtstag die geforderte Beschäftigungszeit von 45 Jahren erreichen - während ihres Berufslebens insbesondere erhöhten körperlichen Belastungen ausgesetzt waren. Auch im Beamtenbereich gibt es Laufbahnen, in denen der Dienst mit erhöhter physischer Beanspruchung verbunden ist. Hierzu zählen insbesondere die Vollzugsdienste und der Feuerwehreinsatzdienst. In diesen Bereichen gibt es schon seit jeher besondere Altersgrenzen, die zum Teil erheblich vor dem 63. Lebensjahr liegen. So arbeiten Feuerwehreamte und Beamte im Justizvollzugsdienst nur bis zum 60. Lebensjahr, Polizeivollzugsbeamte bis zum 62. Lebensjahr.

Derartige Sonderregelungen sind dem Rentenrecht fremd, eine Sonderregelung für einzelne Berufsgruppen wäre auch rechtssicher nicht umsetzbar. Mit der Neuregelung rücken die Rentenversicherungsregelungen an die schon bisher besseren Bedingungen im Beamtenbereich heran.

Auch die Forderung, die Verbesserung der Invaliditätsversorgung, die durch die Erhöhung der rentenrechtlichen Zurechnungszeit bewirkt wird, in das Beamtenversorgungsrecht zu übernehmen, verkennt die Tatsache, dass die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Ruhegehalt eines dienstunfähig gewordenen Beamten nur schwer miteinander vergleichbar sind, denn zu unterschiedlich sind die Zugangsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Auch hier gibt es bisher eine deutliche Besserstellung des Beamtenbereichs.

Zum Stichwort „Mütterrente“: Vordergründig entsteht in der aktuellen Diskussion der Eindruck, durch die rentenrechtliche Höherbewertung der Erziehungszeiten auf zwei Jahre für vor 1992 geborene Kinder erhielten Rentnerinnen eine viermal höhere Leistung als Ruhestandsbeamtinnen. Bei denen wird nämlich nur das erste halbe Lebensjahr des Kindes als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Richtig ist, dass erst für ab 1992 geborene Kinder die Anerkennung von Erziehungszeiten im Beamtenversorgungsrecht an das Rentenrecht angeglichen wurde. Für vor 1992 geborene Kinder blieb es bei der alten Rechtslage, und zwar ganz bewusst, denn in der Mehrzahl der Fälle hat die Berücksichtigung bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die betroffenen Beamtinnen zu einer höheren Leistung geführt. Dieses Verhältnis hat sich jetzt durch die rentenrechtliche Höherbewertung verschoben. Aber es gibt immer noch Beamtinnen und Ruhestandsbeamtinnen, für die die alte Rechtslage günstiger ist. Die „Mütterrente“ soll insbesondere jene Frauen besserstellen, deren Erwerbsbiographie zu sehr niedrigen Renten geführt hat. Solche Fälle gibt es im Beamtenbereich kaum.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung steht der Übertragung des Rentenpakets der Bundesregierung auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten skeptisch gegenüber. Dies gilt insbesondere für die abschlagsfreie Rente mit 63 und die Erhöhung der Zurechnungszeit. Grundsätzlich gilt dies auch für die Mütterrente. Bezüglich dieser Maßnahmen steht die Landesregierung aber noch im Dialog mit den anderen Ländern.

Zu 2:

Modellrechnungen der Landesregierung haben ergeben, dass eine Übertragung der abschlagsfreien Rente mit 63 bis zum Jahr 2028 zu Mehrkosten von insgesamt ca. 35 Mio. Euro beim Land und ca. 13 Mio. Euro bei den niedersächsischen Kommunen führen würde.

Die Mehrkosten, die mit der Übertragung der Mütterrente und der Erhöhung der Zurechnungszeit verbunden wären, lassen sich nicht zuverlässig ermitteln. Die hierfür erforderlichen Ausgangsdaten, die Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder und der Anteil der Versorgungsbezüge, die auf Zurechnungszeiten entfallen, werden im landeszentralen Bezügeverfahren nicht gespeichert und stehen damit für eine Berechnung nicht zur Verfügung.

Zu 3:

Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht genau zu ermitteln, wie viele der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres über die geforderten 45 Jahre im Beamtenverhältnis, in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Zeiten der Kindererziehung verfügen. Hierzu müsste jede einzelne Personalakte aller Beamtinnen und Beamten ausgewertet werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die genannte Voraussetzung in der Regel nur von denjenigen erfüllt werden kann, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs in das Berufsleben eingetreten sind. Alle Beamtinnen und Beamten, die vor ihrer Einstellung mindestens das Abitur nachweisen mussten, das betrifft die Laufbahngruppe 2, den ehemaligen gehobenen und höheren Dienst, können dies nicht erfüllen. Ebenso außer Betracht bleiben die Beamtinnen und Beamten, für die ohnehin eine frühere Altersgrenze gilt, also der Polizei- und Justizvollzugsdienst. Die Feuerwehrleute spielen hier keine Rolle, weil es sich um Kommunalbeamte handelt.

Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, der ehemalige einfache und mittlere Dienst mit Ausnahme der Vollzugsdienste, dürften hingegen im Regelfall vor Vollendung des 18. Lebensjahres in das Berufsleben eingetreten sein. Sie werden deshalb mehrheitlich die Voraussetzung erfüllen.

Unter der Annahme, dass wegen der schrittweisen Rückführung auf das 65. Lebensjahr die Geburtsjahrgänge bis 1963 von der Regelung profitieren können, beträgt die Zahl der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf 45 Jahre Berufstätigkeit zurückblicken können, ca. 4 500.

57. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Nachwuchs für die Kriminalpolizei gefährdet? (Teil 1)

Die Kriminalpolizei hat in Deutschland die Aufgabe, schwere Straftaten aufzudecken. Dazu zählen beispielsweise Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Wirtschaftskriminalität. Nach Einschätzungen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BdK) ist dabei eine spezialisierte Ausbildung genauso wie die konsequente Nachwuchsgewinnung von qualifizierten Kräften auch mit Vorqualifikationen wichtig. Seit 1994 findet in Niedersachsen keine spezialisierte und fachlich fundierte Ausbildung für die Kriminalpolizei mehr statt.

Zudem wird seit dieser Zeit auf eine qualifizierte Übernahmeausbildung von der Schutz- zur Kriminalpolizei verzichtet. In Niedersachsen findet auch keine spezialisierte Ausbildung von Kriminalbeamten während des Studiums statt. Der BdK forderte unlängst die Einführung eines Studiengangs, der junge und qualifizierte Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte in Niedersachsen ausbilden soll. Andere Bundesländer (u. a. das rot/grün regierte Schleswig-Holstein) stellen bereits den Nachwuchs direkt für die Kriminalpolizei ein und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Qualifikationen und Motivlagen für die jeweilige Berufsentscheidung (Schutz- oder Kriminalpolizei). Der FDP-Fraktion ist bekannt, dass sich Bewerber aus Niedersachsen, denen keine Zusage für die Kriminalpolizei in Niedersachsen gegeben wird, nach Schleswig-Holstein abwenden.

Der FDP-Fraktion ist auch bekannt, dass die Kriminalpolizei vermehrt auch für klassische schutzpolizeiliche Aufgabenstellungen eingesetzt wird, um hier die Lücken aufgrund von Einsatzlagen in den

Wechselschichtdienststellen der Schutzpolizei zu schließen. Die führt zu weiteren Belastungen der „ermittelnden Bereiche“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung die Einrichtung eines spezialisierten Studiengangs für Anwärter, die den direkten Weg in die Kriminalpolizei einschlagen möchten? Wenn nein, mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass ausreichend qualifizierter Nachwuchs für die Kriminalpolizei zur Verfügung steht?
2. Wie haben sich die Beamtinnen und Beamten, die derzeit bei der Kriminalpolizei eingesetzt sind, für die Aufgabenbereiche der Kriminalpolizei qualifiziert?
3. Gibt es spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die einzelnen Aufgabenbereiche der Kriminalpolizei?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Qualität und Professionalität der Ermittlungsarbeit sind die wesentlichen Bausteine für den Erfolg in der polizeilichen Kernaufgabe der Kriminalitätsbekämpfung. Dabei zeichnet sich professionelle Ermittlungsarbeit u. a. durch die konsequente und zielgerichtete Anwendung aller vorhandenen rechtlichen und technischen Instrumente der Beweisführung aus. Derartig qualitativ ausgerichtetes Ermittlungshandeln ist nur dann realisierbar, wenn die dafür verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die Führungskräfte über das jeweils erforderliche spezifische Wissen im Hinblick auf Rechtsanwendung, Methodik und Verfahrensabläufe verfügen. Daher ist es in Niedersachsen im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung das Ziel, neben der Vermittlung unverzichtbarer Basiskompetenzen auch dem Gebot der Spezialisierung der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung zu tragen.

Das Bachelorstudium an der Polizeiakademie Niedersachsen schafft eine anerkanntermaßen gute Grundlage, indem die Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Strukturen polizeilicher Sachbearbeitung kennenlernen und die Kompetenzen zur Selbsterarbeitung von weiteren Inhalten vermittelt bekommen. Dabei ist der Studiengang bewusst interdisziplinär aufgebaut. Verschiedene Phänomene werden rechtlich (strafrechtlich und strafprozessual), einsatztechnisch und -taktisch, kriminalistisch und kriminologisch und auch sozialwissenschaftlich gewürdigt und bearbeitet. Damit soll eine engere Verknüpfung des Studiums mit den später vorherrschenden Anforderungen im eigentlichen Beruf hergestellt werden. Auch im Polizeiberuf selbst stellen sich polizeiliche Lagen und Herausforderungen komplex dar und müssen bewältigt werden.

Das Studium ist bewusst nicht darauf ausgelegt, für alle späteren Verwendungsmöglichkeiten in der Polizei abschließendes Wissen zu vermitteln, was schon aufgrund der Komplexität der Anforderungen des Berufes auch überhaupt nicht leistbar wäre. Es macht die Studierenden aber in ihrer Erstverwendung handlungs- und entscheidungssicher, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Einheiten, im Einsatz- und Streifendienst oder in ermittelnden Bereichen angesiedelt ist. Das Studium bildet für alle Absolventinnen und Absolventen die Basis, sich für sämtliche vollzugspolizeilichen Aufgaben in der Polizei weiter qualifizieren zu können.

Dieser Weg der Vermittlung bereitet unsere jungen Nachwuchskräfte genauso grundlegend wie vielseitig auf die Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Aufgaben vor und bildet damit einen wichtigen Baustein für eine leistungsstarke Polizei des Landes Niedersachsen.

Im Anschluss ist es Aufgabe der Polizeibehörden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem jeweiligen Bedarf entsprechend verwendungsorientiert durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen „on the job“ und im Rahmen aufgabenbezogener Fortbildung die vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die individuelle Aufgabenwahrnehmung zu vermitteln bzw. für die Vermittlung zu sorgen. Dafür ist eine Zugehörigkeit zu einer Sparte ohne Bedeutung. Entscheidend bleibt die individuelle Qualifikation. Also, keine ausschließliche Qualifikation für eine Fachrichtung, sondern individuelle Weiterqualifizierung für die jeweilige Tätigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Die in der Vorbemerkung dargestellten Abläufe stellen sicher, dass auch zukünftig ausreichend qualifizierter Nachwuchs für die ermittelnden Bereiche zur Verfügung steht.

Daher ist die Einrichtung eines spezialisierten Studiengangs für Anwärtinnen und Anwärter, die später kriminalpolizeiliche Tätigkeiten ausüben wollen bzw. werden, weder erforderlich noch geplant.

Zu 2:

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen durchlaufen haben - siehe Vorbemerkung -, sind in den ermittelnden Bereichen auch weitere tätig, die abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in die Landespolizei direkt, über eine Spezialisierung im Rahmen des Studiums an der von der Vorgängerregierung abgeschafften Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei, oder über andere zielgerichtete Fortbildungen für Tätigkeiten in den ermittelnden Bereichen qualifiziert worden sind.

Zu 3:

Bereits im Rahmen des Studiums haben die Studierenden der Polizeiakademie die Möglichkeit, Schwerpunktmodule zu absolvieren, in denen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Kriminalitätsbekämpfung vermittelt werden. Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Schwerpunktstudien ist eine in die Studienphase vorverlegte erste Spezialisierung und Interessensausrichtung, die aber ebenfalls ganz bewusst eine andere Anschlussverwendung weder ausschließt noch die gewählte Fachrichtung zwingend vorschreibt.

Darüber hinaus hält die Polizeiakademie für die ermittelnden Organisationsbereiche ein umfangreiches Fortbildungsangebot vor. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um deliktsbezogene Fortbildungsmaßnahmen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kriminal- und Ermittlungsdiensten, den Zentralen Kriminaldiensten sowie den Zentralen Kriminalinspektionen. Daneben werden deliktsübergreifende Veranstaltungen (z. B. Fahndung, Analyse, Prävention, Vernehmung, Kriminaltechnik) angeboten.

Seminarangebote gibt es z. B. in den Deliktsfeldern:

- Cybercrime,
- Umweltkriminalität,
- Todesursachenermittlung,
- Brandursachenermittlung,
- Betäubungsmittelkriminalität,
- Sexualkriminalität,
- Glücks- und Falschspielkriminalität,
- Bandenkriminalität, Waffenkriminalität, Raub- und Erpressungskriminalität,
- Wirtschafts-/Betrugskriminalität, Vermögensermittlungen, Korruptionskriminalität,
- Politisch motivierte Kriminalität,
- Illegale Ausländerinnen/Ausländer, Schleusungskriminalität und Menschenhandel,
- Jugendkriminalität.

Dieses Angebot kann schon deshalb nicht abschließend dargestellt werden, weil sich das Fortbildungsangebot der Polizeiakademie auch zukünftig am Bedarf der Behörden orientieren muss. Sofern durch die ermittelnden Organisationseinheiten ein weitergehender Fortbildungsbedarf formuliert wird, kann dieser kurzfristig berücksichtigt werden.

Neben den Fortbildungsangeboten der Polizeiakademie stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ermittelnden Bereiche auch andere fachspezifische Fortbildungsmöglichkeiten, z. B. beim Bundeskriminalamt, zur Verfügung.

Insgesamt wird der Aus- und Fortbildung für ermittelnde Organisationsbereiche innerhalb der Polizei Niedersachsen eine große Bedeutung beigemessen. Durch die genannten Maßnahmen ist die Personalgewinnung und -qualifizierung für Ermittlungsbereiche auch langfristig gesichert.

58. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Nachwuchs für die Kriminalpolizei gefährdet? (Teil 2)

Die Kriminalpolizei hat in Deutschland die Aufgabe, schwere Straftaten aufzudecken. Dazu zählen beispielsweise Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Wirtschaftskriminalität. Nach Einschätzungen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BdK) ist dabei eine spezialisierte Ausbildung genauso wie die konsequente Nachwuchsgewinnung von qualifizierten Kräften auch mit Vorqualifikationen wichtig. Seit 1994 findet in Niedersachsen keine spezialisierte und fachlich fundierte Ausbildung für die Kriminalpolizei mehr statt.

Zudem wird seit dieser Zeit auf eine qualifizierte Übernahmeausbildung von der Schutz- zur Kriminalpolizei verzichtet. In Niedersachsen findet auch keine spezialisierte Ausbildung von Kriminalbeamten während des Studiums statt. Der BdK forderte unlängst die Einführung eines Studiengangs, der junge und qualifizierte Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte in Niedersachsen ausbilden soll. Andere Bundesländer (u. a. das rot/grün regierte Schleswig-Holstein) stellen bereits den Nachwuchs direkt für die Kriminalpolizei ein und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Qualifikationen und Motivlagen für die jeweilige Berufsentscheidung (Schutz- oder Kriminalpolizei). Der FDP-Fraktion ist bekannt, dass sich Bewerber aus Niedersachsen, denen hier keine Zusage für die Kriminalpolizei in Niedersachsen gegeben wird, nach Schleswig-Holstein abwenden.

Der FDP-Fraktion ist auch bekannt, dass die Kriminalpolizei vermehrt auch für klassische schutzpolizeilichen Aufgabenstellungen eingesetzt wird, um hier die Lücken aufgrund von Einsatzlagen in den Wechselschichtdienststellen der Schutzpolizei zu schließen. Die führt zu weiteren Belastungen der „ermittelnden Bereiche“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kriminalpolizei am gesamten Personalbestand (Schutz-, Wasser-schutz-, Kriminalpolizei - ohne Tarif - und ohne Verwaltungsbeamte), und wie hoch ist der Altersschnitt der Kriminalpolizei im Verhältnis zur Schutz- und Wasserschutzpolizei?
2. Wie viele Dienstposten/Stellen bei der Kriminalpolizei sind derzeit unbesetzt, und wie wird sich der Bedarf an Kriminalpolizei pro Jahr in den nächsten 15 Jahren aufgrund der erkennbaren hohen Pensionierungszahlen entwickeln?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Berufszweig des Kriminalbeamten in seiner Attraktivität für junge Bewerber zu steigern?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die im Zuge der Dienstrechtsreform im Jahr 2009 durchgeführte Reduzierung der Laufbahnen führte im Bereich der Polizei zu einer Zusammenführung der Laufbahnen der Schutz- und Kriminalpolizei in die Laufbahn der Fachrichtung Polizei. Folgerichtig ist mit dem Haushaltsplan 2012 auch die Trennung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei in den Stellenplänen aufgehoben worden; es gibt seitdem einen gemeinsamen Stellenplan mit allen Stellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Auch bei den Dienstposten wird lediglich zwischen Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes und Dienstposten des Polizeiverwaltungsdienstes differenziert. Die konkrete Besetzung von Dienstposten gerade auch in den ermittelnden Bereichen erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber und der Anforderungen der angestrebten Tätigkeit.

Lediglich im Bereich der Amtsbezeichnungen besteht weiterhin eine Differenzierung: Es werden sowohl Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Polizei-“, wie z. B. „Polizeikommissar“, als auch mit dem Zusatz „Kriminal-“, z. B. „Kriminalkommissar“, vergeben. Gemäß § 4 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (NLVO-Pol) vom 24. Mai 2013 führen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstieg-

samt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Polizeikommissaranwärterin“ oder „Polizeikommissaranwärter“.

Vor dem Hintergrund der Zusammenführung der Stellenpläne sowie der früheren laubahnrechtlichen Trennung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei kann die Vergabe der Amtsbezeichnung „Kriminal-“ nunmehr flexibler unter Berücksichtigung eines entsprechenden Funktionsbezuges und einer ausreichenden individuellen Qualifizierung erfolgen. Ein Wechsel der Amtsbezeichnung erfolgt jedoch nur auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, bleibt es bei dem Zusatz „Polizei-“, in der Amtsbezeichnung, auch wenn kriminalpolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden. Andererseits bleibt der Zusatz „Kriminal-“ erhalten, auch wenn eine Verwendung in ermittelnden Bereichen nicht mehr stattfindet. Die Amtsbezeichnung lässt somit keinen eindeutigen Rückschluss auf die aktuelle dienstliche Verwendung zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Polizei des Landes Niedersachsen sind derzeit 17 966 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte beschäftigt (Quelle: PMV-Auswertung, Stand 16.07.2014, ohne Anwärtinnen und Anwärter). Davon tragen 14 405 Beamtinnen und Beamte eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Polizei-“ und 3 561 Beamtinnen und Beamte eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Kriminal-“, was einem Anteil von 19,82 % entspricht.

Bis 2011 waren Stellen für Schutzpolizei und Kriminalpolizei im Haushaltsplan getrennt ausgewiesen (siehe Vorbemerkungen). Der Anteil der Stellen der Kriminalpolizei lag gemäß Haushaltsplan 2011 bei 18,36 % der Stellen des Polizeivollzugsdienstes insgesamt.

Der Altersdurchschnitt lag zum Stichtag 01.01.2014 für die Gesamtheit aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei 46,19 Jahren (ohne Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Ministeriums für Inneres und Sport sowie ohne Anwärtinnen und Anwärter). Bei den Beamtinnen und Beamten, die eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Polizei-“ tragen, lag der Altersdurchschnitt bei 45,02 Jahren und bei den Beamtinnen und Beamten, die eine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Kriminal-“ tragen, bei 50,89 Jahren. Zu beachten sind hierbei die stark unterschiedlichen Größen beider Gruppen (rund 80 % zu 20 %) sowie der Umstand, dass nach Beendigung des Studiums regelmäßig zunächst eine Ernennung zur „Polizeikommissarin“ bzw. zum „Polizeikommissar“ erfolgt und ein Wechsel der Amtsbezeichnung grundsätzlich erst im weiteren beruflichen Werdegang erfolgt.

Zu 2:

Da eine Differenzierung, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, weder im Bereich der Stellenpläne noch bezogen auf die Dienstposten vorgenommen wird, ist eine Beantwortung der Frage nach unbesetzten Dienstposten/Stellen bei der Kriminalpolizei nicht möglich. Gleiches gilt für die Fragestellung zum Bedarf an Kriminalpolizei pro Jahr in den nächsten 15 Jahren aufgrund der Pensionierungszahlen.

Bezogen auf die Planung des Personalnachsatzes ist auch zu beachten, dass die fachliche Ausrichtung des Dienstpostens nicht zwingend mit der Amtsbezeichnung der Dienstposteninhaberin bzw. des Dienstposteninhabers übereinstimmt - siehe Vorbemerkung.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ermittlung des zukünftigen Personalbedarfs unabhängig von den Amtsbezeichnungen der in den Ruhestand tretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeivollzugsdienst insgesamt. Auch der Bedarf für die ermittelnden Bereiche wird somit über die an der Polizeiakademie Niedersachsen Studierenden gedeckt. Die Qualifizierung für die ermittelnden Bereiche erfolgt sowohl während des Studiums als auch im Laufe des weiteren beruflichen Werdegangs durch bedarfsorientierte und individuelle Fortbildung. Dabei ist es Aufgabe der Polizeibehörden, nach Feststellung des Bedarfes für eine Tätigkeit in den ermittelnden Bereichen geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren.

Zu 3:

Die Nachwuchsgewinnung der Polizei Niedersachsen ist modern und zielgruppenorientiert ausgerichtet. Sie basiert im Wesentlichen auf drei Faktoren:

- professionelle, mehrdimensionale Nachwuchswerbung, um die Aufmerksamkeit der Schulabsolventinnen und -absolventen zu gewinnen,
- ein modernes, auf einem Anforderungsprofil basierendes Bewerbungs- und Auswahlverfahren, das zeitnah zu verbindlichen Einstellungszusagen - und damit Bewerberbindung - führt,
- weitere Erschließung bislang unterrepräsentativ vorhandener Zielgruppen, insbesondere auch von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund.

Die Basis der Nachwuchswerbung bildet das enge Zusammenwirken der landesweiten Werbung der Polizeiakademie mit der dezentralen Werbung der Polizeibehörden vor Ort. Auf der Grundlage dieses Werbekonzeptes hat die Polizei Niedersachsen eine Fülle von neuen Werbemaßnahmen (wie z. B. Facebook, Radiowerbung, Kinospot, Karriereportal Niedersachsen, Berufsmessen, etc.) initiiert. Diese Werbemaßnahmen sowie die modernen Auswahl- und Einstellungsstrategien der Polizei Niedersachsen stellen die erfolgreiche Nachwuchsgewinnung sicher.

Im Bereich der Printmedien ist die Imagebroschüre mit einer jeweiligen Druckauflage in der Höhe von 30 000 bis 50 000 Exemplaren eines der Hauptwerbmittel der Polizei Niedersachsen. Diese Broschüre ist gerade komplett überarbeitet und aktualisiert worden und wird zeitnah herausgegeben. Darin wird u. a. der Anteil der ermittelnden Bereiche deutlich umfangreicher abgebildet und dargestellt, als dieses in der Vergangenheit der Fall war. So enthält der neue Entwurf der Broschüre insgesamt sechs Seiten, die ausschließlich kriminalpolizeiliche Belange berücksichtigen. Dargestellt sind z. B. die Reportage „Einbruch im Wohnhaus“ sowie eine umfassende Beschreibung der Aufgaben des Landeskriminalamtes.

Auch die kriminalpolizeilichen Tätigkeiten sind für junge Bewerberinnen und Bewerber von hohem Interesse und folgerichtig ein wesentlicher Baustein für die Nachwuchswerbung der Polizei Niedersachsen.

59. Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Björn Försterling (FDP)

Vorabauskünfte zu Versorgungsanwartschaften im Beamtenverhältnis

Nach den jetzigen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Niedersachsen erhalten die Beamtinnen und Beamten erst mit dem Erreichen des 53. Lebensjahres oder bei drohender Dienstunfähigkeit eine Auskunft über die erreichten Versorgungsanwartschaften. Um allerdings eine private Absicherung treffen zu können, ist es notwendig, dass rechtzeitig über die Versorgungsanwartschaften informiert wird.

In den Ländern Hessen und Baden-Württemberg erhalten die Beamtinnen und Beamten auf Antrag jederzeit eine Auskunft über ihre erreichten Versorgungsanwartschaften. Die gesetzliche Rentenversicherung erteilt ebenfalls ihren Rententräger jährlich eine Auskunft.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche unterschiedlichen Organisationsstrukturen existieren zwischen Niedersachsen und Hessen bzw. Baden-Württemberg hinsichtlich der regelmäßigen Auskunftserteilung über Versorgungsanwartschaften?
2. Wie können die besagten Organisationsstrukturen derart angepasst werden, dass in Niedersachsen ebenfalls eine regelmäßige Auskunft auf Antrag möglich wird?
3. Welche Kosten könnten bei der Anpassung der Organisationsstrukturen entstehen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Die gesetzliche Rentenversicherung erstellt seit dem 01.01.2004 regelmäßig Informationen und Auskünfte für ihre Versicherten. Zweck dieser Informationen ist es, den Versicherten neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Grundlage für die Planung ihrer ergänzenden betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu geben. Die Einführung erfolgte vor dem Hintergrund der Niveauabsenkung durch die Rentenreform 2001 (sogenannte Riesterreform).

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) enthält keine entsprechende Auskunftspflicht. Das hat folgende Gründe: Die gesetzliche Rentenversicherung deckt den Grundbedarf der Rentnerinnen und Rentner. Sie ist aber in vielen Fällen nicht geeignet, den vorherigen Lebensstandard nach dem Renteneintritt aufrecht zu erhalten. Zweck der Renteninformation und der Rentenauskunft ist es, den Versicherten aufzuzeigen, inwieweit es für sie ratsam ist, durch private bzw. betriebliche Altersvorsorge die „Sicherungslücken“ der gesetzlichen Rentenversicherung zu schließen.

Die Beamtenversorgung ist ein eigenständiges und nicht mit der Rentenversicherung vergleichbares Alterssicherungssystem, das von der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung des Dienstherrn getragen wird, nicht nur seine aktiven Beamtinnen und Beamten, sondern auch seine Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten amtsangemessen zu alimentieren. Sie vereint in einer Leistung die Regelsicherung und die betriebliche Alterssicherung. Deshalb ist das Leistungsniveau der Beamtenversorgung höher als das der gesetzlichen Rentenversicherung. Das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 GG gehörende Alimentationsprinzip gibt vor, dass das Auskommen bzw. der Unterhalt im Alter durch den Dienstherrn vollständig gesichert sein muss und insofern eine private Vorsorge aus Eigenmitteln von Beamtinnen und Beamten nicht gefordert werden darf, sondern im Eigeninteresse nur freiwillig erfolgen kann.

Außerdem ist Folgendes zu bedenken: In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für jede Versicherte und jeden Versicherten ein Rentenkonto geführt, in dem die geleisteten Beiträge fortlaufend gespeichert werden und aus dem heraus Auswertungen und Vorausberechnungen erstellt werden können. Ein derartiges Konto gibt es in der Beamtenversorgung nicht. Das Ruhegehalt wird bei Ruhestandsbeginn aus dem letzten erreichten Amt und den Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten berechnet. Da der Karriereweg eines Beamten bis zur Pensionierung nicht vorhergesagt werden kann, sind zuverlässige und aussagekräftige Prognosen über die Versorgungshöhe schwierig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Hessen hat die zuständige Behörde nach § 65 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Die dortige Versorgungsverwaltung weist in ihren allgemeinen Informationen zur Berechnung des Ruhegehalts (Stand 01.06.2014) darauf hin, dass es schwierig ist, über einen längeren Zeitraum zuverlässige Prognosen zu stellen, da sich gesetzlichen und persönliche Veränderungen über einen längeren Zeitraum kaum abschätzen lassen. Da präzise Auskünfte erst kurz vor Ruhestandsbeginn möglich sind, wird eine substantiierte Versorgungsauskunft generell erst erstellt, wenn das 55. Lebensjahr vollendet wurde. Weitere Informationen folgen im Fünf-Jahres-Rhythmus.

Nach § 77 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg wird Beamten auf Lebenszeit ab 01.01.2016 in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren eine Versorgungsauskunft erteilt. Dazu erheben die Personalstellen die erforderlichen Daten und stellen sie der Pensionsbehörde zur Verfügung.

In Niedersachsen ist die Auskunftspflicht nicht im Gesetz verankert. Gleichwohl erstellt die Oberfinanzdirektion bei begründetem Interesse jederzeit Auskünfte über die Höhe der Versorgungsanwartschaft. Ab Erreichen des 53. Lebensjahres wird das begründete Interesse unterstellt.

Zu 2:

Die Normierung eines voraussetzungslosen Auskunftsanspruchs würde in der Praxis vermutlich zu einem erheblichen Anstieg der zu erledigenden Anfragen führen, was mit Personalmehrbedarf verbunden wäre. Eine Änderung der Organisationsstrukturen wäre nicht erforderlich.

Zu 3:

Die Kosten können nicht beziffert werden, da der konkrete Anstieg des Antragsvolumens nicht prognostiziert werden kann.

60. Abgeordnete Christian Grascha, Hermann Grupe, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Dr. Marco Genthe (FDP)

„Wahlkampfdiensturlaub“ in Bad Gandersheim - wie rechnet ein Landesbeauftragter das ab?

Die Landesregierung führt in der Drucksache 17/1725 aus, dass der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier am 19. Mai 2014 dienstlich im Kindergarten „Pusteblyume“, im „Vitalpark“ und im Schwimmbad von Bad Gandersheim war. Anschließend nahm der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier privat an der Veranstaltung „Perspektiven für eine gute Stadtentwicklung“ in Bad Gandersheim teil. Die dienstlichen Termine sind hierbei so angelegt, dass im Dialogverfahren regionale Bedarfe und Potenziale in verschiedenen Handlungsfeldern verifiziert werden, damit später konkrete Fördermaßnahmen dort anknüpfen können. Die Veranstaltung „Perspektiven für eine gute Stadtentwicklung“ fand hierbei außerhalb der Dienstzeit statt, obwohl der Titel hier durchaus einen relevanten Bezug zum Aufgabenfeld eines Landesbeauftragten nahelegen scheint.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Handlungsfelder wurden im Kindergarten, im Fitnesspark und im Schwimmbad von Bad Gandersheim thematisiert, die Eingang in die regionalen Handlungsstrategien für die Region Braunschweig finden werden, somit den dienstlichen Charakter bestätigen können, und dies, obwohl die Stadt nicht über die vier dienstlichen Termine vor Ort informiert war?
2. Gibt es einen für die Landesregierung nachvollziehbaren Grund, weshalb die vier dienstlichen Termine in Bad Gandersheim mit dem Wahlkampf der SPD und dem privaten Termin bei der SPD in Bad Gandersheim zeitlich derart harmonisieren?
3. Wie rechnet ein Landesbeauftragter - bitte unter Nennung der konkreten Rechtsgrundlage - derartige Dienstreisen in Verbindung mit Wahlkampfauftritten und privaten Terminen, z. B. bei der An- und Abfahrt, ab, und hat dies der Landesbeauftragte Wunderling-Weilbier in diesem Fall auch so gemacht?

Niedersächsische Staatskanzlei

Die Landesregierung legte bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Grascha „Dienst, Wahlkampf, Urlaub, ‚Wahlkampfururlaub‘ oder ‚Wahlkampfdienst‘ - Was zog den Landesbeauftragten Wunderling-Weilbier nach Bad Gandersheim?“ (Drs. 17/1725) dar, dass Herr Wunderling-Weilbier zur Aufstellung der regionalen Handlungsstrategien „eine Vielzahl an Gesprächen mit der kommunalen Ebene, Vertretern aus Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Wissenschaft, Behörden, regionalen Zusammenschlüssen, Verbänden der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft, Kirchen sowie Vertretern aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Bildung und Kultur“ führt. In diesem Zusammenhang standen auch die dienstlichen Termine von Herrn Wunderling-Weilbier am 19. Mai 2014 in Bad Gandersheim, zu denen der Landesbeauftragte eingeladen wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die ländlich geprägten Bereiche der Region Braunschweig stehen vor erheblichen demografischen Herausforderungen. Insbesondere der Erhalt der öffentlichen Daseinsvorsorge ist ein wichtiges Handlungsfeld für die Region und wird Bestandteil der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig sein. Deshalb nutzte Herr Wunderling-Weilbier die vier dienstlich veranlassten Termine am 19. Mai 2014 in Bad Gandersheim, um mit den regionalen Akteuren vor Ort Gespräche zu führen und sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Auf den Gesprächstermin mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Gandersheim, Heinz-Gerhard Ehmen, am 7. März 2014 wurde bereits in der vorstehend näher bezeichneten Drs. 17/1725 verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung äußert sich nicht zu den privaten Terminen von Herrn Wunderling-Weilbier, da es sich insoweit um die Ausforschung des privaten Lebensbereichs von Mitarbeitern im Landesdienst handelt. Dieser genießt verfassungsrechtlichen Schutz.

Zu 3:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes steht es frei, sich die Kosten erstatten zu lassen, die ihnen durch Dienstreisen entstehen. Dieses erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten), RdErl. d. MF v. 23. November 2011 - 26 15 00/3. Eine Kostenerstattung für die Wahrnehmung privater Termine ist naturgemäß nicht möglich. Herr Wunderling-Weilbier hat keine Kosten für die Dienstreise nach Bad Gandersheim am 19. Mai 2014 abgerechnet.

61. Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Virtuelle Leitstellen - Sinnvolles Konzept, um Belastungsspitzen abzufangen?

In der Antwort auf die Mündliche Anfrage „Jeder verloren gegangene Notruf ist einer zu viel!“ (Drucksache 17/1695) führt die Landesregierung aus, dass das virtuelle Zusammenschalten von Leitstellen technisch nicht „definiert“ und nicht „vorgesehen“ sei.

Dabei werden die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen (FRL) des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Landkreises Heidekreis und des Landkreises Harburg bereits als virtueller Leitstellenverbund betrieben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Betrieb des virtuellen Leitstellenverbundes der FRL des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Landkreises Heidekreis und des Landkreises Harburg?
2. Wie viele Notrufe wurden in den letzten zwei Jahren im Rahmen des virtuellen Zusammenschlusses der FRL des Landkreises Rotenburg (Wümme), des Landkreises Heidekreis und des Landkreises Harburg auf eine andere Leitstelle umgeleitet?
3. Welche Gründe verhindern den Einsatz einer solchen Struktur bei der Polizei?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRL) werden Rettungsdienst- und Feuerwehreinsätze disponiert. Rettungsdiensteinsätze beanspruchen in der Regel weniger Zeit bei der Disposition als Feuerwehreinsätze, da diese Einsätze größtenteils länger dauern. Sind in einer Leitstelle die Disponenten ausgelastet, kann jeder weitere Notruf nur verzögert angenommen werden. Verzögerungen können unter Umständen das Leben anderer gefährden.

Wird ein Notruf nicht innerhalb von zehn Sekunden angenommen, leitet sich dieser automatisch an die anderen Leitstellen weiter, sodass von dort die nötigen Schritte eingeleitet werden können. Dieses lässt sich bei einer virtuellen Zusammenschaltung dadurch realisieren, dass zwei oder mehr gleiche Einsatzleitsysteme über redundante Standleitungen vernetzt werden und im ständigen Dialog alle einsatzrelevanten Daten austauschen. Die Notrufe werden durchgeschaltet. Dadurch verfügen die jeweiligen Disponenten der übernehmenden Leitstellen über die gleichen Informationen wie die verantwortliche Leitstelle. Im Falle eines Totalausfalls einer FRL kann dieser Ausfall durch die beiden anderen Leitstellen kompensiert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat keine Einwände gegen die Bildung von virtuellen Leitstellen im Bereich der Feuerwehr- und Rettungsleitstellen.

Zu 2:

Die Nachfrage bei den in der Anfrage aufgeführten Leitstellen hat ergeben, dass dort keine Daten erhoben werden, die eine Weiterleitung der Notrufe belegen.

Zu 3:

Im Vergleich zu einer Großleitstelle werden bei einem sogenannten Virtuellen Verbund mehrerer kleinerer Leitstellen zusätzliche Aufwände für die Bereitstellung der Technik je „virtuellen“ Standort erforderlich (beispielsweise Einsatzleitsysteme, abgesicherte redundante Datenverbindungen, erforderliche Betriebs-, Erhaltungs-, und Ausbaurkosten, Digitalfunkanbindung, etc.). Durch einen solchen virtuellen Verbund können daher im Wesentlichen nur Synergien im Bereich des Personaleinsatzes erzielt werden. Dem stehen insbesondere Kosten für die erforderliche Netzinfrastruktur gegenüber.

Des Weiteren sind neben den Möglichkeiten der Weiterleitung von Notrufen über die Netzverbindung des Leitstellenverbunds auch die technischen Bedingungen für die Umsetzungen des Ressourcen- und Einsatzmanagement sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Daten (beispielsweise Standortdaten von Notrufen, laufende Einsätze, Ausrüstung mit besonderen Einsatzmitteln, etc.) in den virtuellen Leitstellen zu definieren. Dieses ist in Bezug zu der Struktur polizeilicher Einsätze ungleich aufwendiger, u. a. weil die Polizei neben den per Notruf eingehenden Einsätzen in ihrem jeweiligen Einsatzraum weitere hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt und daher viele Einsatzlagen aus eigeninitiativen Handeln bzw. Wahrnehmungen entstehen.

Insbesondere aus diesen Gründen wurde die Entscheidung zugunsten der Einrichtung von Großleitstellen zur bestmöglichen Ausnutzung der einzusetzenden Ressourcen beschlossen.

62. Abgeordnete Hermann Grupe, Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Defizite bei der kooperativen Regionalleitstelle Weserbergland?

Von Hameln aus werden alle Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze für das Gebiet der Stadt Hameln sowie der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden disponiert.

Derzeit soll es im Bereich der Regionalleitstelle Weserbergland so sein, dass Rettungswagen während eines Einsatzes nicht über die Leitstelle informiert werden können, in welches Krankenhaus sie ihre Patientin bzw. ihren Patienten bringen können. Stattdessen soll es so sein, dass die einzelnen Krankenhäuser abtelefoniert werden müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Treffen diese Aussagen zu, und, wenn ja, wie bewertet die Landesregierung dies?
2. Gibt es ähnliche Probleme bei anderen Leitstellen in Niedersachsen und, wenn ja, bei welchen?
3. Wie gedenkt die Landesregierung diese Problematik zu lösen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Stadt Hameln sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden sind Träger des Rettungsdienstes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG in ihrem jeweiligen Rettungsdienstbereich. Die Aufgaben und damit auch der Betrieb der Rettungsleitstelle als Einsatzzentrale des Rettungsdienstes sind von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen.

Zum 01.04.2008 wurde die erste Kooperative Regionalleitstelle (KRL) in Niedersachsen auf kommunaler Seite durch die Zusammenarbeit der beiden Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden und der Stadt Hameln im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Hameln in Betrieb genommen. Im zweiten Schritt folgte zum 01.08.2008 der Einzug der Polizei für die Zuständigkeitsbereiche der Polizeiinspektionen Hameln-Pyrmont und Holzminden. Seit August 2008 wickeln damit Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei gemäß § 6 Abs. 2 NRettDG unter einem Dach in der

KRL Weserbergland in Hameln in einem Betriebsraum an insgesamt 15 Betriebstischen, jedoch jeder getrennt für seinen Aufgabenbereich, die Einsätze ab.

Gemäß § 6 Abs. 3 NRettdG nimmt die Rettungsleitstelle Hilfsersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Die Einsatzlenkung umfasst die Begleitung des veranlassten Einsatzes und damit auch die Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort mit nachgeforderten Informationen wie z. B. Informationen über freie Behandlungsbetten in den nächstgelegenen Krankenhäusern. Eine dauernde Verbindung der KRL mit den Rettungsmitteln ist dabei unerlässlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Sofern in einem Krankenhaus im Zuständigkeitsbereich der KRL Bettenkapazitäten wie z. B. im Bereich der Intensiv- oder Überwachungsstationen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder nach einer Abmeldung wieder zur Verfügung gestellt werden, werden diese Meldungen sofort über SMS an alle Rettungsmittel der Träger weitergegeben. Damit ist die Kenntnis des aktuellen Status der verfügbaren Behandlungskapazitäten für alle Rettungsmittel gewährleistet und es bedarf keiner weiteren Rückfrage bei der KRL.

Sofern in medizinisch kritischen Situationen die KRL vom Notarzt beauftragt wird, eine entsprechende Spezialklinik anzurufen und zu klären, ob eine Aufnahme und Behandlung der Patientin oder Patienten möglich ist, erfolgt der weitere Kontakt mit der Spezialklinik i. d. R. durch die Notärztin oder den Notarzt oder die Rettungsassistentin bzw. den Rettungsassistenten. Dadurch kann schon direkt eine medizinisch fachliche Anmeldung erfolgen und es bedarf insoweit nicht der Zwischenschaltung der KRL.

Zu 2:

Dem MI liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei einem Träger des Rettungsdienstes vor, während oder nach Einsätzen die in der Anfrage geschilderten Probleme bestehen.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

63. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Dr. Gero Hocker und Horst Kortlang (FDP)

Wie viele Offshore-Terminalflächen sind nach den Änderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Deutschen Bucht erforderlich? (Teil 1)

In der Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen sich für die Entwicklung des Rysumer Nackens in Emden ausgesprochen. Der Rysumer Nacken soll gemäß Niedersachsen Ports als Hafenprojekt im „Wachstumsfeld Energie“ für die Offshore-Branche entwickelt werden. In den *Ostfriesischen Nachrichten* vom 5. April 2014 wird Ministerpräsident Weil zitiert, dass aus seiner Sicht „eine gesicherte Perspektive“ für die Offshore-Windindustrie vorliege, dies ein gutes Vorzeichen sei und die Pläne für den Bau eines neuen Emder Hafens am Rysumer Nacken wohlwollend geprüft würden. In der gleichen Ausgabe äußert sich Wirtschaftsminister Lies über die bedrohliche Situation der Offshore-Windindustrie, die durch die Debatte über das EEG entstanden ist. Der erreichte Kompromiss sei aber eine „reife Leistung“ von Bundeswirtschaftsminister Gabriel, wird Wirtschaftsminister Lies zitiert. In der *DVZ* vom 1. Juli 2014 wird ausgeführt, durch „die Veränderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erscheine die Zukunft der Offshore-Branche heute unklarer als vor zwei Jahren. Die Ausbauziele wurden drastisch gesenkt und damit auch die Verdienstmöglichkeiten von Investoren.“ In Bremerhaven plant der Senat des rot-grün regierten Bundeslandes Bremen weiterhin den Bau eines 25 Hektar großen Offshore-Terminals, kurz OTB. Nachdem hier der einzige potenzielle Investor sein Angebot zurückgezogen hat, steht Hafensenaor Martin Günthner (SPD) für die 180 Millionen-Investition im Wort, obwohl Bremen derzeit ein Haushaltsdefizit von 60 Millionen Euro hat und eine Haushaltssperre verhängt hat. In Eemshaven wurde durch die Hamburger Buss-Gruppe ein ca. 20 Hektar großes Offshore-Terminal in Betrieb genommen, Deutschlands größtes Offshore-Terminal ist mit über 20 Hektar Terminalfläche in Cux-

haven, und auch in Wilhelmshaven gab es einmal Offshore-Ansiedlungspläne. Diese Zahl vorhandener, geplanter oder bereits verworfener Offshore-Terminals steht in einem gewissen wirtschaftlichen und logistischen Zusammenhang mit der politisch reduzierten Installationsgröße von ehemals 15 000 GW auf verbliebene 6 500 GW Offshore-Leistung für das Jahr 2020.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Offshore-Terminals in Anzahl und Größe (Terminalfläche in Hektar, Kajenlänge und Schiffs Liegeplätze) gibt es im Einzugsgebiet der Deutschen Bucht, die für die Umsetzung der Offshore-Windenergie-Ziele des EEG genutzt werden bzw. genutzt werden sollen?
2. Wie viele Terminals sind nötig, um den jährlichen Zubau von zwei Windparks mit jeweils 400 MW zu bewerkstelligen, so, wie es die Landesregierung in der Drucksache 17/1040 ausführt?
3. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der beabsichtigten engen Kooperation der norddeutschen Häfen die vorhandenen und die noch geplanten Kapazitäten im Bereich Offshore-Terminals mit Bezug auf die Perspektiven der Offshore-Branche, die reduzierten Ausbauziele des EEG und die Vermeidung von Überkapazitäten im Hafenausbau?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Offshorewindenergienutzung kommt eine zentrale Rolle bei der zunehmenden Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energie zu. Die Offshorewindenergie kann mit 7 500 bis 8 000 Betriebsstunden und 4 500 Volllaststunden pro Jahr zur Systemstabilität und Versorgungssicherheit beitragen.

Die Errichtung der ersten rund 3 Gigawatt Offshore-Leistung bis Ende 2015 befindet sich zurzeit in der Realisierung. Für den weiteren Ausbau bis etwa 6,5 Gigawatt in 2020 hat die aktuelle Novelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) die zwingend erforderliche Planungssicherheit geschaffen.

Die Landesregierung wird auch zukünftig dazu beitragen, dass das Potenzial der Offshorewindenergie für eine erfolgreiche Energiewende erschlossen werden kann und die damit verbundenen Chancen für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen genutzt werden. Gemeinsam mit den norddeutschen Ländern hat sich die Landesregierung daher für verschiedene Anpassungen des Gesetzentwurfs zur Novellierung des EEG eingesetzt und sinnvolle Verbesserungen erreicht.

Neben den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau der Offshorewindenergie in der deutschen Nord- und Ostsee spielen für die Entwicklung und Nutzung der deutschen Offshoreterminals insbesondere die Ausbauziele der anderen Nordseeanrainer eine wichtige Rolle. Allein in den Ländern Großbritannien, Niederlande und Belgien soll die installierte Leistung bis 2020 auf rund 33 Gigawatt Offshoreleistung steigen. Dänemark plant den Ausbau der Offshorewindenergie mit einer Leistung von 4,6 GW bis 2025. Deutsche Unternehmen und Offshorestandorte können von diesem Ausbau profitieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zu 2:

Je nach Leistung der installierten Anlagen müssen für die Errichtung von zwei Offshorewindparks mit jeweils 400 MW rund 220 Anlagen im Jahr errichtet werden. Wie viele Terminals für die Errichtung dieser Anlagen benötigt werden, hängt dabei insbesondere von den Planungen der Unternehmen in Bezug auf die verwendeten Technologien (Errichterschiffe, Fundamente etc.) ab. Hierzu liegen der Landesregierung keine weitergehenden Informationen vor.

Zu 3:

Im Zuge der Abstimmungen zur „Norddeutschen Hafenkooperation“ erfolgt ein turnusmäßiger Austausch der norddeutschen Küstenländer über den Ausbau der Hafeninfrastruktur. Die Schaffung von Überkapazitäten liegt nicht im Interesse der Landesregierung.

Durch verspätete Netzanbindungen und in der vergangenen Legislaturperiode erzeugte Verunsicherungen ist es zu erheblichen Verzögerungen beim Ausbau der Offshorewindenergie gekommen. Die ursprünglichen Ziele der Bundesregierung waren dadurch nicht mehr erreichbar. Die mit der EEG Novelle erfolgte Anpassung der Ausbauziele bildet diese Entwicklung ab.

64. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Dr. Gero Hocker und Horst Kortlang (FDP)

Wie viele Offshore-Terminalflächen sind nach den Änderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Deutschen Bucht erforderlich? (Teil 2)

In der Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen sich für die Entwicklung des Rysumer Nackens in Emden ausgesprochen. Der Rysumer Nacken soll gemäß Niedersachsen Ports als Hafenprojekt im „Wachstumsfeld Energie“ für die Offshore-Branche entwickelt werden. In den *Ostfriesischen Nachrichten* vom 5. April 2014 wird Ministerpräsident Weil zitiert, dass aus seiner Sicht „eine gesicherte Perspektive“ für die Offshore-Windindustrie vorliege, dies ein gutes Vorzeichen sei und die Pläne für den Bau eines neuen Emder Hafens am Rysumer Nacken wohlwollend geprüft würden. In der gleichen Ausgabe äußert sich Wirtschaftsminister Lies über die bedrohliche Situation der Offshore-Windindustrie, die durch die Debatte über das EEG entstanden ist. Der erreichte Kompromiss sei aber eine „reife Leistung“ von Bundeswirtschaftsminister Gabriel, wird Wirtschaftsminister Lies zitiert. In der *DVZ* vom 1. Juli 2014 wird ausgeführt, durch „die Veränderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erscheine die Zukunft der Offshore-Branche heute unklarer als vor zwei Jahren. Die Ausbauziele wurden drastisch gesenkt und damit auch die Verdienstmöglichkeiten von Investoren.“ In Bremerhaven plant der Senat des rot-grün regierten Bundeslandes Bremen weiterhin den Bau eines 25 Hektar großen Offshore-Terminals, kurz OTB. Nachdem hier der einzige potenzielle Investor sein Angebot zurückgezogen hat, steht Hafensenator Martin Günthner (SPD) für die 180 Millionen-Investition im Wort, obwohl Bremen derzeit ein Haushaltsdefizit von 60 Millionen Euro hat und eine Haushaltssperre verhängt hat. In Eemshaven wurde durch die Hamburger Buss-Gruppe ein ca. 20 Hektar großes Offshore-Terminal in Betrieb genommen, Deutschlands größtes Offshore-Terminal ist mit über 20 Hektar Terminalfläche in Cuxhaven, und auch in Wilhelmshaven gab es einmal Offshore-Ansiedlungspläne. Diese Zahl vorhandener, geplanter oder bereits verworfener Offshore-Terminals steht in einem gewissen wirtschaftlichen und logistischen Zusammenhang mit der politisch reduzierten Installationsgröße von ehemals 15 000 GW auf verbliebene 6 500 GW Offshore-Leistung für das Jahr 2020.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es eine Abstimmung der betroffenen Bundesländer zu diesem Thema, wenn ja, was ist wann wie beschlossen worden?
2. Welche konkreten Anstrengungen wird die Landesregierung in der laufenden Legislatur unternehmen, damit durchschnittlich zwei Windparks mit jeweils 400 MW an das Stromnetz gehen können?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass hierdurch bereits der Durchbruch der Offshore-Windindustrie in Norddeutschland gelingt, und, falls nicht, was ist darüber hinaus erforderlich?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Ich beantworte die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die norddeutschen Bundesländer haben am 03.07.2014 in Hannover beim 3. Hafenentwicklungsdialog vereinbart, künftig in wesentlichen Fragen der Hafenpolitik noch enger zu kooperieren und Positionen auch gemeinsam zu vertreten. Ziel des 3. Hafenentwicklungsdialogs unter Beteiligung auch des Bundes war es, sich über die aktuellen Entwicklungen der Häfen auszutauschen, wichtige Fragen zur Hinterlandanbindung der Häfen zu beleuchten und über Kooperationsfelder zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund sind die norddeutschen Länder überzeugt, dass sich auch der Bund am Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastruktur beteiligen muss und zudem die Mittel für Projekte der Ha-

fenhinterlandanbindung deutlich aufgestockt werden müssen. Der Bund ist in besonderem Maße gefordert, denn eine auch im internationalen Vergleich konkurrenzfähige Hafeninfrastruktur ist für die gesamte exportorientierte deutsche Volkswirtschaft von höchster Bedeutung. Die norddeutschen Länder vereinbaren ferner, die Reihe der Hafenentwicklungsdialoge fortzusetzen. Ziel soll es sein, eine dauerhafte und regelmäßige Kooperation in der Hafenpolitik zu etablieren.

Zu 2:

Niedersachsen setzt sich für die zügige Bereitstellung der notwendigen Netzanschlüsse ein. Neben den bereits bestehenden Bündelungstrassen (über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers) untersucht die TenneT Offshore GmbH für die Anbindung von zukünftigen Offshorewindparks neue Trassenkorridore für die Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer und an Land bis zu den Netzverknüpfungspunkten. Von Landesseite wird dies raumordnerisch begleitet. Mit der laufenden Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms soll eine dritte Kabeltrasse für die Offshorenetzanbindungen festgelegt werden.

Zu 3:

Mit der Novelle des EEG hat die Bundesregierung die erforderliche Planungssicherheit, die in der vergangenen Legislaturperiode über einen langen Zeitraum nicht bestanden hat, wieder hergestellt.

Es wird in den nächsten Monaten insbesondere darauf ankommen, dass die Bundesnetzagentur den mit der EEG Novelle geschaffenen Handlungsspielraum bei der Kapazitätszuweisung für Offshorenetzanbindungen im Sinne eines zügigen Ausbaus der Offshorewindenergie nutzt. Die Landesregierung wird diesen Prozess begleiten.

65. Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Ringelschwanzprämie mit Risiken und Nebenwirkungen? (Teil 1)

17 aktuelle Forschungsprojekte listet der Zentralverband der deutschen Schweineproduktion zum Thema der Schwanzbeißproblematik bei Schweinen auf. Es gibt bisher jedoch keine Vorgaben, was genau ein Landwirt tun oder lassen muss, damit er das gegenseitige Knabbern seiner Schweine an ihren Ringelschwänzen garantiert verhindern kann.

Nach Ankündigungen des Landwirtschaftsministers soll das Kupieren von Schweineschwänzen ab 2016 in Niedersachsen nicht mehr praktiziert werden dürfen. Darüber hinaus ist eine sogenannte Ringelschwanzprämie geplant. In Fachkreisen wird kritisiert, dass Landwirte demnach auf das Schwänzekupieren verzichten sollen, ohne dass ihnen jemand sagen kann, wie ihre Schweine bis zum Schlachtermin unverletzt bleiben. Experten befürchten eine Zunahme von Tierleid durch den Verzicht auf die Praxis des Schwänzekupierens, weil dadurch wesentlich stärkere Verletzungen und Gesundheitsschäden bei den Tieren ausgelöst würden. Die Landestierschutzbeauftragte der Grünen, Cornelia Jäger aus Baden-Württemberg, bekräftigt diese Angst in der *WELT am Sonntag* vom 29. Juni 2014 in dem Artikel „Herr der Ringelschwänze“ wie folgt: „Der Weg, den Niedersachsen mit seiner Ringelschwanzprämie einlegt, ist riskant. Die Landwirte verzichten auf das Kupieren und schauen dann, wie sie das ohne großes Schwanzbeißen hinkriegen. Das kann zu einer hohen Belastung für die Tiere werden.“ Laut Bericht kündigten die grün geführten Ministerien in Kiel, Düsseldorf und Mainz an, dem niedersächsischen Beispiel nicht folgen zu wollen. So sei der Ansatz Schleswig-Holsteins die Förderung von tiergerechten Ställen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage der Landestierschutzbeauftragten in Baden-Württemberg, Cornelia Jäger?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Ansatz zum Ausstieg aus dem Schwänzekupieren, der in Nordrhein-Westfalen verfolgt wird?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Ansatz zum Ausstieg aus dem Schwänzekupieren, der in Schleswig-Holstein verfolgt wird?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Auf EU-Ebene ist durch entsprechende Richtlinien bereits seit 1991 (Richtlinie 91/630/EWG; in 2001: Richtlinie 2001/93/EG; in 2008 Richtlinie 2008/120/EG) insbesondere das Amputationsverbot dahin gehend geregelt, dass der Eingriff nur vorgenommen werden darf, wenn Schwanzbeißen vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, und wenn andere im Vorfeld durchgeführte Maßnahmen keine Problemlösung bewirkt haben.

Diese Anforderungen sind in einigen europäischen Ländern wie z. B. Norwegen, Schweden, Finnland und der Schweiz schon längst Standard. Aktuell bearbeitet die Europäische Kommission die Thematik und hat bereits Entwürfe von Leitlinien zu Beschäftigungsmaterial und zum Verzicht auf das Schwänzekupieren übersandt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es besteht länderübergreifend Einigkeit unter den Experten, dass gemeinsam große Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Forschung zur Schwanzbeißerproblematik weiter voranzutreiben. Wir müssen gemeinsam Faktoren verifizieren, die die Haltungsbedingungen so grundlegend verbessern, dass dieses Problem in unseren Ställen zukünftig nicht mehr auftritt.

Die „Ringelschwanzprämie“ ist eine freiwillige Maßnahme, die die Mehraufwendungen von Landwirten honoriert, die über einen hohen Sachverstand im Umgang mit ihren Tieren verfügen und Erfahrungen bezüglich der Haltung von Schweinen mit unkupierten Schwänzen aufweisen. In Neulandbetrieben sowie Betrieben, die ihre Tiere gemäß der EU-Öko-Verordnung halten, ist der Verzicht auf das Kupieren der Schwänze Pflicht. Auch einige konventionell wirtschaftende Betriebe verzichten auf diesen Eingriff. Insofern liegen vielfältige Kenntnisse und Erfahrungen vor, die zwar einen Verzicht auf das routinemäßige Kürzen der Schwänze erlauben, aber betriebsindividuell umgesetzt werden müssen.

Um die „Ringelschwanzprämie“ zu erhalten, sind Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, deren endgültige Formulierung noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 2:

Eine Zielsetzung des im April 2011 veröffentlichten Tierschutzplans Niedersachsen ist der Verzicht auf das routinemäßige Schwänzekupieren bei Schweinen. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten unter Beteiligung aller relevanten Organisationen. Die Zeithorizonte hierfür sind definitiv festgelegt (Konzept ab 2011, Erprobung ab 2012, Umsetzung ab 2016).

Die von Nordrhein-Westfalen im Februar 2014 gewählte Verfahrensweise für den geplanten Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänzekupieren bei Ferkeln stimmt weitestgehend mit der in Niedersachsen im Jahr 2011 gewählten überein. Auch dort will man 2016 das Abschneiden der Ringelschwänze flächendeckend beenden.

Zu 3:

Für die Landesregierung ist die Förderung von tiergerechten Ställen eine wichtige und ergänzende Maßnahme, um die Ziele des Tierschutzplans Niedersachsen umzusetzen. Auch der Verzicht auf das routinemäßige Schwänzekupieren bei Schweinen gehört zu diesen Zielen. Die AFP-Förderung in Niedersachsen berücksichtigt bereits diese Zielsetzung, der nun auch Schleswig-Holstein folgt. Vertreter aus Schleswig-Holstein nehmen mit Interesse am Tierschutzplan und dessen Lenkungsausschuss teil.

66. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Ringelschwanzprämie mit Risiken und Nebenwirkungen? (Teil 2)

17 aktuelle Forschungsprojekte listet der Zentralverband der deutschen Schweineproduktion zum Thema der Schwanzbeißproblematik bei Schweinen auf. Es gibt bisher jedoch keine Vorgaben, was genau ein Landwirt tun oder lassen muss, damit er das gegenseitige Knabbern seiner Schweine an ihren Ringelschwänzen garantiert verhindern kann.

Nach Ankündigungen des Landwirtschaftsministers soll das Kupieren von Schweineschwänzen ab 2016 in Niedersachsen nicht mehr praktiziert werden dürfen. Darüber hinaus ist eine sogenannte Ringelschwanzprämie geplant. In Fachkreisen wird kritisiert, dass Landwirte demnach auf das Schwänzekupieren verzichten sollen, ohne dass ihnen jemand sagen kann, wie ihre Schweine bis zum Schlachtermin unverletzt bleiben. Experten befürchten eine Zunahme von Tierleid durch den Verzicht auf die Praxis des Schwänzekupierens, weil dadurch wesentlich stärkere Verletzungen und Gesundheitsschäden bei den Tieren ausgelöst würden. Die Landestierschutzbeauftragte der Grünen, Cornelia Jäger aus Baden-Württemberg, bekräftigt diese Angst in der *WELT am Sonntag* vom 29. Juni 2014 in dem Artikel „Herr der Ringelschwänze“ wie folgt: „Der Weg, den Niedersachsen mit seiner Ringelschwanzprämie einlegt, ist riskant. Die Landwirte verzichten auf das Kupieren und schauen dann, wie sie das ohne großes Schwanzbeißen hinkriegen. Das kann zu einer hohen Belastung für die Tiere werden.“ Laut Bericht kündigten die grün geführten Ministerien in Kiel, Düsseldorf und Mainz an, dem niedersächsischen Beispiel nicht folgen zu wollen. So sei der Ansatz Schleswig-Holsteins die Förderung von tiergerechten Ställen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sollen nach Meinung der Landesregierung die Landwirte ihre Verluste ausgleichen, wenn sie es trotz angepasster Haltung, Lüftung und Kontrollen nicht schaffen, 70 % ihrer Schweine unverletzt zum Schlachthof zu bringen, und damit neben großem Tierleid auch ein großes wirtschaftliches Risiko riskieren?
2. Welche belastbaren Ergebnisse zur Caudophagie (Schwanzbeißen) gibt es nach Kenntnis der Landesregierung im Bereich der ökologischen Schweinehaltung?
3. Welche konkreten Maßnahmen schlägt die Landesregierung den Landwirten konkret vor, um das Phänomen des Schwanzbeißens bei Schweinen zu vermeiden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Eine Zielsetzung des im April 2011 von der Vorgängerregierung veröffentlichten Tierschutzplans Niedersachsen ist der Verzicht auf das routinemäßige Schwänzekupieren bei Schweinen. Die Zeithorizonte hierfür sind definitiv festgelegt, Ende 2016 ist das Kupierverbot in Niedersachsen einzuhalten.

Mit der Einführung der Ringelschwanzprämie will die Landesregierung bereits jetzt besonders ambitionierte und erfahrene Landwirte dabei unterstützen, dieses Ziel zu erreichen und die erforderlichen Maßnahmen in ihrem Stall und in ihrem Betriebsablauf zu initialisieren. Die Ringelschwanzprämie ist eine freiwillige Maßnahme. Vor diesem Hintergrund werden sich nur Landwirte beteiligen, die mit großer Wahrscheinlichkeit die erforderliche Erfolgsquote erzielen und dadurch ihren wirtschaftlichen Erfolg nicht gefährden.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn jederzeit mindestens 70 % des beantragten Bestandes einer Stalleinheit einen intakten Ringelschwanz aufweisen, dennoch werden die Teilnehmer in jedem Fall eine deutlich über dieser Schwelle liegende Erfolgsquote anpeilen.

Zu 2:

Relevante Faktoren in Zusammenhang mit Schwanzbeißen sind beispielsweise das Futter- und Wasserangebot, die Beschäftigung, die Gestaltung des Bodens, das Stallklima und das Platzangebot für Schweine. Die ökologische Schweinehaltung zeichnet sich insbesondere durch ein deutlich höheres Platzangebot, viel Einstreu im Stall, keine Vollspalten sowie Auslauf im Freien aus. Damit werden wichtige Stressfaktoren in der Aufzucht und in der Haltung von Schweinen im ökologischen Landbau vermieden bzw. Ursachen für das Schwanzbeißen minimiert. Wissenschaftliche Erhebungen zur Caudophagie speziell im ökologischen Landbau sind der Landesregierung nicht bekannt. Der Grund dafür ist aus Sicht der Landesregierung darin zu sehen, dass das Problem des Schwanzbeißens in der Praxis der ökologischen Schweinehaltung im Allgemeinen nicht vorkommt.

Zu 3:

Schwanzbeißen ist multifaktoriell bedingt, und die Haltungsbedingungen werden stark von den einzelbetrieblichen Voraussetzungen geprägt. Folglich müssen betriebsindividuelle Maßnahmen zur Vermeidung von Schwanzbeißen ergriffen werden. Eine grundlegende Voraussetzung zur Vermeidung des Schwanzbeißen ist die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Tieres. Dazu gehört insbesondere das Ausüben arttypischer Verhaltensweisen. Das Erkunden der Umwelt mit Ohren, Augen und Nase nimmt einen Anteil von 14 % bis 30 % am Gesamtverhalten ein und wird durch Haltung und Umwelt beeinflusst. Daher sind neben einer sorgfältigen, kontinuierlichen Beobachtung der Tiere die in der Antwort auf Frage 2 genannten Faktoren von hoher Bedeutung.

Die Ergebnisorientiertheit der Maßnahme erlaubt den teilnehmenden Landwirten, das eigene Optimum zu finden und unter Berücksichtigung der v. g. Sachverhalte mit Kreativität und Eigenverantwortlichkeit die für ihren Betrieb passende - und zum Erfolg führende - Lösung zu finden.

67. Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Wo kommt die „Ringelschwanzprämie“ an?

Landwirte, die ihre Schweine mit kompletten Schwänzen, unkupiert und unverletzt bei den niedersächsischen Schlachthöfen abliefern, sollen nach den Plänen des Landwirtschaftsministers zukünftig im Zuge der „Ringelschwanzprämie“ bis zu 18 Euro pro Tier extra erhalten. 28 Millionen Euro sollen dafür im Zuge der ELER-Förderung für die Jahre 2015 bis 2020 zur Verfügung stehen.

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/1726 „Tierschutzplan: Was wurde vereinbart, was wird umgesetzt?“ führt Minister Meyer Folgendes aus: „Eine besonders kritische Phase für das Auftreten des Schwanzbeißen ist die Aufzucht. In diesem Zusammenhang ist die Fähigkeit der betreuenden Personen, rechtzeitig Anzeichen für beginnendes Schwanzbeißen zu erkennen, von großer Bedeutung.“ Dennoch ist nicht nur der Mastbetrieb, der die Schweine zum Schlachthof bringt, an der Gesundheit und am eventuellen Auftreten der Caudophagie der Schweine beteiligt. Der Ferkelerzeuger leistet einen mindestens ebenso großen Beitrag, wenn er nach der Geburt der kleinen Schweine auf das Kupieren der Ringelschwänze verzichtet und die Ferkel in optimalem Zustand an den Mäster übergibt. Die Interessensgemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. bezeichnet die Ferkelaufzucht sogar als Brennpunkt des Problems.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie soll die „Ringelschwanzprämie“ unter den verschiedenen Produktionsstufen der Schweinefleischproduktion aufgeteilt werden?
2. Welchen Anteil an der Prämie erhalten beispielsweise jeweils der Ferkelerzeuger, die Ferkelaufzucht und die Mäster, wenn nicht im geschlossenen System produziert wird?
3. Dürfen Schweinemastbetriebe mit geringer Flächenausstattung, die steuerlich nicht als landwirtschaftlicher Betrieb gelten, die „Ringelschwanzprämie“ erhalten?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In der neuen ELER-Förderperiode sollen in Niedersachsen erstmals zwei Maßnahmen zur Erhöhung des Tierschutzes angeboten werden, deren Zielsetzung eine Verbesserung des Managements und der Haltungsbedingungen ist und die somit dem Tierschutz dienen. Die sogenannte Ringelschwanzprämie ist dabei eine ergebnisorientierte Förderung zur Honorierung von Mehrleistungen von Landwirten für den Tierschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass noch nicht alle Einzelheiten dieser Maßnahmen bis ins letzte Detail geklärt sind, während des Abstimmungsprozesses mit der EU können sich Änderungen zum aktuellen Sachstand ergeben.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Voraussetzung für die Teilnahme ist der Verzicht auf das nicht-kurative Kürzen von Ringelschwänzen von Schweinen. Die Ringelschwanzprämie wird gewährt, wenn während des einjährigen Ver-

pflichtungszeitraums tatsächlich mindestens 70 % der Mastschweine einer beantragten Stalleinheit einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller, der die Schweine der Schlachtung zuführt und den geforderten Erfolg nachweisen kann. Falls dieser nicht selbst Ferkel produziert, muss er sich mit einem Ferkelerzeuger absprechen, um Ferkel mit ungekürzten Schwänzen zu bekommen. Ob durch die verstärkte Nachfrage nach Ferkeln mit ungekürzten, unversehrten Schwänzen auch ein höherer Preis vom mit der Ringelschwanzprämie Geförderten gezahlt wird, ist wahrscheinlich, aber grundsätzlich Sache der Marktpartner.

Zu 2:

Die Maßnahme richtet sich nicht nur an Landwirte, die im geschlossenen System arbeiten. Es können sich auch reine Mastbetriebe beteiligen, die die Ferkel zukaufen. Der Preis für unkupierte Ferkel mit intakten Ringelschwänzen wird vor dem Hintergrund dieser Förderung voraussichtlich steigen, sodass die Ferkelerzeuger indirekt von der Prämie profitieren.

Zu 3:

Ja. Für die Antragstellung spielt die konkrete Verbesserung der Tierhaltung und nicht die steuerrechtliche Eingruppierung eine Rolle.

68. Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Ist wirklich immer soviel drin, wie drauf steht? - Was tut die Landesregierung?

Verbraucher berichten immer wieder über Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der durch den Händler angegebenen Füllmenge und der tatsächlichen Füllmenge. Jüngstes Beispiel ist eine Mehlverpackung, die bei einem großen deutschen Discounter gekauft wurde und statt der angegebenen 1 000 g (netto) nur 945 g brutto (also mit Verpackung) wiegt und somit weniger als 935 g Mehl enthält. Es handelt sich um eine Abweichung von etwa 7 %.

Dazu erläutert die Verbraucherzentrale Niedersachsen auf ihrer Internetseite <http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/fertigpackungen-es-ist-nicht-immer-soviel-drin-wie-drauf-steht> die geltende Rechtslage wie folgt:

„Die Nennfüllmenge garantiert also nicht, dass die Packungen genau die angegebene Menge enthalten. Für Hersteller gilt das Mittelwertprinzip. Danach müssen die Produkte einer Charge die Nennfüllmenge durchschnittlich aufweisen, aber nicht jedes einzelne Produkt: Eine Tafel Schokolade hat statt der angegebenen 100 g nur 97 g, dann muss dafür eine spätere Tafel 103 g wiegen. Für Minusabweichungen gelten jedoch weitere gesetzlich festgelegte Toleranzgrenzen: So ist bei einer 100-g-Fertigpackung eine Abweichung von 4,5 % und bei 1 000 g eine von 1,5 % erlaubt. Bei Fertigpackungen macht die Verordnung weitere Zugeständnisse an den Hersteller. Für die Schokoladentafel heißt das z. B.: Jede 50. Tafel darf ganz legal mit nur 91 g verkauft werden, solange das Mittelwertprinzip eingehalten wird.“

Nach Angaben der Verbraucherzentrale kann nur das zuständige Eichamt ermitteln, ob eine angegebene Füllmenge tatsächlich zu gering ist. Um die Arbeit der Eichbehörden zu erleichtern, fordert die Verbraucherzentrale Niedersachsen daher die Einführung einer Mindestmenge pro Produkt anstelle des Mittelwertprinzips mit den entsprechenden Toleranzgrenzen. Die Behörden könnten ihre Kontrollen dann wesentlich problemloser und schneller durchführen. Die umfangreichen Kontrollen (eventuell der ganzen Charge) wären so nicht mehr notwendig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten bzw. Verluste entstehen den Verbrauchern in Niedersachsen durch Abweichungen zwischen der angegebenen Nennfüllmenge und der tatsächlichen Füllmenge in Verpackungen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die geltende Rechtslage und die Forderung der Verbraucherzentrale?
3. Was tut die Landesregierung, um die Verbraucher künftig besser vor Nachteilen durch zu geringe Füllmengen zu schützen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Eichbehörden kontrollieren Fertigpackungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Die niedersächsische Eichverwaltung führt ihre Kontrollen nach der Verordnung über Fertigpackungen - Fertigpackungsverordnung (BGBl. I 1994, S. 451, 1307, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2008, BGBl. I S. 1079) durch, die in Umsetzung einer EG-Richtlinie erlassen wurde. 2012 sind für flüssige Lebensmittel, nichtflüssige Lebensmittel, Nichtlebensmittel und Arzneimittel in 1 126 Betrieben 2 420 Prüfungen vorgenommen worden. Dabei wurden 82 790 Packungen überprüft und stichprobenbezogen 186 Beanstandungen zum Mittelwert (7,7 %) und packungsbezogen 1 087 Beanstandungen von Toleranzgrenzen (1,3 %) festgestellt. Mit erhöhten Beanstandungen fielen Würz- und Salatsoßen bei den nichtflüssigen Lebensmitteln sowie Torf und Blumenerde bei den Nichtlebensmitteln auf.

Die in der Kleinen Anfrage dargelegte Beschreibung der Verbraucherzentrale Niedersachsen zur geltenden Rechtslage ist zutreffend. Der Normgeber hat nach der Fertigpackungsverordnung bei Produkten eine Abweichung vom Nennwert (Toleranzgrenzen und Mittelwertprinzip) zugelassen. Die auf dem Produkt angegebene Nennfüllmenge garantiert nicht, dass die Packungen genau die angegebene Menge enthalten. Einzelhändler sind verpflichtet, offene Packungen zu kontrollieren. Sie haben nachzufüllen, wenn die absolute Toleranzgrenze unterschritten ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei Anwendung des Mittelwertprinzips gibt es auf der einen Seite benachteiligte, aber auf der anderen Seite ebenso begünstigte Verbraucher. Eine Konkretisierung in absoluten Zahlen (Kosten bzw. Verluste) wäre dabei nur im Rahmen einer Totalkontrolle aller einzelnen Produkte möglich. Das ist organisatorisch nicht erreichbar und wäre für die Eichverwaltung auch aus Kosten- und Kapazitätsgesichtspunkten nicht zu leisten. Sofern das Mittelwertprinzip eingehalten wird, neutralisieren sich für die Verbraucher die Begünstigungen und Benachteiligungen auf null. Der Hersteller hat die Mittelwertanforderungen ständig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Zu 2:

Die Fertigpackungsverordnung des Bundes wird als ausgewogene Grundlage sowohl für die Rahmenbedingungen einer industriellen Fertigung als auch für die Belange des Verbraucherschutzes angesehen. Die Forderung der Verbraucherzentrale nach Mindestfüllmengen anstelle des Mittelwertprinzips mit Toleranzgrenzen würde dazu führen, dass die Industrie für den insoweit höheren Produkteinsatz ihre Preise anhebt oder ihre Anlagen hinsichtlich der Mindestfüllmengen nachrüstet und Mengenüberschreitungen weitestgehend reduziert. Auch eine grundsätzlich begrüßenswerte Verfeinerung von Abfüllanlagen würde auf die Verbraucherpreise umgelegt. In einer Gesamtbeurteilung würde die von der Verbraucherzentrale favorisierte Regelung vermutlich eine Verschlechterung der Verbraucher gegenüber der aktuellen Regelung bedeuten.

Zu 3:

Die Landesregierung beabsichtigt auch weiterhin, im Rahmen der Kontrolle von Packungen durch die Eichverwaltung die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei Herstellung der Produkte durch die Industrie zu gewährleisten. Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend geahndet.

69. Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

Kostenvergleich zur neuen Gebührenordnung

Der Untersuchungsaufwand amtlicher Kontrollen soll mit der geplanten Gebührenordnung für den Verbraucherschutz und die Veterinärverwaltung (GOVV) erheblich ausgedehnt werden. Besonders im Bereich Futtermittel sind stärkere Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Die Kosten sollen dabei, anders als bisher üblich, auch bei verdachtsunabhängigen Futteranalysen vom Kontrollierten getragen werden. In dem Artikel „Breiter Protest gegen neue Gebührenordnung“ der *Agrarzeitung* vom 17. Januar 2014 werden die Analysekosten für bestimmte Futtermittel-Inhaltsstoffe gegenübergestellt. Aus der folgenden Aufstellung wird deutlich, dass die Gebühren nach Entwurf der GOVV weit

über den üblichen Analysekosten der von der Wirtschaft akkreditierten Untersuchungseinrichtungen wie der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LuFa) Nordwest in Oldenburg liegen.

Niedersachsen: Analysekosten im Vergleich

Ausgewählte Parameter in Futtermitteln - Angaben in Euro/Untersuchung

Inhaltsstoff	Lufa Nordwest	Entwurf GOVV
Aflatoxin B1	85,00	443,00
Zearalenon	93,00	443,00
Vitamin D3	119,00	204,00
Dioxinähnliche PCB	430,00	560,00
Dioxine, furane, dl-PCB	430,00	1005,00
Phytase	87,00	188,00
Nicabazin	99,00	135,00

Quelle: Recherche *agrarzeitung*, Artikel „Breiter Protest gegen neue Gebührenordnung“ vom 17. Januar 2014

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die in der Tabelle angeführten Kostenvergleiche richtig?
2. Falls nein, wie sehen dann entsprechende Vergleiche der Landesregierung aus? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Kostenvergleich?
3. Welche von der GOVV betroffenen Verbände werden im Zuge von Transparenz und Mitarbeit wann und mit welchem Ergebnis in den Abstimmungsprozess einbezogen?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Inwieweit die Tabelle die Kosten der Untersuchungen der LUFA Nord-West korrekt wieder gibt, kann durch die Landesregierung nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der Untersuchungsgebühren für Futtermittel des LAVES sind diese insoweit nicht korrekt wiedergegeben, als es sich bei den genannten Gebühren nicht um solche für Routinekontrollen, sondern nur um solche für zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 handelt. Diese werden also nur bei Beschwerde-, Verdachts- und Verfolgsproben geltend gemacht, nicht bei im Rahmen von Routinekontrollen entnommenen Planproben.

Zu 2:

Gebühren für zusätzliche amtliche Kontrollen (inklusive Untersuchungen) werden bereits seit Jahren durch das LAVES erhoben und stellen keine neue Entwicklung im Zusammenhang mit der GOVV dar.

Zu den Kosten für Untersuchungsleistungen des LAVES und der von privaten Handelslaboren ist zunächst generell festzustellen, dass die jeweils amtlicherseits bzw. gewerblicherseits kalkulierten Untersuchungskosten nicht vergleichbar sind.

Amtliche Labore können bzw. dürfen sich nicht auf bestimmte Untersuchungen spezialisieren oder sich auf die am häufigsten nachgefragten Untersuchungsmethoden beschränken. Eine Orientierung an der Nachfrage und rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kommt für amtliche Untersuchungseinrichtungen, wie die des LAVES, nicht in Betracht.

Private Handelslabore sind dagegen in der Lage, nach ökonomischen Aspekten Methoden zu optimieren, zu automatisieren und als Serienuntersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus können ungewöhnliche Untersuchungsmethoden, die vom Kunden verlangt werden, abgelehnt oder mit entsprechenden Preisaufschlägen behaftet werden. Dies gilt insbesondere bei kurzfristig vorzunehmenden Untersuchungen.

Die Institute des LAVES als amtliche Untersuchungseinrichtungen sind dagegen gehalten, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Die Kosten hierfür sind bereits vorher in einer Gebührenordnung zu regeln. Die notwendigen technischen Geräte sind vorzuhalten, deren Anschaffungs- und Wartungskosten sind kostenträchtig und in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

Auch ist das Untersuchungsspektrum bei privaten Handelslaboren im Vergleich zu amtlichen Untersuchungen häufig reduziert und damit kostengünstiger. Bei der Kalkulation der Gebühren für die Untersuchungen auf Dioxine, Furane und dl-PCB wurden auch die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der nur für die amtliche Überwachung verpflichtenden Einhaltung der hohen Anforderungen an die Analytik entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 252/2012 für Lebensmittel und der Verordnung (EG) Nr. 278/2012 für Futtermittel durch z. B. Doppeluntersuchungen bei Höchstgehalts- und Auslösewertüberschreitungen entstehen, berücksichtigt.

Ein möglicher Vergleich der Preisgestaltung zwischen den privaten und den amtlichen Untersuchungseinrichtungen scheitert zudem daran, dass sich die Handelslabore anderer Entlohnungssysteme bedienen können und daher im Hinblick auf personalwirtschaftliche und tarifliche Handlungsmöglichkeiten in der Lage sind, ihre Kostenkalkulation effektiver zu gestalten.

Zu 3:

Im Rahmen eines Dialogprozesses mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Entwurf der GOVV im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft im Vorfeld der ersten Verbandsbeteiligung intensiv beraten. Die Arbeitsgemeinschaft bestand aus Vertretern der Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städtetag), Vertretern von kommunalen Überwachungsbehörden, Vertretern des LAVES und des ML sowie des MF. Insgesamt tagte die AG zwischen Ende September und November 2013 sechsmal. Das Ergebnis der Beratungen ist in den Entwurf zur ersten Verbandsbeteiligung eingearbeitet worden.

Die erste Verbandsbeteiligung zum Entwurf der GOVV wurde mit Schreiben vom 27. November 2013 eingeleitet. Folgende Verbände und Institutionen wurden beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
- Verband der Fleischwirtschaft e. V.,
- Fleischerverband Niedersachsen-Bremen
- Vieh- und Fleischhandelsverband Hannover e. V.,
- Vieh- und Fleischhandelsverband Weser-Ems e. V.,
- Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch e. V. ,
- Bundesverband der Geflügelschlachtereien e. V.,
- NGW - Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V.,
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.,
- Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.,
- Milchindustrie-Verband e. V.,
- Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen,
- Bäckerinnungsverband Niedersachsen/Bremen,
- Landesinnungsverband der Konditoren in Niedersachsen,
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen,
- Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Verband Deutscher Kühlhäuser und Kühllogistikunternehmen e. V.,
- Niedersächsische Tierseuchenkasse,
- Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. - Regionalstelle/beauftragte Stelle des Landes Niedersachsen,
- Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT),
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.,
- Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.,

- Bremer Verein der Getreide-, Futtermittel-Importeure und -Großhändler e. V.,
- Wirtschaftsverband Gartenbau Niedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft für Wirkstoffe in der Tierernährung e. V.,
- Industrie- und Handelskammer Hannover,
- AbL - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.,
- NIHK Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag,
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig,
- Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e. V.,
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.,
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI),
- Deutscher Brauer-Bund e. V.,
- Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.,
- Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.,
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH),
- NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e. V.,
- Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e. V.,
- Deutscher Fruchthandelsverband e. V.,
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW),
- Verband Deutscher Mühlen,
- Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.,
- Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie (BOGK) e. V.,
- DKHV,
- UNIKA e. V.,
- Fachverband der Gewürzindustrie e. V.,
- Deutscher Teeverband e. V.,
- Deutscher Kaffeeverband e. V.,
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.,
- Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V. (VdF),
- Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel e. V.,
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- Medizinische Hochschule Hannover (MHH),
- Universitätsmedizin Göttingen,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- TU Braunschweig.

Aufgrund der Bedenken bezüglich der Belastung kleiner Betriebe und Reisegewerbeunternehmen (Marktbesicker u. Ä.) im Lebensmittelbereich wurden in einen überarbeiteten Entwurf Regelungen aufgenommen, die die Gebühren für kleine Betriebe und Reisegewerbeunternehmen deutlich begrenzen und in einem angemessen niedrigen Rahmen halten. Ferner wurden Änderungen aufgrund der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vorgenommen.

Eine zweite Verbandsbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf der GOVV wurde mit Schreiben vom 1. April 2014 eingeleitet. Folgende Verbände und Institutionen wurden beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
- Verband der Fleischwirtschaft e. V.,
- Fleischerverband Niedersachsen-Bremen
- Vieh- und Fleischhandelsverband Hannover e. V.,
- Vieh- und Fleischhandelsverband Weser-Ems e. V.,
- Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch e. V.,
- Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.,

- NGW - Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V.,
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.,
- Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.,
- Milchindustrie-Verband e. V.,
- Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen,
- Bäckerinnungsverband Niedersachsen/Bremen,
- Landesinnungsverband der Konditoren in Niedersachsen,
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen,
- Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Verband Deutscher Kühlhäuser und Kühllogistikunternehmen e. V.,
- Niedersächsische Tierseuchenkasse,
- Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. - Regionalstelle/beauftragte Stelle des Landes Niedersachsen,
- Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT),
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.,
- Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.,
- Bremer Verein der Getreide-, Futtermittel-Importeure und -Großhändler e. V.,
- Wirtschaftsverband Gartenbau Niedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft für Wirkstoffe in der Tierernährung e. V.,
- Industrie- und Handelskammer Hannover,
- AbL - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.,
- NIHK Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag,
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig,
- Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e. V.,
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.,
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI),
- Deutscher Brauer-Bund e. V.,
- Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.,
- Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e. V.,
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH),
- NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e. V.,
- Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e. V.,
- Deutscher Fruchthandelsverband e. V.,
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW),
- Verband Deutscher Mühlen,
- Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.,
- Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie (BOGK) e. V.,
- Deutscher Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV),
- Union der Kartoffelwirtschaft e. V. (UNIKA),
- Fachverband der Gewürzindustrie e. V.,
- Deutscher Teeverband e. V.,
- Deutscher Kaffeeverband e. V.,
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.,
- Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V. (VdF),
- Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel e. V.,
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.,
- Verband der Ernährungswirtschaft e. V. Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt,
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,

- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade,
- Handwerkskammer Hannover,
- Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen,
- Handwerkskammer Oldenburg,
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim,
- Handwerkskammer für Ostfriesland,
- Deutscher Schaustellerbund e. V.,
- Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.,
- Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.,
- Bundesvereinigung der Erzeuger-Organisationen Obst und Gemüse e. V. (BVEO),
- OVID - Verband der Ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.,
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- Medizinische Hochschule Hannover (MHH),
- Universitätsmedizin Göttingen,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- TU Braunschweig.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, wurden Anpassungen am Entwurf vorgenommen.

Die Anregungen bezüglich der Transparenz und Mitteilung von Kontroll- und Untersuchungsergebnissen bei kostenpflichtigen amtlichen Tätigkeiten wurden aufgegriffen. Dazu werden Regelungen erarbeitet, wie entsprechende Ergebnisse bei kostenpflichtigen Amtshandlungen der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitgeteilt werden. Dieser Sachverhalt kann nicht in der Gebührenordnung geregelt werden, daher wird es dafür eigenständige Festlegungen geben.

70. Abgeordnete Horst Schiesgeries, Heiner Schönecke, Thomas Adasch, Angelika Jahns, Rudolf Götz und Klaus Krumfuß (CDU)

Was kostet die Beschwerdestelle für die Polizei beim Staatssekretär des Innenministeriums?

Die Landesregierung hat zum 1. Juli 2014 die Einrichtung einer „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ im Innenministerium beschlossen. Diese soll als „unabhängige“ Stabsstelle direkt dem Staatssekretär unterstellt sein. Eine solche Beschwerdestelle wird von den Gewerkschaften in der Polizei abgelehnt. So schreibt der Landesverband der Gewerkschaft der Polizei in einer Pressemitteilung vom 24. Juni 2014: „Beschwerdestelle ist Ausdruck ideologischer Politik und nicht notwendig für die Arbeit einer Bürgerpolizei“.

Der Landesverband der Deutschen Polizeigewerkschaft urteilt über die Beschwerdestelle auf seiner Internetseite: „Hier scheint eine Symbolpolitik insbesondere zur Befriedigung grüner Klientel betrieben zu werden.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Befugnisse hat diese Beschwerdestelle, und wo sind diese geregelt?
2. Mit wie vielen Dienstposten mit welcher Bewertung ist die Beschwerdestelle ausgestattet?
3. Welche Sachkosten entstehen durch die Beschwerdestelle?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 24.06.2014 die Einrichtung einer dem Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport direkt unterstellten Stabsstelle „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ zum 01.07.2014 beschlossen.

Diese Stelle ist umfassend für den gesamten Geschäfts- und Tätigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport zuständig. Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, sich direkt an die Beschwerdestelle zu wenden, unabhängig davon, ob die Beschwerden das Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten oder von anderen Beschäftigten des Ministeriums betreffen.

ums oder des übrigen Geschäftsbereichs betreffen. Das Beschwerdemanagement wird umfassend für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums verstanden und ist nicht nur auf den Bereich der Polizei begrenzt. Im Sinne eines modernen Ideen- und Beschwerdemanagements können und sollen an die Beschwerdestelle auch Anregungen und Bedenken adressiert werden. Durch ein behördenübergreifendes Qualitätsmanagement soll die Qualität der behördlichen Arbeit und deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit gesichert und gesteigert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Beschwerdestelle obliegt die abschließende Bearbeitung aller Beschwerden, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs direkt an sie oder an das MI gerichtet sind. Dazu muss sie den Sachverhalt erfassen. Die Beschwerdestelle hat das Recht, Stellungnahmen von den betroffenen Beschäftigten, den jeweiligen Vorgesetzten und Dienststellen(-leitungen) einzuholen.

Für ein behördenübergreifendes Qualitätsmanagement sind die Beschwerden nach Anlass, Person o. Ä. zu erfassen. Die abschließende Entscheidung der Beschwerdestelle ist aus Transparenzgründen nicht nur der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, sondern auch der Dienststelle und den betroffenen Beschäftigten mitzuteilen.

Die Befugnisse ergeben sich aus dem Kabinettsbeschluss und dem Geschäftsverteilungsplan des Hauses. Ihre Ausgestaltung innerhalb dieses Rahmens wird in einer internen Richtlinie näher beschrieben.

Zu 2:

Derzeit (25.07.2014) ist die Beschwerdestelle mit Dienstposten wie folgt ausgestattet:

- ein Dienstposten BesGr. A 16 (besetzt mit einer Teilzeitkraft mit 25/40 Wochenstunden),
- ein Dienstposten BesGr. A 13 (besetzt mit einer Vollzeitkraft),
- ein Dienstposten BesGr. A 12 (besetzt mit einer Teilzeitkraft mit 20/40 Wochenstunden).

Zu 3:

Unter Berücksichtigung der Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2014 (RdErl. d. MF v. 13.02.2014) wird erwartet, dass jährlich Sachausgaben von 21 000 Euro durch die Beschwerdestelle u. a. für Material, Fernmelde-, Reisekosten, Büro- und IuK-Ausstattung entstehen werden. Die entsprechenden Mittel sind für das Kapitel 03 01 im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ab 2014 zusätzlich bereitgestellt worden (vgl. Drs. 17/973).

71. Abgeordnete Elke Twesten (GRÜNE)

Rückgang der Verurteilungsquote bei Vergewaltigungen

Die Analyse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zu Strafverfolgung der Vergewaltigung in Deutschland hat im April 2014 ergeben, dass bundesweit die Verurteilungsquote von Vergewaltigungen von ehemals 21,6 % in 1992 auf 8,4 % in 2012 gesunken ist. Das Institut stellte fest, dass es zwischen den Bundesländern starke Unterschiede gibt. Die Spanne reicht danach von 4,1 bis 24,4 %. Kaum ein Verbrechen in Deutschland wird so selten bestraft wie eine Vergewaltigung: Rund 160 000 Vergewaltigungen werden jährlich begangen, davon werden gerade einmal 5 % zur Anzeige erbracht (Studie BMFSFJ aus 2005). Von diesen rund 8 000 jährlich zur Anzeige gebrachten Vergewaltigungen (Polizeiliche Kriminalstatistik) führen letztendlich lediglich knapp 9 % zu einer Verurteilung. Im Durchschnitt aller Straftaten wurden zum Vergleich z. B. im Jahr 2011 bei knapp 25 % der aufgeklärten Straftaten die Täter verurteilt - und damit rund dreimal soviel wie bei Sexualdelikten (Polizeiliche Kriminalstatistik und Bundesamt für Statistik).

Aus Sicht des KFN haben seit 1994 drei äußere Faktoren Einfluss auf die dramatische Entwicklung der Verurteilungsquote genommen: zum einen die mit der Reform des § 177 StGB ausgelöste Ver-

lagerung der Vergewaltigung in den sozialen Nahraum des Opfers (Stichwort „Vergewaltigung in der Ehe“). Zum anderen habe die grundlegende Rechtsprechung mit dem BGH-Urteil in 2006 die Beweislast der Opfer erschwert (3stR 712/06). Zum Dritten könnten organisatorische und personelle Entwicklungen zur Überlastung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten geführt haben.

Anlässlich der Vorstellung der KFN-Analyse haben Verbände wie Terre des Femmes oder auch der Juristinnenbund Deutschland wiederholt gefordert, den § 177 StGB zu ändern. Beim Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen in Ländern wie England und Norwegen weisen sie daraufhin, dass die Definition in § 177 StGB für die Opfer restriktiver ausfällt. Hierzulande ist aufseiten des Opfers zu beweisen, dass es sich ausreichend und aktiv gegen die Vergewaltigung gewehrt hat bzw. dass der Täter Gewalt angewendet hat. Die geringe Verurteilungsquote verursacht im Nachhinein hohe individuelle wie gesellschaftliche Kosten: Eine notwendige Behandlung des Opfers wie die Finanzierung einer Traumabehandlung hängen vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Zudem ist die Integrität des Opfers nachhaltig beschädigt, wenn es nach einer gescheiterten Anzeige als „Lügnerin“ dasteht. Außerdem stellen die wenigen Verurteilungen ein rechtsstaatliches Problem dar: Wenn in manchen Bundesländern nur jede 25. angezeigte Vergewaltigung zur Verurteilung führt, ist faktisch die Möglichkeit marginal, die Straftat zu sanktionieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich in Niedersachsen die Fallzahlen und Verurteilungen bei Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung in den Jahren 1994 bis 1998 bzw. bis in das Jahr 2013 hinein entwickelt?
2. In welcher Weise hat sich in Niedersachsen von den ermittelten Tatverdächtigen der Anteil der Tatverdächtigen, die mit dem Opfer verwandt sind, in den Jahren 1994, 1998 und 2013 verändert?
3. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung erforderlich, um die Verurteilungsquote bei Vergewaltigungen erheblich zu verbessern (Änderung § 177 StGB, Verbesserung der Beweisaufnahme, anonyme Spurensicherung etc.)?

Die Anfrage wurde zurückgezogen.